

Blockupy 2013

Der Frankfurter Polizei-Kessel

am 1. Juni 2013

Komitee für Grundrechte und Demokratie

Blockupy 2013

**Der Frankfurter Polizei-Kessel
am 1. Juni 2013**

Bericht zur Demonstrationsbeobachtung
vom 30. Mai bis 1. Juni 2013

Impressum

Herausgeber und Bestelladresse:

■ Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V.
Aquinostraße 7 – 11 • 50670 Köln
Telefon 0221 972 69 30 • Fax 0221 972 69 31
info@grundrechtekomitee.de
www.grundrechtekomitee.de

Text: Elke Steven, Wolf-Dieter Narr

Demobeobachter_innen: Astrid André-Nimrich, Beate Abmus, Hilmar Beier, Thorsten Engels, Claudia Flemming, Boris Frenzel, Siggie Graumann, Heike Gumpert, Dieter Hartmann, Matthias Jochheim, Brigitte Klass, Helga Lenz, Wolf-Dieter Narr, Volker Nimrich, Katharina Ochsendorf, Matthias Richter, Hans Ripper, Holger Rohrbach, Jutta Roitsch, Peter Schrott, Martin Singe, Elke Steven, Alexander Wittkowsky

Umschlagfoto:

© Christian Martischius & Sara Sun Hee Schuh | R-mediabase
Auszug Stadtplan: Stadt Frankfurt, Stadtvermessungsamt,
bearbeitet von uns

v.i.S.d.P.: Elke Steven, Köln

Druck und Herstellung: hbo-Druck • Einhausen

1. Auflage: Februar 2014, 1.500 Exemplare
gedruckt auf alterungsbeständigem Offsetpapier aus 100 % Altpapier

Preis: 7,- Euro

ISBN 978-3-88906-142-3

Inhalt

Einleitung	7
I. Ein erstes Resümee	11
II. Vorgeschichte	14
1. Blockupy 2012 und „M31“	14
2. Blockupy 2013	20
Exkurs: Auflagen für Versammlungen	22
III. Die Demonstrationen von Blockupy	27
1. Aufbau des Camps, Anreise und Durchsuchung von Bussen	27
2. Freitag: Tag der Aktionen	27
2.1. Europäische Zentralbank	27
2.2. Aktionen in der Stadt	30
2.3. Deportation Airport	33
3. Samstag: der kurze Demoweg und die lange Kesselung	36
3.1. Beginn der Demonstration	36
3.2. Kessel	37
3.3. Der ausgesperrte hintere Demonstrationsteil	44
IV. Zentrale Merkmale des staatlichen Umgangs mit dem demonstrativen Protest	49
1. „Die Lust am Kesseln“	49
2. „Passive Bewaffnung“ und „Vermummung“	55
3. „Integrität“ einer Demonstration	58
4. Pfefferspray, die tödliche Waffe, die in Versammlungen nichts zu suchen hat	60

5. Fehlinformationen gegenüber dem Amtsgericht und die verweigerte Aufgabenerfüllung der Gerichte	63
V. Blockupy in den Medien	64
VI. Das dauernd gefährdete Grundrecht auf Versammlungsfreiheit	67
VII. Demokratie, Demonstration, Recht und Gewalt	72
1. Zu Demokratie und Demonstration in aktueller Erinnerung der Brokdorf-Entscheidung und ihrer Urteilsgründe	74
1.1. Repräsentativer Absolutismus	74
1.2. Das aufhaltssame Movens repräsentativer Demokratie: Demonstration	76
1.3. Versammlungsgesetz(e) – Repressiver Stillstand und technologische Ausdehnung	78
Exkurs: Demonstrationsbeobachtungen des Komitees für Grundrechte und Demokratie	82
1.4. Brokdorf 1981/1985 – eine Ausnahme nur mit symbolisch apostrophierenden Folgen	86
1.5. Grundrechtlich demokratisches Resümee der Brokdorf-Entscheidung 1985	95
2. Kurze Illustration der grundrechtssperrigen Versammlungsgesetze am Exempel verwaltungsgerichtlicher Urteile im Umkreis der Blockupy-Demo	98
3. Kleine Rechtsphilologie des innenministeriell in Auftrag gegebenen Rechtsgutachtens von Prof. Michael Brenner	106
4. Zur Kritik der politisch-polizeilichen Gewalt im Kontext der Großdemonstration am 31. Mai und 1. Juni 2013 in Frankfurt/Main	113

Einleitung

Im Mai 2012 hatte die Stadt Frankfurt am Main alle Versammlungen gegen die europaweite Verarmungspolitik verbieten wollen. Die Gerichte befanden, dass die Großdemonstration am Samstag, 19. Mai 2012, stattfinden könne. Sie bestätigten zunächst alle anderen Verbote. Weder wurden Versammlungen an öffentlichen Plätzen noch Übernachtungsmöglichkeiten in einem Camp zugelassen. Im Jahr 2013 war der öffentliche Druck auf die Stadt Frankfurt größer geworden. Zudem hatte die Stadt einige Prozesse vor Gericht verloren. Trotzdem war zu befürchten, dass die Bankenstadt Frankfurt erneut die Proteste gegen das Krisenregime und die Verarmungspolitik der Troika aus EU-Kommission, Europäischer Zentralbank (EZB) und Internationalem Währungsfonds (IWF) einschränkte. Das Komitee für Grundrechte und Demokratie, dessen Versammlung „Für das uneingeschränkte Grundrecht auf Versammlungsfreiheit“ im Mai 2012 auf dem Paulsplatz ebenfalls verboten worden war, beschloss, im Jahr 2013 eine Demonstrationsbeobachtung zu organisieren.

Seit 1981 haben wir Demobeobachtungen immer wieder organisiert, um über Demonstrationen und den staatlichen und polizeilichen Umgang mit ihnen genau zu informieren (siehe Exkurs S. 85ff). Das Recht, sich zu versammeln, zu demonstrieren und sich unmittelbar direkt zu äußern, gehört zu den wenigen radikaldemokratischen grundgesetzlichen Normen. Es korrigiert die ansonsten bürgerferne repräsentative Demokratie, wie sie im Grundgesetz normiert ist. Einschränkungen wie Versammlungsverbote, Auflagen für den Veranstalter, Kameraüberwachung, der Einsatz von Zivilpolizist_innen und der Einsatz polizeilicher Gewaltmittel stellen dieses Recht in Frage. Wir beobachten und dokumentieren das Demonstrationsgeschehen, stellen es in den Kontext der Vorgeschichte und bewerten es anhand der Bedeutung, die diesem Grundrecht zukommt.

Mit insgesamt 23 Demobeobachter_innen waren wir in der Zeit vom 30. Mai bis 1. Juni 2013 in Frankfurt unterwegs und begleiteten die vielfältigen Proteste. Der Freitag war von einem einfallreichen, selbstbestimmten und zielgerichteten Protest geprägt, an welchem sich mehrere tausend Bürger_innen beteiligten. In den frühen Morgenstunden wurde die Eu-

ropäische Zentralbank umzingelt. Danach ging es darum, exemplarische Profiteure der Krise mit Flashmobs und bunten Aktionen aufzusuchen. Die Deutsche Bank, die Textilgeschäfte der Zeil, die Immobilienwirtschaft und der Frankfurter Flughafen („Deportation Airport“) sollten „markiert“ werden, da sie beispielhaft stehen für eine Politik des globalen Hungers, für die Ausbeutung von Menschen und Naturressourcen, für Niedriglohn-Arbeit, soziale Ausgrenzung, Wohnungsnot und eine rassistische Abschiebepolitik. Auch hier gab es Gründe, die Art der staatlichen Überwachung und den schnellen Griff zu den polizeilichen Waffen zu beklagen. Insgesamt zogen wir aber das Resümee, ein lebendiger Protest habe den Tag bestimmt. Es hatte sich gezeigt, dass Versammlungen in der Stadt Frankfurt möglich sind. Infolge dieser Eindrücke nahmen wir an, dass die Großdemonstration am nächsten Tag unproblematisch verlaufen würde.

Bei Großdemonstrationen steht der Konsens der organisierenden Gruppen im Vordergrund und das gemeinsame Interesse an einer medienwirksamen Präsentation der Inhalte und der Kritik. Die Teilnahme von breiten Bevölkerungskreisen, also auch von Familien mit Kindern, von älteren oder behinderten Menschen, macht einen friedlichen Verlauf solcher Versammlungen für alle Teilnehmenden notwendig. Allerdings hatte uns schon die zusätzliche Aufrüstung der Absperrgitter an der EZB mit Natodraht in den Abendstunden des Freitags und die dichte polizeiliche Präsenz am Samstagmorgen aufmerken lassen. Das waren bedenkliche Zeichen polizeibereiter Unfriedlichkeit.

Was kurz nach dem Aufbruch der Demonstration mit vielen Teilnehmer_innen aus verschiedenen europäischen Ländern geschah, hat uns alle überrascht und entsetzt. Der Frankfurter Kessel, mit dem ein Teil der Demonstration herausgelöst und über Stunden eingekesselt blieb, hat die demokratisch zentralen Grundrechte auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit in einem Ausmaß außer Kraft gesetzt, wie es in den letzten Jahrzehnten nicht beobachtet werden konnte: Die Polizei und die hinter ihr stehende (un)verantwortliche Politik haben eine Großdemonstration verhindert. Sie haben Demonstrierende, sowohl der Eingekesselten wie auch derjenigen vor und hinter dem Kessel, körperlich schwer verletzt. Sie haben also die Grundrechte der Bürger und Bürgerinnen missachtet.

Wie so viele Kessel zuvor (was in vielen Fällen Gerichtsurteile bestätigen, siehe unten) war auch dieser in unseren Augen rechtswidrig und maßlos. Weder Staat noch Polizei haben darüber zu befinden, wie breit ein politisches Bündnis sein und wer dazu gehören dürfe. Gerichte werden noch darüber befinden, der Veranstalter aber auch diverse Bürger_innen haben Klagen eingereicht. Mit Bestürzung haben wir zudem erst nachträglich erkannt, dass die wenigen Platzverweise und zeitweiligen Festnahmen außerhalb des Kessels, die wir am 1. Juni beobachtet haben, ausschließlich Menschen mit schwarzer Hautfarbe betroffen haben. Auch wenn wir sicher nicht alle Platzverweise und zeitweiligen Festnahmen beobachtet haben, so ist dies doch als ein Zeichen polizeilich praktizierten Rassismus' zu verstehen.

In dieser Broschüre berichten wir über die Vorgeschichte, die Demonstrationen und die Einkesselung. Wir beziehen uns in der Bewertung auf den für das Verständnis der Grundrechte auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit so grundlegenden Beschluss des Bundesverfassungsgerichts von 1985, den Brokdorf-Beschluss. Versammlungsfreiheit, staatsfrei und in den Händen der Bürger und Bürgerinnen, ist ein wesentliches Element für die Demokratie, die durch jede Einschränkung in ihrem Wesensgehalt verletzt wird. In Kapitel VII „Demokratie, Demonstration, Recht und Gewalt“ legen wir diese Zusammenhänge dar. Wir geben Rechenschaft über unser Verständnis von den Grundrechten auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit. Das politische und das polizeilich praktizierte Missverständnis dieser Grundrechte lässt erschrecken.

Unser Dank gilt allen Demonstrierenden, die mit ihrem Engagement Demokratie erst lebendig gemacht haben. Vor, im und hinter dem Kessel haben sie ausgeharrt, haben sich nicht spalten lassen und haben gemeinsam durch Beharrlichkeit, Akte der Solidarität und Geduld für ihr Recht auf Demonstrationsfreiheit gestritten. Der Dank und unsere Solidarität gilt vor allem den Eingekesselten, die sich von der polizeilichen Gewalt nicht haben provozieren lassen. Damit haben sie das Ausmaß der Grundrechtsverletzungen durch die mit dem staatlichen Gewaltmonopol ausgestattete Polizei in seinem demokratisch schädlichen Profil sichtbar gemacht.

Viele der Demonstrationsbeobachter_innen haben sich schon oft an dieser Aktionsform beteiligt, andere kamen neu hinzu. Es ist erfreulich, dass eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und eine gemeinsame Perspektive auf den bisherigen Erfahrungen aufbauen und sich weiterentwickeln konnten. Allen, die mit uns beobachteten, Beobachtetes notierten, die Mühen und Risiken auf sich nahmen, gilt unser besonderer Dank:

Astrid André-Nimrich, Beate Aßmus, Hilmar Beier, Thorsten Engels, Claudia Flemming, Boris Frenzel, Siggie Graumann, Heike Gumpert, Dieter Hartmann, Matthias Jochheim, Brigitte Klass, Helga Lenz, Volker Nimrich, Katharina Ochsendorf, Matthias Richter, Hans Ripper, Holger Rohrbach, Jutta Roitsch, Peter Schrott, Martin Singe, Alexander Wittkowsky.

Diese Broschüre verantworten vor allem Wolf-Dieter Narr und Elke Steven, die sie geschrieben haben. Ohne die Zuarbeit der Demobeobachter_innen wäre dies allerdings nicht möglich gewesen.

I. Ein erstes Resümee

1. Während am Freitag, 31. Mai 2013, Proteste und Aktionen in der Stadt Frankfurt stattfinden konnten, wurde am Samstag, 1. Juni 2013, eine Großdemonstration, die von einem breiten Bündnis getragen wurde, verhindert. Berichtet wurde in der Öffentlichkeit danach vorrangig über diese Verhinderung einer Großdemonstration. Eine Woche später fand eine große Demonstration in Frankfurt statt, die vorrangig von Frankfurter_innen und Bürger_innen aus der näheren Umgebung getragen wurde. Viele Demonstrierende trugen Sonnenbrillen und Schirme als Zeichen des Protestes gegen die polizeiliche Verhinderung der Großdemonstration eine Woche zuvor. Sie konnten am Gebäude der EZB vorbeigehen und ihrer Demonstration den Ausdruck verleihen, den sie ihr geben wollten. Deutlich macht dies vor allem auch eins: Es liegt wesentlich in den Händen der Polizei, wie eine Demonstration verläuft. Sie kann provozieren und eskalieren, die Versammlung bedrängen und verhindern, dass die vorgetragenen Inhalte Raum in der Öffentlichkeit bekommen. Jede Kritik am polizeilichen Vorgehen, an der Art und Weise, wie die Polizei die Grundrechte auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit aushebelt, bleibt jedoch verkürzt ohne Kritik an einer Politik, die diese Grundrechte systematisch missversteht. Alle vorgelegten Versammlungsgesetze der Bundesländer zeugen von diesem Unverständnis für ein „besonderes“ Grundrecht. Aufgabe der Politik muss es sein, diesem Grundrecht und dem demonstrierenden Willen der Bürger_innen Geltung zu verschaffen und es politisch abzusichern. Selbstverständlich muss dieses Grundrecht an erster Stelle immer neu von den Bürger_innen auf der Straße erstritten werden.

2. Den Weg entlang der Europäischen Zentralbank wollte die Frankfurter Versammlungsbehörde von vorneherein per Auflage ganz verbieten. Erst das Gericht bestätigte das Anliegen des Versammlungsleiters und erkannte, dass die Gefahrenprognose zu dürftig, vor allem nicht konkret belegt war. Dass die Polizeileitung diesen Weg dann faktisch durch die Einkesselung eines Teils der Demonstration verhindert hat, ist demokratisch fatal. Es muss der Eindruck einer Recht brechenden und Selbstjustiz schaffenden Exekutive entstehen.

3. „Gefahren“ für die Stadt Frankfurt wurden schon im Vorhinein herbeiphantasiert, aber nicht belegt, wie die Gerichte bestätigten. Aber auch während der Demonstration und in der nachträglichen Rechtfertigung des polizeilichen Einschreitens wird „Gewaltbereitschaft“ pauschal bestimmten Gruppen zugeschrieben. Das entspricht einer präventiven Sicherheitslogik, die den Konjunktiv zum Ausgangspunkt repressiver Maßnahmen macht. Viel zu oft kommt die Polizei mit solchen Pauschalurteilen durch. Weder breite Bündnisse, noch die Teilnahme von Bürger_innen aus anderen europäischen Staaten, noch die Farbe der Kleidung sind Indizien für Gewaltbereitschaft oder gar Gewalttätigkeit.

4. Die Regelungen über Schutzwaffen und Vermummung im Versammlungsgesetz schaffen willkürliche Eingriffsbefugnisse. Artikel 8 kodifiziert schon, dass das Grundrecht „friedlich und ohne Waffen“ wahrgenommen werden darf. Jede weitere Bestimmung ist überflüssig. Wenn Sonnenbrillen und Schirme zu Gegenständen umgedeutet werden können, die der Verhinderung der Identitätsfeststellung dienen, ist der Willkür Tür und Tor geöffnet. Der Begriff der „Schutzwaffen“ ist generell irreführend. Es geht nicht um Waffen, sondern allenfalls um eine Ausrüstung, die Schutz bietet vor den Unbilden der Natur (Regenjacken), wie auch ein wenig Schutz vor der Gewalt der Polizei, z.B. vor Schlagstöcken, Wasserwerfern und Pfefferspray.

5. In Frankfurt ist Pfefferspray gegen ganze Gruppen, von denen keinerlei Bedrohung ausging, sogar gegen am Rande stehende Demonstrierende eingesetzt worden. Aus der zweiten Polizeireihe sind Demonstrierende eingesprüht, das heißt körperlich massiv verletzt worden. Ihnen ist nicht nur das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit verwehrt worden, sondern zugleich das auf körperliche Unversehrtheit. Wenn Bürger_innen Angst haben müssen, verletzt zu werden, wenn sie ihr Grundrecht auf Versammlungsfreiheit wahrnehmen, könnten sie sich von der gesellschaftlichen Beteiligung zurückziehen. Das gefährdet die Demokratie. Pfefferspray ist eine gefährliche Waffe, die zumindest in Versammlungen nicht eingesetzt werden darf. Von Abstandswaffen ist in Versammlungen gänzlich abzusehen.

6. Die Polizei hat nicht darüber zu entscheiden, wer an einer Versammlung teilnehmen darf. Breite Bündnisse stellen keine Gefahr für die „öffentliche Sicherheit und Ordnung“ dar, sondern sind im Gegenteil Garanten

der Demokratie. Es obliegt der Polizei nicht, Bürger_innen aufgrund von Kleidung, Nationalität oder Zugehörigkeit zu politischen Organisationen als gewaltbereit einzuordnen, um ihnen die Grundrechte zu entziehen. Mit der Konstruktion einer Strafverfolgung bei fast tausend Demonstrierenden innerhalb einer Demonstration ist das Grundrecht für alle Teilnehmer_innen einer Großdemonstration ausgehebelt worden.

II. Vorgeschichte

1. Blockupy 2012 und „M31“

Schon im Jahr 2012 hatte das Bündnis „Blockupy“ Proteste gegen die europäische Krisenpolitik und die Verarmung breiter Bevölkerungsgruppen in der Europäischen Union in Frankfurt angemeldet. Vom 16. bis 19. Mai 2012 sollten vielfältige Demonstrationen und Protestaktionen in Frankfurt stattfinden. Das Ordnungsamt der Stadt Frankfurt verbot kurzerhand jedwede Demonstration im genannten Zeitraum. Da sich die potentiellen Blockupy-Protestierenden einer anderen Demonstration hätten anschließen können, wurden auch die Versammlungen verboten, die mit Blockupy nichts zu tun hatten. So wurden auch die vom Komitee für Grundrechte und Demokratie angekündigte Versammlung für das uneingeschränkte Grundrecht auf Versammlungsfreiheit, eine Gedenkveranstaltung der Jusos wie auch die Kundgebung der Ordensleute gegen Bankenmacht verboten – die beiden letzteren haben eine lange Tradition in Frankfurt.

Die Stadtverwaltung argumentierte mit einer – überdimensionierten – Gefahrenprognose, die sie öffentlichkeitswirksam verbreitete. Sie warnte vor Massen von Menschen, die die Stadt lahmlegen wollten. Jeder Versammlung wurden zugleich die öffentlich angekündigten Blockaden von Blockupy zugerechnet.

Die „zu erwartenden schwerwiegenden Nachteile“ könnten den „Frankfurter Einwohnern und den hier Geschäftsansässigen sowie den Reisenden und allen übrigen Menschen, die sich an diesen Tagen in die Frankfurter Innenstadt begeben wollen, in Abwägung ihrer ebenfalls schützenswerten Grundrechte nach Art. 2 (Freiheit der Person), 4 (Freiheit des Glaubens), 12 (Freiheit der Berufswahl), 14 (Eigentum; alle erklärenden Anm. von d. V.) GG nicht zugemutet werden“¹.

Jede Abwägung, jede realistische Einschätzung von Blockademöglichkeiten und -wirkungen, jede Überlegung, wie die verschiedenen Interes-

¹ Verbotsvorgang der Stadt Frankfurt vom 15.5.2012 an das Komitee für Grundrechte und Demokratie, das eine Versammlung am Feiertag, 17.5.2012, auf dem Paulsplatz angemeldet hatte.

sen miteinander in Einklang gebracht werden könnten oder mit welchen Auflagen das Versammlungsrecht zu gewährleisten wäre, fehlen dieser Gefahrenprognose. Der ungestörte Alltag der Käufer und Käuferinnen, die Interessen der Geschäftsleute an ungehindertem Gewinnstreben und die Arbeit der Banken werden zu Grundrechten aufgewertet, die angeblich ein Außerkraftsetzen des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit legitimieren. Wie unwichtig diese Grundrechte tatsächlich eingeschätzt werden, machten dann die polizeilichen Absperrungen deutlich, die die Freiheitsrechte aller aushebelten.

Ein zweiter Strang zieht sich durch die städtische Argumentation. Aus den Ereignissen vom 31. März 2012 in Frankfurt, „European day of action against capitalism“, wird hergeleitet, erhebliche Anteile „gewaltbereiter“ Gruppen mischten sich unter die Demonstrierenden.

Damals waren Farbbeutel auf die Europäische Zentralbank geflogen und Fenster eingeworfen worden, Container waren in Brand gesetzt worden. Ein Polizeibeamter wurde verletzt. Zunächst hieß es, er sei schwer verletzt worden, jedenfalls wurde er stationär behandelt. Genaueres war bis heute nicht zu erfahren.

Die Polizei trennte einen Teil des damaligen Demonstrationenzuges gewaltsam ab. 456 Demonstrierende, die nichts mit den Farbbeutelwürfen und den Angriffen auf einen Polizisten zu tun hatten, wurden über viele Stunden – rechtswidrig² – eingekesselt und ihrer Freiheit beraubt. Die Rechte von Minderjährigen wurden systematisch verletzt (s. auch: ea-frankfurt.org/).

Die öffentlichen Berichte über diesen Tag waren von der polizeilichen Perspektive dominiert, so dass der Eindruck vermittelt wurde, die Stadt Frankfurt sei an diesem Tag massiv von Sachzerstörung und Gewalt gekennzeichnet gewesen.

So erhielten auch ca. 480 Personen vor den Blockupy-Aktionstagen 2012 Aufenthaltsverbote für die gesamte Frankfurter Innenstadt. Sie seien, so hieß es, schon am 31. März 2012 bei der Demonstration „M 31“ – European day of action against capitalism – „polizeilich in Erscheinung getreten“.

² Eine Klägerin erstritt bisher das Urteil, dass ihre Ingewahrsamnahme rechtswidrig war.

Erst Eilanträge beim Verwaltungsgericht hatten zur Rücknahme aller Aufenthaltsverbote³ geführt.

Im Mai 2012 halfen auch die Gerichte kaum weiter. Die überdimensionierte Gefahrenprognose wurde von den Gerichten in den Eilverfahren nicht überprüft. Hätten sie nur ein wenig auf die Stimmigkeit der polizeilichen Diagnosen geachtet, nach den konkreten Hinweisen und Erkenntnissen gefragt, ihr Urteil hätte deutlich anders aussehen müssen. Letztlich entschied das Verwaltungsgericht, die geplante Großdemonstration am Samstag dürfe unter einer langen Liste von Auflagen stattfinden, wenn es vorher nicht zu „Ausschreitungen /Gewalttätigkeiten /Straftaten“ komme. Explizit wurde für diesen Fall die Möglichkeit einer erneuten Verbotsverfügung eingeräumt. Auch das Bundesverfassungsgericht folgte der fatalen Grundrechtsabwägung des Ordnungsamtes und stimmte dem Verbot fast aller Versammlungen in einer Eilentscheidung zu.

Die vom Grundrechtekomitee angemeldete Versammlung blieb verboten. Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht Frankfurt bestätigten das städtische Verbot erneut im Eilverfahren. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof zog es vor, kurzfristig keine Entscheidung zu treffen. Erst im Klageverfahren, das im Nachhinein gegen das Verbot betrieben wurde, urteilte dasselbe Verwaltungsgericht, das Verbot dieser Versammlung sei rechtswidrig gewesen.

Wir argumentierten, das Bundesverfassungsgericht habe im Brokdorf-Beschluss 1985 herausgestellt, dass vor Erlass eines Versammlungsverbotes konkrete Anhaltspunkte für eine tatsächliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit vorliegen müssten, Vermutungen und Befürchtungen reichten nicht aus. Einzelne Anlässe und Gewaltvorfälle dürften weder zum Anlass genommen werden, eine ganze Demonstration aufzulösen, noch könnte aus einzelnen Sachzerstörungen in einer anderen Demonstration auf eine folgende geschlossen werden. Selbst „wenn mit Ausschreitungen durch einzelne oder eine Minderheit zu rechnen ist“ – schreibt das Bundesverfassungsgericht –, bleibe der „garantierte Schutz der Versammlungsfreiheit erhalten“.

³ vgl. zu diesen Vorgängen: Martin Heiming „Frankfurter Kranz – Keine Teestunde“ In: Grundrechte-Report 2013, S. 109 ff

Im Mai 2012 nahmen die Bürger und Bürgerinnen ihr Grundrecht auf Versammlungsfreiheit jedoch in die eigenen Hände. „Das Recht, sich ungehindert und ohne besondere Erlaubnis mit anderen zu versammeln“, gilt, wie das Bundesverfassungsgericht 1985 erkannte, seit jeher als „Zeichen der Freiheit, der Unabhängigkeit und Mündigkeit des selbstbewussten Bürgers“. Seit den 60er Jahren des 20. Jahrhunderts haben Bürger und Bürgerinnen eine Menge darüber gelernt, wie sie ihre Rechte auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit wahrnehmen können. Der Protest ist bunt und kreativ, zugleich hartnäckig und taktisch klug geworden.

Die Verbote der Stadt ließen befürchten, dass sich viele Bürger_innen von einer Teilnahme an den Protesten abschrecken lassen würden. Ja, dass gerade die friedliebenden Menschen, die Familien, die gutbürgerlichen Bürger_innen angesichts der ausgemalten Schrecken zu Hause bleiben würden. Das ist einerseits eine alte Erfahrung, da sich tatsächlich viele nicht trauen, den staatlichen Verboten zu trotzen. Neuerdings fällt jedoch auch eine andere Entwicklung auf. Viele Gruppen haben gelernt, dass sie sich ihre Rechte nehmen müssen, dass sie mit kreativen Mitteln den Protest bunt, laut und friedlich durchsetzen können. Rhythmusinstrumente, clowneske Einlagen, ein gemeinsames Hinsetzen oder Händehochhalten können helfen, den Provokationen der vorgeschickten Polizei zu widerstehen. Und so war Frankfurt trotz aller Verbote in diesen Maitagen im Jahr 2012 eine bunte Stadt mit Ansprachen, kulturellen Beiträgen und Diskussionen – allerdings nur in verhältnismäßig kleinen Gruppen.

So friedlich die Bürger_innen in diesen Tagen auch die Stadt belagerten, die Polizei ging immer wieder freiheitsentziehend gegen Einzelne und Gruppen vor. Busse aus Berlin und Hamburg wurden außerhalb der Stadt für mehrere Stunden festgehalten. Ca. 150 Personen in drei Bussen von Berlin wurden ca. 30 km vor Frankfurt/Main gestoppt und auf einer nahe gelegenen Autobahnmeisterei z. T. mehr als sieben Stunden lang festgehalten, kontrolliert, durchsucht und videografiert. In einigen Fällen erfüllte diese Polizeiaktion den Tatbestand einer Ingewahrsamnahme. Die Businsassen erhielten danach – rechtswidrige – Aufenthaltsverbote für die Frankfurter Innenstadt, da sie auf dem Weg zu einer verbotenen Versammlung seien⁴.

⁴ Vgl. Pressemitteilung der Anwaltskanzlei Hummel, Kaleck vom 31.1.2013: „Blockupy-

Aufenthaltsverbote dürfen jedoch nur zur Verhinderung von Straftaten erlassen werden, nicht wegen einer möglichen Ordnungswidrigkeit. 1.430 Personen wurden zum Teil über mehrere Stunden in Gewahrsam genommen, richterliche Vorführungen fanden meist nicht statt. Rechtsanwält_innen wurde der Zugang zu Mandant_innen verwehrt, Zelte und Schlafsäcke wurden beschlagnahmt. Der Ordnungsdezernent informierte die Öffentlichkeit fälschlich, Bürger_innen begingen eine Straftat, wenn sie trotz Verbot demonstrierten.

Die juristische Aufarbeitung der Ereignisse vom 31. März und vom Mai 2012 dauert an. Nur einige Entwicklungen seien kurz berichtet:

- Ca. 50 Personen, die nach den Buskontrollen ein Aufenthaltsverbot für die Frankfurter Innenstadt erhalten hatten, begaben sich in die am Rande Frankfurts gelegene Kleinstadt Eschborn, um dort eine Kundgebung abzuhalten. Sie wurden von der Polizei in Gewahrsam genommen und bis nach Mitternacht in den Polizeidienststellen Wiesbaden und Gießen rechtswidrig festgehalten. Angeblich sollen sie versucht haben, gegen das Aufenthaltsverbot, das nur für die Frankfurter Innenstadt galt, zu verstoßen. Auf die Beschwerde der Betroffenen hin wurde nachträglich die Rechtswidrigkeit der Freiheitsentziehung durch das Amtsgericht Gießen festgestellt.
- Die Betroffenen haben daraufhin gegenüber dem Polizeipräsidium Frankfurt/Main, das für diese rechtswidrigen Maßnahmen verantwortlich gewesen ist, 500,00 EUR Schmerzensgeld gefordert. Dieses wurde ihnen bewilligt.⁵
- Einem Demonstrierenden von Blockupy 2012 wurde vorgeworfen, er habe während einer Personalienfeststellung Widerstand gegen Polizeibeamte geleistet. Am 11. Juli 2013 stellte das Frankfurter Amtsgericht den Prozess nach wenigen Minuten ein.
- In der Strafverfolgung zu den Ereignissen vom 31. März 2012 hat sich nicht viel getan. Die Frankfurter Rundschau (FR) berichtete

Aktionen in Frankfurt/Main: Schadensersatz nach Freiheitsentziehung“
(<http://www.diefirma.net/index.php?id=1,332,0,0,1,0>)

⁵ ebd.

te am 18. September 2012 mit Bezug auf die Staatsanwaltschaft Frankfurt, dass „die gewaltsamen antikapitalistischen M31-Proteste vom Frühjahr“ kein juristisches Nachspiel hätten. Im September sollte vor dem Frankfurter Landgericht gegen einen 24-Jährigen verhandelt werden, der mehrere Polizisten schlimm beleidigt haben soll. „Der 24-Jährige, so dokumentieren es die Ermittlungsakten, traf an jenem Tag an der Langen Straße auf drei Beamte, denen er den Mittelfinger zeigte, die er „Wichser“ nannte und denen er wenig später den Spruch zurief: „Hass, Hass, Hass wie noch nie, all cops are bastards – ACAB“. (FR, 18.09.2013) Die Staatsanwaltschaft hatte eine Strafe von 45 Tagessätzen zu 30 Euro beantragt. Das Verfahren wurde zunächst abgesetzt.

- Die Polizei aber bleibt auf der Suche nach Tatbeweisen. Nicht zuletzt erhoffte sie sich, Anhaltspunkte zu den Aktionen im Jahr 2012 auch bei Blockupy 2013 zu erhalten.
- Am Morgen des 6. Februar 2013 durchsuchte die Polizei zehn Wohnungen von acht Fotograf_innen aus Hessen, Berlin, Brandenburg, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen. Dort fahndete sie nach Fotos von der M31-Demo. Erst nach öffentlichem Druck wurde seitens Polizei und Staatsanwaltschaft eine Nicht-Verwertung und Rückgabe der Fotos teilweise in die Wege geleitet.
- Eine Klägerin, die an der Demonstration „M31 – European Day of Action against capitalism“ teilgenommen hatte, erstritt vor dem Landgericht das Urteil, es sei rechtswidrig gewesen, sie überlang im sogenannten M31-Kessel festzuhalten, sie zu durchsuchen und anschließend in das Polizeipräsidium Wiesbaden zu verbringen (Az: 5/27 Qs 38/13). Sie war mit 456 weiteren Demonstrierenden über fünf Stunden hinweg eingekesselt, erkennungsdienstlich behandelt und für weitere viereinhalb Stunden in das Wiesbadener Polizeipräsidium gebracht worden. Ein gegen sie eingeleitetes Ermittlungsverfahren wurde bereits vorher wegen mangelnden Tatverdachts eingestellt.⁶

⁶ Vgl. den Bericht der Roten Hilfe und dort auch das Urteil des Landgerichts: <http://rhffm.blogspot.eu/archives/510>

2. Blockupy 2013

Das Bündnis von Blockupy meldete auch im Jahr 2013 wieder Versammlungen in der Stadt Frankfurt an. Für Freitag, 31. Mai 2013, wurde zu einer Umzingelung der EZB in den frühen Morgenstunden aufgerufen. Danach sollten Aktionen im Stadtgebiet und am Flughafen folgen, „bei denen die Aktivistinnen und Aktivisten mit kreativem Protest weitere Akteure der Krise“ markieren wollten. Für Samstag, 1. Juni, wurde eine Großdemonstration angemeldet.

Zunächst ging es darum, dass die Protestierenden in Frankfurt übernachten konnten. Immerhin hatte der Streit um einen Ort für Zelte, von öffentlicher Aufmerksamkeit und Protest begleitet, das Ergebnis, ein Camp auf dem Rebstockgelände zu ermöglichen.

Die Großdemonstration wurde diesmal vom Ordnungsamt der Stadt nicht gänzlich verboten, sondern „nur“ mit Auflagen bedacht. Neben weiteren versammlungsrechtswidrigen Auflagen wollte die Stadt den Demonstrationszug nur weit außerhalb der City, am Main entlangziehen lassen. Sie argumentierte, jede Nähe zur EZB gefährde die öffentliche Sicherheit, zumindest dann, wenn der Demozug in „Wurfweite“ an dem Gebäude vorbeiziehe. Die eingelegten Rechtsmittel des Anmelders gegen diese Auflagen hatten insoweit Erfolg, als das Gericht befand, dass die Gefahrenprognose nicht konkret belegt war. Das Gericht entschied, der Demozug könne seinen gewünschten Weg gehen.

Insoweit den Auflagen 10 (Volljährigkeit der Ordner und Ausweispflicht), 11 (Länge von Fahnenstangen), 12 (Länge der Transparente), 13 (Mitführen von Seilen) und 15 (Mitführen von Hunden) widersprochen wurde und aufschiebende Wirkung des Widerspruchs beantragt wurde, hatte dieser Antrag keinen Erfolg. Durchgängig wurde bemängelt, es bedürfe einer konkreten Gefahrenprognose, um solche Auflagen zu erlassen. Diese liege jedoch nicht vor.

„Soweit die Versammlungsbehörde in ihrer Gefahrenprognose vermeintliche polizeiliche Erkenntnisse aus den Lagebewertungen der Polizei wortwörtlich übernimmt und bestimmte Personengruppen heranzieht, um ihre Gefährdungsprognose zu stützen, ist auch diese Prognose nicht durch hin-

reichend konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte belegt. (...) Es handelt sich bei beiden Prognosen um bloße Vermutungen, genauer gesagt um Spekulationen.“ (aus dem Eilantrag vom 22.5.2013)

Eine Demonstration am Flughafen unter dem Thema „Deportation Airport“ wurde für Freitag, 31. Mai 2013, angemeldet und von der Stadt Frankfurt zunächst für den Bereich des Terminals gänzlich verboten. Wie üblich in der Stadt Frankfurt wurden die Auflagen mit gesammelten Befürchtungen begründet. Eine Demonstration sei deshalb nur außerhalb des Terminals zwischen Busbahnhof, Parkhaus und Autobahn möglich. Begründet wurde die „Auflage“ mit der befürchteten „Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Flughafens“. Gegen die von der Stadt erlassenen Auflagen wurde Widerspruch eingelegt. „Die Verfügung zitiert seitenlang Internetaufrufe von Blockupy, allerdings keinen Aufruf, mit dem die Blockade des Flughafens angekündigt wird.“⁷ Auch auf dem Flughafen, der in Händen der Fraport AG ist, müssen jedoch die Grundrechte auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit gewährleistet werden. In dem sogenannten Fraport-Urteil hat das Bundesverfassungsgericht (1 BvR 699/06)⁸ herausgestellt, dass gerade angesichts der zunehmenden Privatisierung öffentlichen Raums und staatlicher Einrichtungen die Grundrechtsbindung erhalten bleiben müsse. Schon in der mündlichen Verhandlung hatten die Unternehmensvertreter befürchtet, dass die Flughäfen zu Haupt-Demonstrationsarenen werden könnten, wenn statt ihres Hausrechts die Grundrechtsbindung gelte. Das Verfassungsgericht urteilte jedoch eindeutig: „Ein vom Elend der Welt unbeschwertes Gemüt des Bürgers“ sei „kein Belang, zu dessen Schutz der Staat Grundrechtspositionen einschränken darf“.

Vom Verwaltungsgericht Frankfurt bis zum Hessischen Verwaltungsgerichtshof erkannten die Gerichte, eine Demonstration – von bis zu 200 Personen – müsse auch im Terminal möglich sein. Zu beklagen bleibt, dass nur 200 Personen demonstrierend den Terminal betreten dürfen soll-

⁷ Aus: Schriftsatz vom 27.05.2013 zum Widerspruch gegen die städtischen „Auflagen“

⁸ http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20110222_1bvr069906.html; vgl. auch: Deppe, Rainer: „Der Flughafen ist nicht das Wohnzimmer der Fraport“ in: Grundrechte-Report 2012, S. 88ff

ten. Immer wieder protestieren Abschiebegegner_innen und Gegner_innen des Flughafenausbaus in größeren Gruppen im Frankfurter Flughafen. Ein Grundrecht kann nicht auf wenige Bürger_innen begrenzt werden.

Exkurs: Auflagen für Versammlungen

In den vergangenen Jahren ist es längst zur gängigen ordnungsamtlichen und polizeilichen Praxis geworden, Versammlungen „Auflagen“ zu erteilen. Es erscheint selbstverständlich, dass das Grundrecht nur noch dann wahrgenommen werden kann, wenn über die geltenden Gesetze und die damit gezogenen Grenzen hinaus zusätzliche Einschränkungen verfügt werden. Im Brokdorf-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts wurde dagegen festgestellt:

„Dieser Schutz ist nicht auf Veranstaltungen beschränkt, auf denen argumentiert und gestritten wird, sondern umfasst vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens bis hin zu nicht verbalen Ausdrucksformen. Es gehören auch solche mit Demonstrationscharakter dazu, bei denen die Versammlungsfreiheit zum Zwecke plakativer oder aufsehenerregender Meinungskundgabe in Anspruch genommen wird.“

In Eilverfahren haben Widersprüche gegen solcherart Auflagen nur begrenzten Erfolg, in nachträglichen Klagen stehen die Chancen schon besser. Auflagen dürften nur erlassen werden, wenn Grund zur Annahme besteht, dass Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung von einer Versammlung ausgehen. Sie sollen Versammlungen dann ermöglichen, wenn habhafte Gründe für deren Verbot vorliegen. Sie sollen also das Recht auf Versammlungsfreiheit schützen.

In der Praxis werden Auflagen meist ohne solche rechtfertigenden Gründe erlassen. Die Gefahren werden vermutet, aber nicht belegt. Es wird allenfalls behauptet, die Auflagen hätten diese Schutzfunktion. Der Bayerische Gerichtshof München urteilte 2007, dass 21 von den 25 in Mittenwald 2006 erlassenen Auflagen rechtswidrig seien. Das hinderte die Ordnungsbehörden nicht daran, bei nächster Gelegenheit wieder Auflagen zu erlassen.

Auch die Verfügungen der Stadt Frankfurt, die die Kleindemonstration am Frankfurter Flughafen und die Großdemonstration am 1. Juni 2013 in der Innenstadt wegen angeblicher „unmittelbarer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ nur mit Auflagen für möglich erachteten, legen scheinbar detailliert fest, wie sich die Teilnehmer zu verhalten hätten. Wir zitieren im Folgenden aus der Auflagenverfügung für die Großdemonstration am 1. Juni 2013:

„8. Das Mitführen von Gegenständen, die der Blockade dienen können, wie zum Beispiel Einkaufswägen, Krankenhausbetten, Schlauchboote und Leitern, ist untersagt.“ „10. Fahnen, Transparente und Trageschilder dürfen nur an Stangen mit einer maximalen Länge von 2 m angebracht sein. Die Stangen müssen aus Weichholz oder Kunststoff bestehen und der Durchmesser der Stangen darf maximal 2 cm betragen.“ „13. Hinsichtlich des Einsatzes von Lautsprecheranlagen und Megaphonen einschließlich eventueller Musikdarbietungen ist im Einzelfall den polizeilichen Weisungen vor Ort Folge zu leisten. ...“

Auflagen wie diese verschaffen der Polizei Gründe, in die Versammlungen nach eigenem Gutdünken einzugreifen. Dabei bietet das Versammlungsgesetz schon grundrechtswidrige Ansatzpunkte, willkürlich in eine Versammlung einzugreifen. Es muss sich ja nur jemand finden, der eine Sonnenbrille trägt, ein Tuch um den Kopf geschlagen hat und dem damit Vermummung unterstellt werden kann. Diese Einschränkungen hebeln das Selbstbestimmungsrecht der Demonstrierenden aus, über den Verlauf der Versammlungen und die gewählten Darstellungsformen zu entscheiden.

Obwohl die Verfügung selbst das Bundesverfassungsgericht zitiert, eine Gefahrenprognose müsse „auf erkennbaren Umständen beruhen (...), also auf Tatsachen, Sachverhalten und sonstigen Einzelheiten“, werden – wie bereits 2012 – nur Befürchtungen, Möglichkeiten und Vermutungen vorgebracht. Eine Gefahrenprognose hat jedoch mit der konjunktivischen Möglichkeitsform nichts zu tun. Zu einer Versammlung gehört es, die „Aufmerksamkeit für das Anliegen zu erhöhen“. Daraus ist keine Gefährdung abzuleiten.

Außerdem werden der Großdemonstration vorbeugend die für den vorhergehenden Tag angekündigten Blockaden zugerechnet, obwohl diese

eigenständige Aktionsformen an einem anderen Tag sind. Soweit für den vorherigen Tag Blockaden angekündigt waren, sind daraus keine Auflagen für den nächsten Tag der Großdemonstration abzuleiten. Entgegen der Behauptung der Stadt stehen auch Blockaden unter dem Schutz des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit. Bereits 1995 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass Blockaden keine nötige Gewalt nach § 240 Strafgesetzbuch (StGB) darstellen. Von ihnen geht nicht per se eine „Gefahr für die öffentliche Sicherheit“ aus.

Behinderungen, die durch (Groß)demonstrationen entstehen, müssen hingenommen werden. Wiederum wird nur behauptet, unter die 20.000 erwarteten Teilnehmer_innen mischten sich „500 gewaltentschlossene und bis 1.500 gewaltbereite Aktivisten“. Diese Zahlen werden nicht im Geringssten belegt. Es wird nicht belegt, wer welche Straftaten beabsichtigt und inwiefern die ganze Versammlung dadurch zu einer Gefährdung der Stadt beitrage. Die Befürchtung, allein „die Masse der Teilnehmer“ könne die „gesamte Innenstadt“ lahmlegen, berechtigt nicht zu einer Gefahrenprognose, der mit Auflagen zu begegnen wäre. Was „versammlungstypische Begleitstraftaten“ sind, entzieht sich jeder Vorstellung. Es sei denn, man geht davon aus, dass jede Großveranstaltung auch Taschendiebe anzieht. Die Tatsache, dass Bürger_innen für ihre Anliegen breite Bündnisse bilden, stellt ebenfalls keinen Anhaltspunkt für eine Gefährdung der Sicherheit dar. Ein Anliegen, das von vielen auch unterschiedlichen Gruppen unterstützt wird, macht es politisch gewichtiger. Dass die „überwiegend antikapitalistisch ausgerichteten Blockupy-Aktionstage“ nun durch das „... ums Ganze!“-Bündnis auch noch antirassistisch ergänzt seien, erklärt keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Es wird nur behauptet, damit würden gewaltorientierte Aktionsformen einhergehen, belegt wird nichts.

Im Übrigen lesen sich die Auflagen so, als sei ein Versammlungsleiter Befehlsempfänger und zugleich Erfüllungsgehilfe der Polizei.

„3. Der Versammlungsleiter, muss während der gesamten Veranstaltung anwesend sein und hat den geordneten Ablauf der Versammlung sicherzustellen. Er hat sich bei Beginn der Veranstaltung mit dem Einsatzleiter der Polizei in Verbindung zu setzen und ihm eine Namensliste der vorgesehenen Rednerinnen und Redner vorzulegen. Er hat während der

gesamten Veranstaltung Kontakt zum Einsatzleiter zu halten und dies durch Bekanntgabe von einem ständig erreichbaren mobilen Telefon sicherzustellen.

4. Der Versammlungsleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes, insbesondere die des Waffentragverbotes (§ 2 Abs. 3 VersG) und des Vermummungsverbotes (§ 17a Abs. 2 VersG) strikt eingehalten und durchgesetzt werden.

7. Dem Versammlungsleiter wird aufgegeben, Verstöße gegen die angeordneten Auflagen unverzüglich zu unterbinden; soweit dies nicht möglich sein sollte, ist die Versammlung unverzüglich für beendet zu erklären.“⁹

Der Brokdorf-Beschluss des BVerfG 1985 ging auch auf die Auseinandersetzung um Rechte und Pflichten des Versammlungsleiters zurück. Das Bundesverfassungsgericht argumentierte, dass nicht eine Person die Verantwortung für das vielfältige Geschehen bei einer großen Demonstration übernehmen könne, zu der viele verschiedene Gruppen aufrufen. Es forderte, den Schutz des Versammlungsrechts weit auszulegen. Störungen von Einzelnen oder einzelnen Gruppen seien zu beheben, ohne die gesamte Versammlung aufzulösen.

Mit der Erteilung von Auflagen versuchen die Ordnungsbehörden, diese orientierende und sie bindende Rechtsprechung auszuhebeln. Da sie selbst gemäß der Brokdorf-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eine Versammlung erst dann auflösen könnten, wenn von der Versammlung insgesamt Gewalttätigkeiten ausgingen, burden sie nun dem Versammlungsleiter diese Aufgabe auf. Gegen einzelne Verstöße und Gewalttätigkeiten hat die Polizei gezielt vorzugehen. Ansonsten hat sie den institutionellen, grundrechtlichen Auftrag, eine Versammlung zu ermöglichen. Nun aber soll der Versammlungsleiter jedweden Verstoß „unverzüglich (...) unterbinden“, anderenfalls gleich die Versammlung beenden. Von einer „Gefährdung für die Sicherheit und Ordnung“ ist gar nicht mehr die Rede. Sicherheit und Ordnung aber würden im Kontext der liberalen Demokratie des Grund-

⁹ Aus der Verfügung der Stadt Frankfurt zur Demonstration am 1. Juni 2013 vom 16.5.2013

gesetzes bis zu den Grundbedingungen der Verfassung gefährdet, würde die Gewaltenteilung aufgehoben.

Ein solches Vorgehen macht es Bürgern und Bürgerinnen immer schwerer, die Verantwortung für die Leitung einer Demonstration zu übernehmen. Sie werden schon im Vorfeld für alles verantwortlich gemacht, was in einer Demonstration passieren könnte, und sie können sich strafbar machen. Diese Art der Abschreckung vor der Anmeldung von heterogenen Großdemonstrationen hebt letztlich das für eine Demokratie essentielle Grundrecht auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit aus.

III. Die Demonstrationen von Blockupy

1. Aufbau des Camps, Anreise und Durchsuchung von Bussen

Das Rebstockgelände, das vom Hauptbahnhof aus gut mit der Straßenbahn erreicht werden kann, ist am 30. Mai 2013 als Camp hergerichtet. Gemeinsame Zelte für Besprechungen und Trainings, Küchenzelte der „Volxküche“ stehen bereit, Bücher- und Infotische sind aufgebaut, die Ankommenden bauen ihre Schlafzelte auf. Auf dem Gelände und in der Nähe des Platzes ist keine Polizei zu sehen.

Gegen 15.00 Uhr sind fünf Busse an der Raststätte Butzbach von der Polizei festgehalten worden (Anruf um 15.35 Uhr). Busse und Personen sollen durchsucht werden, bevor sie weiterfahren dürfen. Später erfahren wir, dass Personen und Gepäck komplett durchsucht wurden. Toilettengänge wurden nicht zugelassen. Stattdessen mussten die Mitfahrenden in Plastikeimer im Bus ihre Notdurft verrichten. Sieben Businsassen verweigerten sich einer Kontrolle, möglicherweise, weil sie von der menschenrechtswidrigen Residenzpflicht als Ausländer_innen betroffen waren. Sie fuhren ohne Kontrolle zum Ausgangspunkt zurück.

Erst kurz nach 21.00 Uhr erreichen wenigstens zwei der festgehaltenen Busse aus Berlin und Oberhavel (Brandenburg) das Rebstockgelände.

Abends findet im Camp eine Vollversammlung statt, auf der über die Planungen für Freitag berichtet und diskutiert wird.

2. Freitag: Tag der Aktionen

2.1. Europäische Zentralbank

Freitag soll zunächst frühmorgens die Europäische Zentralbank (EZB) umzingelt und belagert werden. Es ist abzusehen, dass zuerst die Polizei das Gebäude am Willy-Brandt-Platz abriegeln werde. Für diesen Fall soll vor den polizeilichen Absperrungen demonstriert und der Zugang gesperrt werden.

Demonstrationszüge sollen in den frühen Morgenstunden vom Camp, vom Paulsplatz und vom Hauptbahnhof aufbrechen.

Früh wollen die ersten Gruppen aus dem Camp aufbrechen, um sich an den Aktionen zur Blockade der EZB zu beteiligen. Um ca. 5.00 Uhr sammeln sich ca. 1.500 Demonstrierende, um in die Stadt zu ziehen. Polizei ist nicht sichtbar.

Kurz nach dem Aufbruch um 5.20 Uhr fliegen gegen 5.32 Uhr drei Feuerwerkskörper, die keinen gefährden.

Gegen 5.40 Uhr fahren Polizeifahrzeuge in einem Kreisverkehr vor die Demonstration, um diese von nun an führend zu begleiten. Der Demonstrationszug biegt jedoch eine Straße vorher rechts ab und geht seinen eigenen Weg.

An der nächsten Straßenecke fahren erneut Polizeiautos vor und setzen sich vor den Demonstrationszug. Die Demonstrierenden wechseln daraufhin auf den breiten Bürgersteig und gehen schnell, ohne die Polizei an ihrer Spitze, ihren Weg weiter. Zugleich sammeln sich immer mehr Polizeiautos begleitend neben der Demonstration.

Gegen 5.52 Uhr fordert die Polizei die Demonstrierenden auf, einen Verantwortlichen zu benennen, damit die Demoroute abgesprochen werden könne. Die Demonstrierenden ziehen unbeeindruckt und geschlossen zügig weiter. Sie gehen rechts an den Polizeifahrzeugen vorbei und queren auf die rechte Straßenseite. Die Polizei steht auf der linken Straßenseite. Beide Seiten sind durch einen Grünstreifen voneinander getrennt. Die Polizei fährt in dieselbe Richtung, wie der Demonstrationszug geht, um an der nächsten Ecke erneut zu versuchen, sich an die Spitze zu setzen.

Um 5.55 Uhr erfolgt eine erneute Aufforderung, einen Versammlungsleiter zu benennen. Der Demonstrationszug biegt jedoch in eine Straße ab, in der keine Polizeiautos sind. Das Katz- und Mausspiel geht weiter. Hinter dem Congress Center/Maritim folgt wiederum eine Aufforderung, einen Versammlungsleiter zu benennen. Der Demonstrationszug aber biegt immer wieder in Seitenstraßen ein, in die die Polizei mit den Autos nicht ohne weiteres folgen kann.

Gegen 6.20 Uhr zieht die Demo, die inzwischen von der Polizei angeführt wird, an einer Schweizer Bank (UBS) im Opernturm vorbei. Ein paar Farbbeutel fliegen gegen die Mauer der Wand. Sie hinterlassen einen oder zwei kleine Farbkleckse.

Um 6.30 Uhr stößt der vordere Teil des Demonstrationszuges auf eine Polizeiabsperrung mit Doppelgitterreihe an der **Neuen Mainzer Straße**. Polizeieinheiten aus Baden-Württemberg sperren ab. Hinter ihnen stehen Wasserwerfer. Die Demonstrierenden ziehen bis unmittelbar vor die Absperrung und bleiben dort stehen.

Gemäß der Idee der Blockade rund um die EZB waren andere Teile des Demonstrationszuges vorher abgelenkt und zu anderen Kreuzungen gegangen.

Vom **Paulsplatz** zieht gegen 6.15 Uhr eine Gruppe von ca. 120 Personen zum **Willy-Brandt-Platz**, Ecke Neue Mainzer Straße, um dort zu blockieren. Als diese Gruppe gegen 7.00 Uhr ankommt, sind die Gitter noch nicht miteinander verbunden, nur wenige Polizeibeamte ohne Helm stehen an den Gittern. So gehen einige Demonstrationsteilnehmer_innen, ihren Absichten gemäß, weiter und räumen die Gitter ein wenig zur Seite. Schnell wird von der mutmaßlich überraschten Polizei Pfefferspray eingesetzt. Um 7.20 Uhr fährt die Polizei einen Wasserwerfer vor. Die Demonstrierenden setzen sich hin und machen es sich – so gut es geht – bequem. Die Polizei begrüßt per Lautsprecher die Demonstrierenden und kündigt an, sie werde die Gitter zurückholen. Das geschieht ohne Konflikte. Sie fordert die wenigen Vermummten auf, ihr „Gesicht zu zeigen“.

Vom **Hauptbahnhof/Kaisersack** zieht gegen 6.30 eine Demonstration zum Willy-Brandt-Platz. Dort bleibt der Demozug vor der polizeilichen Absperrung stehen. Eine weitere Gruppe, die gegen 7.10 Uhr ankommt, rüttelt bei ihrer Ankunft ein wenig an den Absperrgittern; sie tut dies etwas später noch einmal. Sofort wird ein Wasserwerfer herangefahren. Gegen 7.30 Uhr, als erneut einige Demonstrierende an den Gittern rütteln, werden Pfefferspray und Schlagstöcke eingesetzt. Die Polizei warnt per Lautsprecherdurchsage, bei weiterem Rütteln werde sie den Wasserwerfer einsetzen.

Kurz nachdem die Polizei behauptet hat, ein Demonstrant hätte einen Stein aufgehoben, zieht eine Polizeigruppe in die Demonstration. Sie wird von Demonstrierenden umringt. Etwa zehn Minuten später dringen weitere Polizeitrupps in die Demo ein. Sie werden vom Demo-Lautsprecher zum Rückzug aufgefordert. Zumindest eine Person wird in Gewahrsam genommen, später aber wieder freigelassen.

Immer wieder kommen Musik- und Clownsgruppen zu den Blockadeorten, unterhalten und entspannen die Situationen. So singt etwa der Chor der „No TroikaSingers“ auf die europäische Verarmungspolitik umgedichtete alte Schlager.

Trotz der friedlichen Stimmung verletzt der mehrfache schnelle Einsatz von Pfefferspray schon an diesem Morgen mehrere Teilnehmende.

Gegen 10.30 Uhr wird die EZB-Blockade beendet, um neue Aktionsorte aufzusuchen. Eine große Gruppe bricht auf, um sich vor der Deutschen Bank erneut zu versammeln.

2.2. Aktionen in der Stadt

Ab Mittag waren Aktionen in der Stadt unter verschiedenen Themen vorgesehen.

Schon gegen 10.45 Uhr zieht eine große Gruppe mit Lautsprecher in Richtung **Deutsche Bank**. Im Aufruf heißt es „Landgrabbing macht Hunger, Vertreibung und Kriege, ... (...) ... die Deutsche Bank macht damit Profite. Die Deutsche Bank betreibt mit ihren Fonds GALOF (Global Agricultural Land and Opportunities Fund mit einem Volumen von 110 Millionen Euro) und mit DWS Access Global Timber GmbH & Co. KG direkt Landgrabbing. Darüber hinaus ist sie mit einer Investitionssumme von über 250 Millionen Euro an aggressiven Agrarkonzernen wie Olam International, ADM und Syngenta beteiligt, weitere Geschäfte zu Lasten der Hungernden. (...)“¹⁰

¹⁰ Aus dem Aufruf von Blockupy: <https://blockupy-frankfurt.org/31-mai/gegen-landgrabbing-und-nahrungsmittelspekulation/>

Vor der Bank wird gegen die Hunger-Spekulationen auf Töpfe geklopft. Das Thema „Gemeinsam schlagen wir Krach gegen die Geschäfte mit Krieg, Landraub und Hunger“ wird auch in den Kundgebungsreden aufgegriffen. Die Deutsche Bank ist abgesichert mit Gittern und von Polizeiketten. Drei Wasserwerfer und Räumpanzer stehen bereit. Jedoch kommt es nicht zu Konfrontationen zwischen Polizei und Demonstrierenden, da beide Seiten Abstand halten. Um 12.00 Uhr wird diese Aktion beendet.

Andere thematisieren das **Recht auf Stadt**: „... denn die kapitalistische Verwertungslogik sorgt dafür, dass Häuser nicht gebaut werden, damit Menschen darin wohnen können, sondern als Kapitalanlage. Wer nicht zahlen kann, fliegt raus, während eine Vielzahl von Gebäuden leer steht. Wer dennoch bleibt oder sich eines der vielen ungenutzten Häuser aneignet, wird brutal von der Polizei geräumt – eine Situation, die in der gegenwärtigen Krise insbesondere in den Ländern des europäischen Südens, aber auch in Deutschland immer alltäglicher wird.“¹¹

Gegen 12.00 Uhr zieht von der Zeil aus ein Demonstrationszug mit ca. 200 Personen am Roßmarkt vorbei und vor den Garden Towers in der Neuen Mainzer Straße.

Die Demo bleibt vor dem Gebäude stehen. Die Geschäftsbank Societé Générale soll als Krisenort „markiert“ werden. Als Demonstrierende auf das Gebäude vorrücken, stürmen wenige martialisch ausgerüstete Polizisten vor (mutmaßlich, um das Gebäude zu schützen). Sie drängen überraschte Demonstrierende beiseite und versuchen, eine Person festzunehmen. Sofort sind sie von vielen Demonstrierenden umringt, auch die Clowns-Armee geht dazwischen. Soweit wir beobachten konnten, wurde keine Person festgenommen.

Gleichzeitig befestigen Demonstrierende viele symbolische „Pflastersteine“ an der Fensterfront und an den Firmenschildern aus Glas. Diese symbolischen Steine heften an Glas und funktionieren wie ein Klettverschluss. Als einige Zeit später erneut ein solcher Kunststoff-Pflasterstein fliegt, stürmt die Polizei wieder vor, um die Fassade zu schützen. Außerdem wird immer wieder Konfetti geworfen.

¹¹ Aus dem Aufruf von Blockupy: <http://blockupy-frankfurt.org/31-mai/recht-auf-stadt/>

In einer kleinen Theatereinlage wird eine Negativ-Preisverleihung gespielt und die Preisvergabe begründet. Es ist nur ein Megafon vorhanden, das nicht ausreichend verstärkt. Gegen 12.40 Uhr ziehen die Demonstrierenden wieder zurück auf die Zeil.

Globale Ausbeutung in der Bekleidungsindustrie und prekäre Beschäftigung im Einzelhandel werden bei Aktionen auf der **Einkaufsstraße Zeil** thematisiert.

„Am 31. Mai werden wir gemeinsam mit vielen unterschiedlichen Menschen den kapitalistischen Normalbetrieb mit ungehorsamen Aktionen blockieren und ausbeuterische Arbeitsbedingungen vor Ort und weltweit angreifen. Dazu tragen wir unseren kreativen Widerstand in eine der umsatzstärksten Einkaufsmeilen Europas, die Frankfurter Zeil. Wir richten uns nicht gegen Beschäftigte oder Konsument_innen, sondern gegen die globalen Produktionsverhältnisse. ...“¹²

Ab mittags (12.00 Uhr) blockieren immer wieder Gruppen Geschäfte auf der Zeil. Sie informieren über das Geschäftsgebaren und die Hintergründe. So entsteht in der Fußgängerzone eine bunte Mischung von Demonstrierenden, Touristen, Konsumenten, Flaneuren, Musikkapellen und Polizei.

Um 12.15 Uhr solidarisiert sich vor Karstadt eine Gruppe mit dem Streik der Karstadt-Mitarbeiter_innen. Zunächst sichern Polizeieinheiten den Eingang, ziehen dann aber ab. Gegen 13.00 Uhr kommt es vor dem Herrenausstatter Eckerle zu Drängeleien. An der Fassade ist dort ein Farblecks zu sehen. Als die Polizeieinheit, die zunächst den Eingang sicherte, abgezogen wird, drängt und schubst sie die davor stehenden Demonstrierenden beiseite. Gegen 13.30 Uhr ziehen die Demonstrierenden weiter. Vor der Tür von Eckerle bleibt ein ausgekippter Müllcontainer liegen, dazu eine Sammlung von Pfannen, Töpfen und Toilettenbürsten.

Etwa zur gleichen Zeit zieht eine Gruppe zum Eingang von Primark. Dort wird sofort das Gitter heruntergelassen und der Laden geschlossen.

Vor Douglas geben die „No Troika Singers“ ein Konzert und begeistern Demonstrierende und Käufer_innen. Das Geschäft bleibt offen. Die Galerie

¹² Aus dem Aufruf von Blockupy: <http://blockupy-frankfurt.org/31-mai/zeil/>

MyZeil wird gegen 14.00 Uhr mit Gesang und Sitzblockade gesperrt. Die Stimmung ist fröhlich und friedlich. Letztlich werden es so viele, dass Kaufwillige nicht mehr hineinkommen. Auch der Eingang vom New Yorker wird zwischenzeitlich blockiert. Hier versucht die Polizei einige Sitzblockierer ruppig zu räumen. Per Megafon wird über die Arbeitsbedingungen der Lieferanten berichtet. Um 14.24 Uhr schließen die Angestellten des New Yorker den Eingang. Als nächstes Ziel wird H+M anvisiert.

Und das gibt es auch:

Um 17.30 Uhr kommt eine Gruppe aus dem Kaisersack. Sie bleibt mehr zufällig wartend auf dem Fußgängerüberweg stehen, als die Autos grün bekommen. Als sie auf der mittleren Fahrspur weitergehen, kommen zwei Polizeimotorräder und setzen sich vor und hinter die Gruppe. An der Karlstraße versucht ein Sportwagenfahrer, durch die Gruppe rechts abzubiegen. Die zu Demonstrierenden Gemachten hätten ihn durchgelassen. Der Polizeibeamte aber ist empört, hält ihn an und hält ihm, unter dem Beifall der Demonstrierenden, eine Philippika.

2.3. Deportation Airport

„Frankfurt ist ein Zentrum des europäischen Krisenregimes. Von hier aus findet der deutsche Exportschlager ‚Austeritätspolitik‘ seinen Weg nach Europa und in die weite Welt. Frankfurt ist gleichzeitig ein zentraler Knotenpunkt des rassistischen Grenz- und Abschieberegimes der EU. Der Rhein-Main-Airport, integraler Bestandteil der ‚Global City Frankfurt‘, ist Deutschlands Abschiebeflughafen No.1, und das wichtigste Abschiebe-Drehkreuz der EU. Von hier aus werden Geflüchtete und Migrant_innen auf direktem Weg in Armut, Diskriminierung, politische Verfolgung und Krieg geflogen. Für die konkreten Zwangsmaßnahmen ist die Bundespolizei verantwortlich – und rühmt sich selbst für die dabei gewonnene ‚interkulturelle Kompetenz‘. Koordiniert wird das

ganze durch die europäische Grenzagentur Frontex. Frontex hat sich in den letzten Jahren einen Namen mit ihrem billigenden Inkaufnehmen von ertrinkenden Flüchtlingen gemacht. Im Mittelmeer und an anderen europäischen Außengrenzen sterben jährlich hunderte Menschen, die in Europa nach Schutz suchen. (...)“¹³

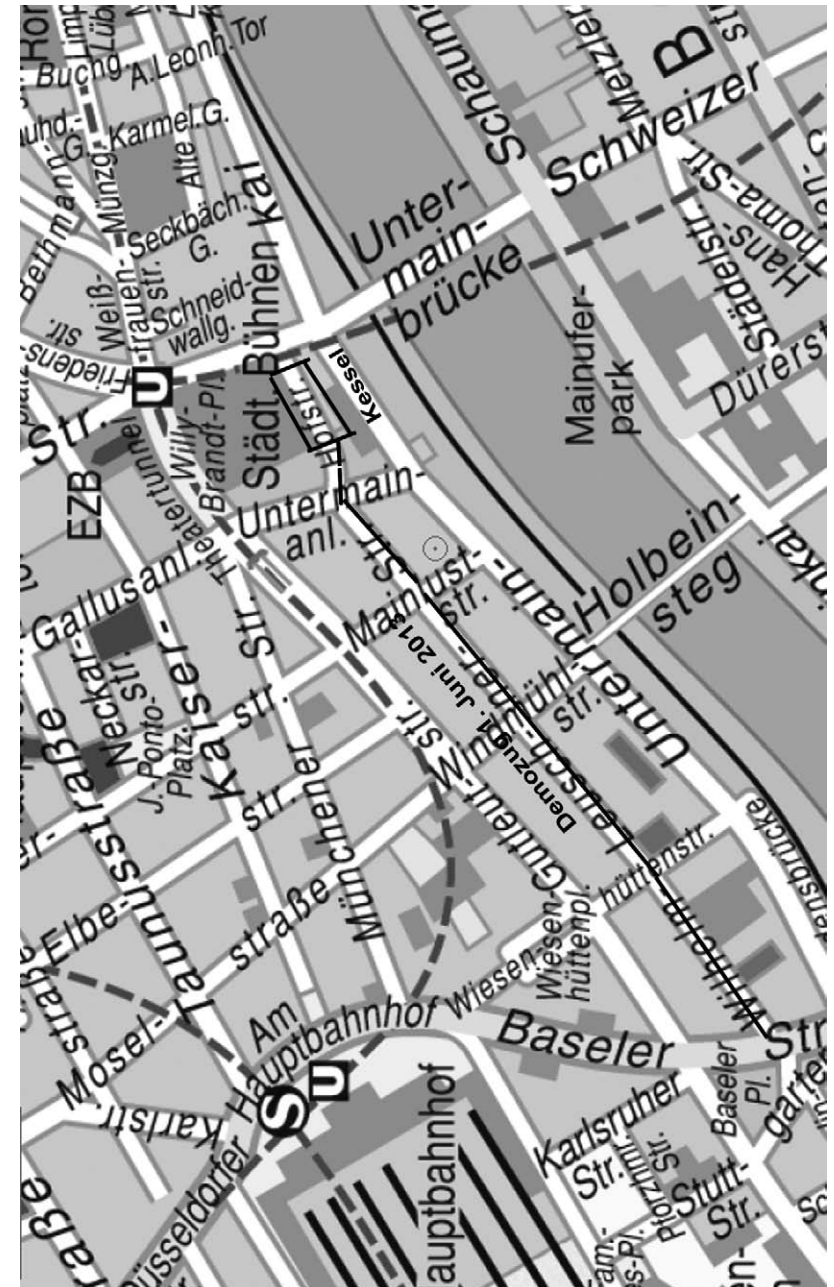
Der vorausgehende juristische Streit um das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit im Flughafen hatte dazu geführt, dass nur 200 Demonstrierenden erlaubt war, im Flughafengebäude zu demonstrieren.

Im ersten Untergeschoss, eine Etage über dem S-Bahnhofsaustritt, versammeln sich einige Demonstrierende. Polizeiliche Beweissicherungs- und Festnahmeinheiten (BFE) sperren den Eingang zum Terminal 1 ab. Sie lassen nur Personen mit Flugticket durch. Dort kommt es immer wieder zu Gerangel und Schlagstockeinsatz durch die Polizei.

Am Busbahnhof gegenüber dem Abflug-Terminal 1 haben sich gegen 12.45 Uhr einige hundert Demonstrierende versammelt. Vor den beiden Zugängen zum Gebäude sitzen Demonstrierende, die den Zugang für Fluggäste nicht verhindern, aber etwas behindern. Gegen 14.00 Uhr versucht die Polizei diese Behinderung mit Pfefferspray zu räumen. Da mehr als 200 Personen am Flughafen den Protest zum Ausdruck bringen, lässt die Polizei zunächst gar keine Demonstrierenden ins Gebäude. Erst kurz nach 15.00 Uhr bildet sie eine Schleuse und zählt 200 Personen ab, die dann in den Terminal gehen. Vor den Schaltern der Lufthansa findet eine Kundgebung mit kurzen Redebeiträgen statt. Danach geht es weiter auf die eine Etage darüber liegende Geschäftsebene. Im Foyer-Bereich findet die Abschlusskundgebung bis gegen 17.00 Uhr statt.

Spätnachmittags, nach 17.00 Uhr, macht ein Teil der Gruppe, der nicht in den Flughafen gehen konnte, in der Innenstadt eine Spontandemonstration vom S-Bahnhof Galluswarte bis zur Ausländerbehörde in der Kelsterbachstraße.

Freitag abend werden die schon am Morgen bereitgestellten Absperrgitter um die EZB am Willy-Brandt-Platz mit Natodrahtrollen aufgerüstet.



¹³ Aus dem Aufruf von Blockupy: <http://blockupy-frankfurt.org/31-mai/airport/>

3. Samstag: der kurze Demoweg und die lange Kesselung

(siehe Plan Seite 35)

3.1. Beginn der Demonstration

Im Verlauf des Morgens sammeln sich die Demonstrierenden auf dem Baseler Platz in der Nähe des Hauptbahnhofs. Es finden gezielt polizeiliche Kontrollen der Anreisenden statt. Manche Reisende müssen hier sogar ihren Ausweis vorlegen. Dies stellt eine das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit verletzende Zugangskontrolle zu einer Demonstration dar. Bei der Auftaktkundgebung sind die Redner_innen kaum zu verstehen.

Zwei unserer Demonstrationsbeobachter_innen kommen gegen 12.00 Uhr zur Konstablerwache, um dem Demozug von Osten entgegenzugehen. Sie erfahren von einem Polizeibeamten, dass der Demonstrationzug noch nicht losgegangen sei, da auf einen verspäteten Zug aus Stuttgart mit ca. 500 Teilnehmer_innen gewartet werde. Sie stellen fest, dass an der Konstablerwache und auf der Berliner Straße nicht zu erkennen ist, dass eine große Demonstration zu erwarten ist. Auf der Berliner Straße ist nur eine Fahrbahnseite gesperrt. Der Polizeibeamte meint, es sei fraglich, ob die Demo überhaupt bis zu diesem Ort komme.

Gegen 12.15 Uhr startet die Demonstration am Baseler Platz. Man wartet nicht länger auf den verspäteten Zug. Kurz hinter dem Fronttransparent und der darum gescharten Gruppe bildete sich der „antikapitalistische Block“, der gewöhnlich von der Polizei als „schwarzer Block“ und als „gewaltbereit“ qualifiziert wird. Er war auffallend bunt und gemischt aufgestellt.

Die Polizei filmt beiderseits des Demonstrationzuges. Während die uniformierte und erkennbare Polizei zunächst weit im Hintergrund harrt, kommen bald mehr Polizeieinheiten aus den Seitenstraßen, nachdem die ersten Demonstrierenden das Hotel Intercontinental passiert haben.

Ab ca. 12.40 Uhr reihen sich Polizeieinheiten (z.B. 1 EHU NRW 7 BPA) aus der Mainluststraße neben dem bunt-schwarzen „antikapitalistischen

Block“ ein. Sie flankieren diesen Teil des Demonstrationzuges eng. Vom Lautsprecherwagen wird darüber informiert. Die Polizei wird aufgefordert, sich zurückzuziehen. Ab der einmündenden Hofstraße parken Polizeiautos auf der rechten Straßenseite so, dass die Demonstrationsroute zusätzlich verengt wird.

Gegen 12.46 Uhr fliegen zwei Leuchtraketen/Bengalos auf den Grünstreifen neben den städtischen Bühnen. Eine davon entfacht vor den Füßen der Polizei, die dort massiv zusammengezogen ist, ein kleines Feuer, das von (Bild)journalisten gefilmt und fotografiert wird.

3.2. Kessel

12.48 Uhr: Polizeieinheiten stürmen kurz hinter dem leitenden Transparent und den darum gruppierten Gruppen und zugleich hinter dem „antikapitalistischen Block“ in die Demonstration und kesseln diesen ca. 1.000 Personen umfassenden Block ein. Hierzu werden Schlagstöcke und Pfefferspray gegen alle eingesetzt, die im Weg stehen. Zwei oder drei mit Farbe gefüllte Gegenstände werden nach vorne in Richtung Polizei geworfen.

Der Demonstrationzug wird also eine halbe Stunde nach seinem Beginn durch die Polizei blockiert. Er bleibt die nächsten neun Stunden auf der Hofstraße stehen. Der gekesselte Teil ist hinter dem Schauspielhaus festgesetzt. Nordrheinwestfälische Landespolizei aus Recklinghausen sperrt vorne – in Gehrichtung – ab. Die Polizeibeamt_innen stehen kampfbereit und haben Schlagstock und Pfefferspray griffbereit in der Hand. Die Polizei filmt.

13.00 Uhr: Die Polizei fordert in einer Lautsprecherdurchsage auf, die Vermummungsgegenstände abzulegen. Als Antwort fordern die Demonstrierenden ihrerseits, die Polizei solle ebenfalls ihre Vermummungen ablegen.

13.07 Uhr: Der Lautsprecherwagen der Demonstrierenden informiert, dass in den vorderen Reihen der Demonstration mehrere Personen, darunter ein Journalist, verletzt worden seien. Die Polizei hindere einen Rechtsanwalt daran, zu dem Journalisten zu gelangen. Auf Grund der internationalen

Zusammensetzung auch des eingekesselten Teils der Demonstration werden die Durchsagen in verschiedenen Sprachen gemacht.

13.23 Uhr: Die Polizei fordert per Lautsprecher alle Teilnehmer_innen der eingekesselten Gruppe auf, durch eine „Personenschleuse“ zu gehen und alle Vermummungsgegenstände abzulegen. Die Teilnehmer_innen sollen einzeln von der Polizei kontrolliert werden.

14.00 Uhr: Von Seiten der Versammlung wird informiert, dass die Demoleitung angeboten habe, dass die Teilnehmer_innen alle Vermummungsgegenstände sowie alles ablegten, was von der Polizei als „passive Bewaffnung“ bezeichnet würde. Dies würde sichtbar auf der Straße zurückbleiben. Die Demoleitung sei auch bereit, dann auf den gerichtlich erstrittenen Weg zu verzichten und die von der Polizei gewünschte Route am Main entlang zu nehmen.

14.20 Uhr: Die Polizei informiert, dass sie von allen im Kessel befindlichen Personen die Personalien feststellen wolle. Ein großer Teil der Demonstrierenden drängt sich an der Mauer des Schauspielhauses zusammen. Zwischen der vorderen Polizeikette und den Gekesselten sind mehrere Meter Platz.

14.28 Uhr: Es knallt ein Böller. Die Polizei drängt hinten und von der Mainseite in den Kessel. Sie setzt Pfefferspray ein und gebraucht ihre Schlagstöcke. Mindestens drei Verletzte bleiben zurück.

14.30 Uhr: Im Kessel findet eine Parlamentarische Pressekonferenz statt. Die anwesenden Parlamentarier_innen hatten dazu eingeladen.

14.59 Uhr: Die Polizei „informiert“ die Demonstrationsteilnehmer_innen, dass sich in ihrem Demozug eine bewaffnete und mit Vermummungsmitteln ausgestattete Störergruppe befände. Diese würde ausgesperrt, um den störungsfreien Verlauf der Demonstration zu gewährleisten. Gemäß § 19 Abs. 4 Versammlungsgesetz könne die Polizei „Teilnehmer, welche die Ordnung gröblich stören, von dem Aufzug ausschließen“. Alle friedlichen Teilnehmer_innen werden um Verständnis gebeten. Diese Durchsage wird fünf Minuten, dann sieben Minuten später wiederholt.¹⁴

¹⁴ Diese oft zynisch anmutenden Lautsprecherdurchsagen der Polizei sind wohl den „taktischen Lautsprechertrupps“ zuzuordnen, wie sie offiziell in Hessen genannt werden.

Die Polizei macht keine Ansage, was getan werden solle, damit die Demonstration fortgesetzt werden kann. Weitere Eingriffe und Gewaltmittel werden nicht angedroht.

15.04 Uhr: Eine Hundertschaft drängt von vorne zum Kessel. Sie bedrängt diejenigen, welche an der Spitze der Demonstration gingen und durch den Kessel von dieser ausgeschlossen worden sind. Auch hier werden sofort Schlagstöcke eingesetzt, obwohl es sich laut polizeilicher Definition um einen friedlichen Teil der Demo handelt.

Ab ca. 15.30 Uhr: Die Eingeschlossenen richten sich allmählich im Kessel ein, obwohl es weder Toiletten noch ausreichend Getränke gibt. Der ersten Anspannung folgt ein entspannteres Warten. Die Demonstrierenden informieren, für Frauen sei eine Pinkelmöglichkeit mit Planen abgetrennt worden; Männer könnten in eine Ecke mit Ablaufrinne gehen. Die Anwohner_innen werden um Klopapier gebeten, das auch prompt kommt. Vom Schauspielhaus werden Eimer mit Wasserflaschen heruntergelassen. Mit Musik- und Tanzeinlagen bedanken sich die Demonstrierenden. Farbnebel werden hochgehalten, aber nicht geworfen.

16.00 Uhr: Eine polizeiliche Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit drängt von links vorne in den Kessel. Sie baut sich drohend auf. Die Demonstrierenden reagieren nicht darauf.

16.02 Uhr: Es erfolgt eine Polizeidurchsage an die Personen, die festgehalten werden: Eine Durchlassstelle werde vorbereitet. Die Einzelnen würden angesprochen und zur Kontrollstelle hinausgeleitet. Sie werden gebeten, aktiv mitzuwirken, da dies der Polizei die Arbeit erleichtern würde. Die Angesprochenen werden auch gebeten, den Ausweis schon einmal herauszuholen und bereit zu halten. Die Ansage wird zweimal wiederholt.

16.17 Uhr: Der Ausschluss aus der Demonstration wird noch einmal in einer Polizeidurchsage erläutert. Diejenigen im Kessel seien wegen Verstößen gegen Auflagen, die für die Versammlung erlassen worden seien, aus der Demonstration ausgeschlossen worden. Aufgezählt werden: bengalisches Feuer, Verbindung mit Seilen, Vermummung, Feuerwerkskörper, Transparente zur Seitenabdeckung.

(vgl. Stenografischer Bericht der 96. Sitzung des Innenausschusses, 24. Juni 2013, S. 16)

16.20 Uhr: Es werden zwei Dixiklos in den Kessel gebracht. Um die polizeiliche „Durchlassstelle“ zu organisieren, wird versucht, die Spitze des Demonstrationszuges zurückzudrängen, welche vor dem Kessel ausharrt. Es kommt auch hier zum Einsatz von Pfefferspray, kurzfristig wird ein Teilnehmer festgenommen. Mit Polizeiautos wird eine Gasse zwischen dem Schauspielhaus an der Neuen Mainzer Straße zum Willy-Brandt-Platz gesichert, die dem Abführen dienen soll.

16.36 Uhr: Es erfolgt erneut eine Lautsprecherdurchsage seitens der Polizei. Die Vorbereitungen zur Personalienfeststellung seien abgeschlossen. Auf mehrfachen Wunsch seien Toiletten bereitgestellt worden. An die Durchlassstelle am Lautsprecherwagen sollen zuerst Freiwillige kommen. Erwachsene mit kleinen Kindern, ältere Menschen oder andere Freiwillige sollen sich in Richtung der Durchlassstelle begeben und ihre Ausweise bereithalten, damit sie zügig „abgearbeitet“ werden könnten.

16.40 Uhr: Eine BFE-Einheit kommt von der Neuen Mainzer Straße aus in den Kessel. Die BFE-Einheit zieht sich wenige Minuten später wieder zurück. Von den Demonstrierenden war nicht darauf reagiert worden.

Seit 16.40 Uhr stellen sich Parlamentarier_innen aus Bundestag und Hessischem Landtag und Beobachter_innen der Fraktion Die Linke aus der Stadtverordnetenversammlung mit erhobenen Händen vor den antikapitalistischen Block.

Zwischen 16.44 Uhr und 17.08 Uhr erfolgen wieder einige Lautsprecherdurchsagen der Polizei. Die Polizei sei gesetzlich verpflichtet, die Personalien festzustellen. Deshalb mögen die Eingeschlossenen zur Durchlassstelle an der linken Seite (in Gehrichtung der Demo) kommen. Ältere und Eltern mit Kindern seien zuerst durchzulassen. Noch einmal erfolgt die Aufforderung, zur Durchlassstelle zu kommen. „Sie werden einzeln herausgeführt, damit Sie zur Kontrollstelle verbracht werden können.“ Dann wird hinzugefügt, nach der Personalienfeststellung werde man entlassen, könne sich also wieder frei bewegen.

17.10 Uhr: Erneut kommt eine BFE-Einheit in den Kessel, verteilt sich über die Straßenbreite und filmt die Demo. Sie gehen langsam vor. Demonstrationsbeobachter_innen hören einen Polizisten in sein Mikro

sprechen – er weist den neben ihm stehenden videografiierenden Polizeibeamten an, die Parlamentarier_innen abzufilmen, da diese die Polizei für die Gewalt verantwortlich machen würden. Sie hätten als Parlamentarier jedoch die Pflicht, die Polizei zu verteidigen. Stattdessen stachelten sie die Demo noch auf. Vom Sinn der Gewaltenteilung und Art. 20 GG – „Alle Gewalt geht vom Volke aus“ – scheint mancher Polizeibeamte wenig zu verstehen.

Die einzeln und an der Seite stehenden Personen werden in Augenschein genommen, Mitglieder der Demoleitung, Journalisten_innen und Demonstrationsbeobachter_innen können stehen bleiben. Zwei Personen werden herausgeführt.

17.20 Uhr: Es erfolgt eine weitere Lautsprecherdurchsage der Polizei. Die polizeiliche Maßnahme werde erst abgeschlossen, wenn die Personalien festgestellt seien. Vom Lautsprecherwagen der Demonstrierenden wird informiert, dass keiner freiwillig seine Personalien abgeben werde. Die Polizei solle mit den „bescheuerten“ Durchsagen aufhören.

17.33 Uhr: Es erfolgt eine weitere Durchsage der Polizei. Die Feststellung der Personalien werde jetzt beginnen. Die Polizei werde in die Absperrung kommen, um die Personen zur Kontrollstelle zu leiten. Die Demonstrierenden antworten, sie kämen nicht freiwillig mit. Es werde lange dauern. Sie erleichterten der Polizei nicht ihr repressives Geschäft.

17.35 Uhr: Die Abgeordneten und parlamentarischen Beobachter_innen (aus dem Stadtparlament) werden abgeführt. Vor dem dicht gedrängten Block hat sich noch eine kleine Sitzblockade gebildet. Diese Leute werden danach angesprochen und „korrekt“ hinausgetragen.

Die Demonstrierenden rufen per Lautsprecher alle auf, Ruhe zu bewahren und sich nicht provozieren zu lassen.

17.40 Uhr: Die Polizei geht mit äußerster Härte gegen die Demonstrierenden im Block vor. Drei oder vier Polizeibeamt_innen schleifen oder zerren je eine_n Demoteilnehmer_in heraus, dabei werden Arme verdreht, Köpfe an die Wand geschlagen, schmerzhaft Polizeigriffe angewendet; es wird ins Gesicht gefasst, Arme werden soweit auf den Rücken gedreht, dass die Abgeschleppten vornüber gebeugt gehen müssen, Handgelenke werden oft auf beiden Seiten schmerzhaft abgewinkelt ... Manchmal wird tatsächlich „nur“ abgeführt.

Verletzte liegen am Boden. Sanitäter_innen werden behindert.

Eingesetzt sind Polizeieinheiten aus NRW, Sachsen-Anhalt und Baden-Württemberg. Teile dieser Einheiten sind gar nicht gekennzeichnet – sogar die Landeskenntung ist verdeckt.

Kurz vor 18.00 Uhr werden auch Journalist_innen hinter eine polizeiliche Absperrung gedrängt, die als Sichtschutz aufgebaut wurde. Von dort können sie das Vorgehen der Polizei kaum noch beobachten und erst recht nicht filmen.

Kurz nach 18.00 Uhr kommt ein Polizeibeamter der polizeilichen Pressestelle, um zu erklären, dass er nichts sagen könne. Er verweist auf die Pressestelle, die die Fakten auf dem Tisch hätte und telefonisch zu erreichen sei.

Zwischenzeitlich erfolgt wieder eine polizeiliche Durchsage: „Lassen Sie sich von den Kolleg_innen der Polizei abholen, bleiben Sie ruhig, Sie werden zur Personalienfeststellung begleitet, nach der polizeilichen Maßnahme werden Sie entlassen.“ Gegen 19.30 Uhr wird die polizeiliche Maßnahme per Lautsprecher damit begründet, dass 200 Gewalttäter ausgemacht worden seien.

19.45 Uhr: Ein Polizeitrupp stößt mit Leitern vor, stürmt den Lautsprecherwagen der Demonstrierenden und zerlegt den Aufbau aus Holzlatten. Diese werden ab- und durchgebrochen und sichergestellt. Solcher Art zerstörter Holzlatten wie auch kurze Fahnenstangen wurden später „als Waffen“ der Presse präsentiert und als Beleg für die Gewalttätigkeit des Demoblocks ausgegeben. Die abgebrochenen Latten wurden in der polizeilichen Interpretation zu zugespitzten Waffen. Der Presse werden gegen 20.30 Uhr als Beweismittel für die Gewaltbereitschaft des fast 1.000-köpfigen Blocks präsentiert: 9 Colaflaschen mit Farbe, 9 Farbtuben, 7 Stangen mit roten Fahnen, 1 Lattenstück, 1 Bierflasche Tegernsee hell, 2 Flaschen mit blauem Schraubverschluss Zitronenlimo, schwarze Mülltüte mit irgendetwas flüssig-schwabbligem, 1 Eimer Speisequark. Hinzu kommen die umstrittenen „Bücher“ auf mit Hartplastik verstärkten Styroporplatten (dazu ausführlicher in Kapitel IV. 2.)

Kurz vor 21.00 Uhr laufen noch immer Polizeibeamt_innen über die Straße und suchen im herumliegenden Müll nach weiteren Beweismitteln.

Handschuhe, durchsichtige Plastikfolienbrillen, Fahnen und zwei Bambusstöckchen werden sichergestellt.

22.20 Uhr: Die letzten Demonstrierenden sind aus dem Kessel abgeführt. Daraufhin will der vordere, bisher ausgeschlossene Teil des Demozugs sich mit dem übrig gebliebenen hinteren Teil vereinigen. Auf diesem kurzen Weg, der mit der Polizei abgesprochen war, werden sie schnell wieder von anderen Polizeieinheiten aufgehalten, die sich nun selbst eingekesselt fühlen, da sie die Straße noch nicht verlassen haben. Diese Sperrung wird bald wieder aufgehoben. Der Demonstrationzug muss sich nun noch verständigen, in welche Richtung es weitergehen solle. Einige wollen ihre Demonstration endlich fortsetzen und in die Stadt ziehen. Von hinten zieht die Polizei jedoch verstärkt auf. Die Demoleitung entscheidet aus Gründen der Zeit, der polizeilichen Gewalt- und der fehlenden Verhandlungsbereitschaft, die angereisten „Gäste“ nur noch zurück zum Bahnhof zu begleiten.

Nach einer kurzen Kundgebung bricht die Demonstration um 22.55 Uhr zum Bahnhof auf. Sie wird beharrlich polizeilich – zeitweise auch eng und aggressiv – begleitet. Alle Seitenstraßen sind abgeriegelt. Als ein Betrunkenener eine Flasche auf die Polizei werfen will, wird dieser von anderen abgehalten, ihm wird die Flasche weggenommen und entsorgt.

Gegen Mitternacht kommt der Demozug am Hauptbahnhof an. Auf einer kurzen Kundgebung wird eine Sonder-Straßenbahn versprochen, die nicht kommt. Die Volksküche bringt Essen, das nach einem langen Tag ohne Essen im, vor oder hinter dem Kessel von vielen heiß ersehnt wird.

Als ein Demonstrierender berichtet, im Bahnhof würden Leute verhaftet, gehen viele dorthin. Ein Mann, der mit der Demonstration nichts zu tun hatte, hatte der Polizei den Mittelfinger gezeigt. Diese wollte daraufhin die Personalien feststellen. Als immer mehr Leute kommen, der Aufruhr größer wird und die Leute rufen „Lasst die Leute frei!“ zieht sich die Polizei zurück. Ein Bahnpolizist sagt zu seinem Kollegen: „Wenn wir wegen jedem Stinkefinger so einen Aufriss machen würden, wär der Bahnhof ständig geschlossen.“

Da die Straßenbahn nicht kommt, bricht der größte Teil der Camper_innen gegen 00.25 Uhr auf und geht zu Fuß zum Camp.

3.3. Der ausgesperrte hintere Demonstrationsteil

In den hinteren Blöcken der Demonstration sammelten sich Demoteilnehmer_innen aus acht Städten und von attac, occupy, ver.di, Frauengruppen, der Partei Die Linke und anderen Gruppierungen. Viele Kinder und ältere Leute sind dabei. Die Stimmung ist locker und entspannt.

Als der Demonstrationzug um 13.20 Uhr zum Stehen kommt, wird gesungen und getanzt. Der Grund für das Anhalten ist unklar.

Zwischen 13.00 Uhr und 17.00 Uhr erfolgen mehrmals „freundlich-behütende“ polizeiliche Durchsagen an die „lieben Demoteilnehmenden“:

- Es wird mitgeteilt, der Aufzug sei von der Polizei angehalten worden, weil an der Spitze des Zuges gegen die Auflagen für die Demonstration verstoßen worden sei.
- Die Polizei verhandle mit der Demoleitung. Sie werde informieren, wenn es weitergehe.
- Einige Personen müssten aus der Spitze des Zuges entfernt werden. Danach könne der Zug weitergeführt werden.
- Der „freundliche“ Sprecher teilte autoritativ mit, leider könne niemand an der Kreuzung den Demonstrationzug verlassen. Nur der Weg zurück Richtung Bahnhof stehe zur Verfügung.
- Im vorderen Teil des Aufzuges hätte sich ein schwarzer Block gebildet, der von massiver Vermummung, Schilden und Schutzbewaffnung gekennzeichnet sei. Pyrotechnik sei in Richtung der Polizeikräfte geworfen worden. Aus diesem Grund sei diese Gruppierung momentan separiert worden. „Für Sie (!) steht die Polizei in Verhandlungen mit dem Demonstrationsleiter über eine Alternativroute, wie der Aufzug weitergeführt werden kann.“ Wieder folgt der Hinweis, es gäbe keinen Durchgang nach vorne, rechts oder links. „Gehen Sie bitte zurück. Dort gibt es Möglichkeiten, die Demonstration zu verlassen.“
- „Ich bitte Sie, nicht weiter nach vorne zu gehen, damit im vorderen Bereich keine Massenpanik entsteht. Es ist bereits sehr eng dort. Be-

wohner, die die Demonstration verlassen wollen, gehen bitte zurück bis zur Windmühlenstraße, dort ist es möglich, die Demonstration zu verlassen.“

- „Die Demonstration kann nicht auf der eingeschlagenen Route weitergeführt werden, da nun ein schwarzer Block separiert wird. Die Polizei ist momentan mit der Demonstrationsleitung in Verhandlungen, um die Demonstrationsroute hier durch diese Straße runter an den Main und dann gleich wieder in die Neue Mainzer Straße zu führen, um Ihren Demonstrationzug auf der ursprünglichen Route weiterzuführen. Diese Verhandlungen dauern noch. Gehen Sie bitte nicht diesen Weg weiter ... (Tatsächlich versuchen viele Demonstrierende nach vorne zu kommen, um sich selbst ein Bild von der Lage zu machen. Anm. d. Verf.) Wir werden Sie informieren über die Ergebnisse. Da an dieser Stelle möglicherweise der Umweg Ihrer Demonstration entlang führen wird, kann hier niemand die Demonstration verlassen.“
- „Wir warten immer noch auf die Entscheidung Ihrer Versammlungsleitung, ob die Ersatzroute dann angenommen wird. Bitte entfernen Sie sich von dem vorderen Teil der Demonstration, dort ist es sehr eng und es sind schon einige umgefallen und mussten ärztlich versorgt werden“.

Zugleich werden die Demonstrationsteilnehmer_innen – so gut es geht – von den Lautsprecherwagen der Demonstrierenden aus auf dem Laufenden gehalten. Informationen aus dem Kessel – Reizgasangriffe und Verletzte – werden durchgesagt, auch politische Beiträge gehalten. Im Park hinter dem Kessel wird eine Sanitätsstation eingerichtet.

- Um 13.45 Uhr wird vom Lautsprecherwagen aus erklärt, dass vorne Leute polizeilich eingekesselt worden seien, die stehengelassen werden sollten. Es wird informiert, dass die Polizei die Demo spalten und den hinteren Teil um den Kessel herumleiten wolle. Dieses Ansinnen wird empört abgelehnt.
- Um 13.55 Uhr wird informiert, der SDAJ-Block gehe nach vorne, um am hinteren Ende des Kessels zu deeskalieren.

Ein 13-Jähriger aus dieser Gruppe erzählt, dass er, der zum ersten Mal an einer Demonstration teilgenommen hat, eine volle Ladung Pfefferspray ins Gesicht bekommen habe, als er mit der Gruppe in der ersten Reihe das Transparent hielt. Sein Gesicht ist inzwischen nicht mehr rot angeschwollen. Er ist jedoch völlig durch den Wind und schreit seine hilflose Wut den Polizisten entgegen, die am Verbandsplatz stehen. Alle Erwachsenen im Umkreis bemühen sich um ihn, sein Vater ist ebenso fertig. Er fragt sich, wie er seinem Sohn noch eine politische Perspektive vermitteln soll.

Um 14.10 Uhr trifft eine Demonstrationsbeobachterin auf einen jungen Schwarzen, der von vier Polizisten umringt ist und sich darüber beschwert, dass sie sein Handgelenk verdreht hätten. Ein Polizist reagiert unwirsch auf die Demonstrationsbeobachterin und meint, sie hätte hier nichts zu suchen, es sei eine polizeiliche Maßnahme. Sie solle verschwinden. Dieser Polizist hat selbst keine Länderkennzeichnung an seiner Uniform, die Umstehenden tragen allerdings den Hessenlöwen. Der junge Mann erhält kurz darauf einen Platzverweis. Die Sanis behandeln ihn. Seine Begleiterin erzählt, er sei grundlos aus einer Gruppe von Demonstrierenden herausgegriffen worden. Aufgrund des Platzverweises, der ihm nicht angemessen erläutert worden war, überzeugten ihn die Umstehenden, die Demonstration besser zu verlassen.

Als um 14.30 Uhr zweimal ein lauter Knall zu hören ist, fährt ein Wasserwerfer an diesen Demonstrationsteil heran. Er richtet seine Kanonen direkt auf die Demonstrierenden. Viele von ihnen beschwerten sich bei den umstehenden Polizeibeamt_innen und weisen auf die Kinder hin. Sie fühlen sich bedroht.

Um 14.37 Uhr greifen Polizeieinheiten, die aus dem Park hinter dem Jüdischen Museum kommen, diesen Teil der Demonstration an. Fausthiebe, Schlagstockeinsatz und Einsatz von Pfefferspray werden beobachtet.

Erneut wird ein Schwarzer von der Polizei herausgegriffen, der mit der Polizei diskutiert und sich über die „demokratischen Verhältnisse“ beschwert hatte.

Um 14.40 Uhr wird der Wasserwerfer wieder zum Untermainkai zurückgefahren.

Kurz darauf greifen Polizeieinheiten, diesmal auf der Seite des Schauspielhauses, Demonstrierende an. Wenige Minuten nach 15.00 Uhr wird eine Gruppe Verletzter zum Sani-Platz gebracht. Sie haben knallrote Rücken und Nacken. Ein junges Mädchen sieht aus, als hätte sie die Schultern und Arme verbrannt.

Diese Gruppe berichtet, sie hätten in der Nähe der Rückseite des Theaters gestanden, seien vor der Polizeikette gehüpft und hätten gesungen. Einige hätten nur auf dem Boden gesessen. Plötzlich habe es ein Gedränge gegeben, da eine Polizeieinheit die Menge zusammendrückte. Dann seien diese von hinten mit Pfefferspray „förmlich geduscht“ worden. Einige seien gar nicht mehr auf die Beine gekommen. Andere hätten Pfefferspray direkt ins Gesicht bekommen und seien dadurch orientierungslos geworden. Die Polizei habe die Leute, die bereits am Boden lagen, geschlagen und getreten. Es habe vorher keine Aufforderung der Polizei gegeben, den Platz zu verlassen. Alle seien überrascht worden.

Immer mehr von Pfefferspray Verletzte werden zum Sani-Platz gebracht. Darunter ist auch ein junger Schwarzer. Er hat sein T-Shirt ausgezogen und schüttet immer wieder Wasser über seinen brennenden Oberkörper.

Einige Zeit später rennt eine Polizeieinheit von 15 bis 20 Personen zum Sani-Platz. Mindestens fünf Polizisten werfen sich auf diesen Schwarzen, der in der Nähe der Polizeikette steht. Sie reißen ihn zu Boden. Dann nehmen ihn zwei mit Schutzausrüstung verummte Polizeibeamte mit auf den Rücken gedrehten Armen zwischen sich, rennen mit ihm die abschüssige Wiese hinunter und klatschen ihn an die Wand. Da er keine Hand frei hat, knallt sein Kopf hörbar gegen die Mauer. Eine beträchtliche Anzahl von Leuten, die außerhalb der Demo hinter der Polizeilinie steht, schreit die Polizisten entsetzt an. Alle sind völlig fassungslos. Die Beamten zerren ihn, immer noch mit verdrehten Armen um die Ecke und in das jüdische Museum. Dabei verliert er fast seine Jogginghose. Sein Oberkörper ist noch immer nackt. Kein Polizist will Auskunft geben, alle verweisen an die Pressestelle.

Diese brutale Polizeiaktion hat die Umstehenden empört. Viele riefen den Ermittlungsausschuss an. Auch unsere Demonstrationsbeobachterin, die dies beobachtet hat, wurde mehrmals auf diese brutale Verhaftung angesprochen und darüber informiert. Später hören wir, dass der junge Mann

aufgrund seiner Verletzungen so erregt gewesen sei, dass er Polizeibeamte beschimpft und Drohungen ausgestoßen habe.

Kurz vor 16.00 Uhr wird wieder auf der Seite des Schauspielhauses Pfefferspray von der Polizei versprüht. Ein Transparent wird von der Polizei aus der Demonstration herausgezogen. Plastikflaschen werden geworfen. Eine geworfene Glasflasche prallt am Helm eines Polizisten ab und verletzt eine Demonstrierende. Eine weitere Frau wird mit Krampfanfällen zu den Sanitätern gebracht.

Aus dem Lautsprecherwagen wird berichtet, in Berlin, Düsseldorf, Stuttgart und Rostock würde zum Zeichen der Solidarität demonstriert.

Um 16.30 Uhr formiert sich eine Polizeieinheit aus Baden-Württemberg zwischen Polizeiautos und will in die Demonstration laufen. Die Demonstrierenden bleiben dicht beieinander stehen und lassen sich nicht wegdrücken. Aus der 3. oder 4. Reihe der Polizei wird Pfefferspray in die Menge gesprüht. Trotzdem bleibt die Gruppe zusammen. Vom Polizeilautsprecher werden die Demonstrierenden aufgefordert, damit aufzuhören, die Polizisten anzugreifen. Die Demonstrierenden stehen jedoch in der ersten Reihe mit erhobenen Händen und rufen: „Wir sind friedlich, was seid Ihr?“

Die Polizei bricht den Vorstoß ab. Die Sanis müssen ihren Verbandsplatz von der Wiese wegverlegen. Kurz nach 17.00 Uhr hört ein Demobeobachter, wie ein Polizeibeamter zu einem anderen sagt: „Ansprache von oben: eskalieren!“

Um 17.20 Uhr informiert der Polizeilautsprecher, im Kessel sei ein Polizist mit einem spitzen Gegenstand am Unterleib verletzt worden. Diese Geschichte macht die Runde unter den Polizisten. Sie wird auch mehrfach gegenüber den Bürger_innen weitererzählt. Was tatsächlich vorgefallen ist, bleibt unklar.¹⁵

Ein Transparent mit der Aufschrift „Solidarität“ wird gegen 19.40 Uhr aus dem Schauspielhaus heruntergelassen.

¹⁵ Noch unklarer werden die Vorgänge aufgrund eines weiteren Berichts. Polizist_innen an der vorderen Absperrung des Kessels hatten schon zwei Stunden zuvor über diesen Vorfall berichtet. In ihrer Erzählung ging es um die Verletzung eines Polizeibeamten, die zu Beginn der Demonstration stattgefunden und zur Einrichtung des Kessels geführt habe.

IV. Zentrale Merkmale des staatlichen Umgangs mit dem demonstrativen Protest

1. „Die Lust am Kesseln“

Der Frankfurter Kessel ist nicht die erste Einkesselung von Demonstrierenden. Ein solcher Kessel inmitten einer Großdemonstration musste dennoch erstaunen. Ein solches kollektives Zwangsmittel, das als Strafverfolgung tituliert wird, aber sowohl für die Einkesselten als auch für die Ausgeschlossenen die Grundrechte auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit aushebelt, ist eine unübliche polizeiliche Vorgehensweise. Es ist von vielen Seiten öffentlich kritisiert worden. Die Großdemonstration hatte im Jahr 2012 friedlich und ohne besondere Vorkommnisse in Frankfurt stattfinden können und gab keinen Anlass für eine solche polizeiliche Strategie.

Die Versammlungsbehörde hatte den von den Demonstrierenden gewünschten Weg nicht zulassen wollen. Wie schon 2012 prognostizierte sie erhebliche Gefahren für die Stadt Frankfurt. Das Gericht folgte den vagen Gefahrenprognosen nicht und bestätigte den von den Demonstrierenden gewünschten Weg. Diesen verhinderte die Polizei letztlich durch den Kessel, der rechtsstaatlich nicht zu legitimieren ist. Alle erkenntlichen Zeichen und Informationen sprechen dafür, dass die Kesselung des antikapitalistischen Blocks an dieser Stelle, kurz bevor die Demo an der EZB vorbeigelaufen wäre, geplant war. Der Rest der Demostrecke war kaum gesichert. Polizisten sollen sich anonym bei der BILD-Redaktion gemeldet haben, um zu bestätigen, dass der Polizeikessel von Anfang an vorgesehen war. Entsprechende Hinweise gab es mehrfach von einzelnen Polizeibeamt_innen entlang der Strecke.

Seit 1986 haben Gerichte wiederholt festgestellt, dass die Einkesselung von Demonstrierenden rechtswidrig war. Die Polizei hatte 1986 in Hamburg eine entstehende Versammlung in eine Ecke getrieben und über Stunden eingekesselt. Sie ermöglichte kaum Toilettenbesuche, sorgte nicht für Verpflegung und ließ keinen Kontakt zu Verwandten oder Rechtsanwältinnen zu. 1986 stellte das Verwaltungsgericht Hamburg fest, dass dieser „Hamburger Kessel“ rechtswidrig war (12 VG 2442/86).

Die Polizei argumentierte seinerzeit, sie habe eine Auflösungsverfügung „durch schlüssiges Verhalten, nämlich durch die Einschließung“, erlassen. Sie behauptete, Teilnehmer hätten sich passiv bewaffnet, z. B. durch wetterfeste Kleidung. Ein milderer Mittel, dagegen vorzugehen, hätte sie nicht gefunden. Das Verwaltungsgericht urteilte klar und eindeutig, dass ein solches Vorgehen gegen eine Versammlung rechtswidrig ist. „Das pauschale Vorgehen der Beklagten, ohne Rücksicht darauf, ob sie friedliche oder störende Teilnehmer vor sich hatte, wurde der Bedeutung der Versammlungsfreiheit nicht gerecht.“ „Eingriffe in die Versammlungsfreiheit sind Eingriffe in ein für die Demokratie konstitutives Grundrecht ...“. Die Kläger erstritten damals vor Zivilgerichten ein Schmerzensgeld von 200,- DM. Wer aber annimmt, seitdem hätte sich die Polizei an diese Auslegung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit durch das Gericht gehalten, irrt. Demonstrierende sind immer wieder polizeilich eingekesselt worden, eine beliebige Liste wäre fortzuführen vom Münchner Kessel, dem Göttinger Kessel, dem Braunschweiger Kessel, dem Mainzer Kessel, dem Dortmunder Kessel¹⁶ bis zu den diversen Kesseln im Wendland. Zuletzt urteilte das Landgericht Lüneburg im August 2013, dass der Polizeikessel bei Harlingen nach einer Castor-Blockade im November 2011 rechtswidrig war. Auch das Landgericht Frankfurt stellte am 2. Juli 2013 (Az.; 5/27 Qs 38/13) erneut fest, der Kessel, mit dem am 31. März 2012 Demonstrierende in Frankfurt festgehalten wurden, sei rechtswidrig gewesen. Es ist, als hätten es Polizei und die für sie politisch verantwortlichen Einrichtungen darauf abgesehen, die Grundlagen rechtsstaatlicher Legitimation umzudrehen, als ob die Exekutivgewalt über dem legislativ geschaffenen Recht stünde.

Die Kläger konnten nachträglich häufig die Rechtswidrigkeit feststellen lassen, die mickrigen Schmerzensgelder führen aber zu keiner Veränderung des polizeilichen Handelns. Im Gegenteil: Trotz alledem wird die Einkesselung von Demonstrierenden in der Polizeiausbildung weiterhin ausdrücklich empfohlen und gelehrt, „weil sie nach Auffassung der Polizei so wirksam ist“.¹⁷

¹⁶ Siehe: Müller-Heidelberg, Till: Kein Kraut gewachsen gegen vorsätzlich rechtswidriges Handeln der Polizei? Die Polizeistrategie der Einkesselung. In: Müller-Heidelberg, Till u.a.: Grundrechte-Report 2007

¹⁷ Müller-Heidelberg, Till, a.a.O., S. 125

Anfangen mit dem Brokdorf-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts von 1985, der erst das Grundrecht in seiner zentralen Bedeutung für die Demokratie erfasst, stellen Gerichte des Öfteren fest, dass polizeiliche Maßnahmen gegen Demonstrationen rechtswidrig waren. Demonstrationen sind prinzipiell „staatsfrei“, es gehört zu den grundlegenden Rechten der Bürger, sich an der politischen Willensbildung auch eigen-sinnig zu beteiligen. Und nicht nur das, die Demokratie lebt von der demonstrativen Einmischung der Bürger und Bürgerinnen. Das BVerfG urteilte: Versammlungen „enthalten ein Stück ursprünglich-ungebändigter unmittelbarer Demokratie, das geeignet ist, den politischen Betrieb vor Erstarrung in geschäftiger Routine zu bewahren“. Es machte deutlich, dass der Schutz der Versammlungsfreiheit erhalten bleiben muss, wenn nicht die Versammlung insgesamt einen „gewalttätigen oder aufrührerischen Verlauf“ nimmt. Trotz des Brokdorf-Urteils, das das Grundrecht erst als solches verstanden und interpretiert hat, und weiterer Urteile, die dieses Urteil in seiner Ausrichtung bestätigten, sind Demonstrierende den rechtswidrigen Übergriffen der Ordnungsämter und der Polizei allzu häufig ausgeliefert.

Mehr als neun Stunden wurde der Kessel in Frankfurt am 1. Juni 2013 aufrechterhalten. Erst nachdem Polizeieinheiten vorgestürmt und unter Einsatz von Pfefferspray und Schlagstock mitten in die Demonstration eingedrungen waren, flogen zwei oder drei Farbbeutel. Ansonsten nahm dieser Block von „gewaltbereiten und verummten Straftätern“ – wie die Polizei behauptete – die polizeiliche Provokation hin. Sie führte damit der Öffentlichkeit vor, wie gewalttätig die verummte Polizei und die hinter ihr stehende Politik ausgerichtet sind. Nach fast sechs Stunden begann die Polizei, in den Kessel einzudringen und führte die Personen unter Anwendung schmerzhafter Polizeigriffe ab. Verletzte blieben auf der Straße liegen und mussten von Sanitätern behandelt werden.

Begründet wurde der Kessel einerseits mit der „Gefährlichkeit“ der Demonstrierenden im antikapitalistischen Block für die Stadt Frankfurt, den vermuteten geplanten Gewalttaten und des weiteren mit den Straftaten, die aus dem Versammlungsgesetz abgeleitet wurden: Vermummung und „passive Bewaffnung“. Auffällig ist wiederum, dass die Versammlungsbehörde schon im Vorhinein die Gefährlichkeit der Versammlung vor allem darin zu

erkennen meinte, dass das „umsGanze-Bündnis“ dem Blockupy-Bündnis beigetreten war. Das „umsGanze-Bündnis“ war an der Demonstration vom 31. März 2012, bei der ein Polizeibeamter verletzt und viele Demonstrierende rechtswidrig eingekesselt worden waren, beteiligt gewesen. Die Polizei wählte die Teilnehmer_innen des umsGanze Bündnisses im antikapitalistischen Block.

Während die Polizei in der Versammlung noch von 200 Gewalttäter_innen sprach, derentwegen die Einkesselung hätte erfolgen müssen, wird im Nachhinein versucht, die hohe Zahl von fast 1.000 Personalienfeststellungen zu rechtfertigen. Gegen 947 Personen wurden Ermittlungen eingeleitet.

In zwei Sitzungen im Innenausschuss des Hessischen Landtags (6. und 24. Juni 2013) rechtfertigen Innenminister Rhein und der Gesamteinsatzleiter der Polizei, AbtDir Schneider, das polizeiliche Vorgehen.

Innenminister Rhein beklagt, die Demonstrant_innen hätten sich bereits bei der Aufstellung des Zugs verummmt, bewaffnet und Böller gezündet. Teilnehmer_innen des „antikapitalistischen Blocks“ hätten mit Slogans wie „Wir hauen Euch die Stadt kaputt“ ihr „gewaltbereites“ Vorhaben erkennen lassen¹⁸. In den beiden Innenausschusssitzungen betont er, dass eine aggressive Grundstimmung auf der Demonstration von vornherein vorhanden gewesen sei. Hergeleitet wird dies aus Sprüchen, mit denen häufig auf Demonstrationen der ohnmächtige Dampf abgelassen wird: „BRD, Bullenstaat, wir haben dich zum Kotzen satt“ oder „all Cops are Bastards“¹⁹ (siehe Wortprotokoll des Innenausschusses vom 24. Juni 2013, S. 6). Die Gewaltbereitschaft sollen auch Hinweise auf Herkunft und Kleidung belegen: „In den ersten Reihen wurde schwarze Kleidung getragen (...)“ (S. 12); aus Berlin, aus Italien, aus der Antifa ... kamen die Teilnehmer ... (ebd.).

Schon die Kurzmitteilungen des Lagezentrums der Hessischen Landesregierung, mit denen auch der Innenminister über die Lage informiert wurde, machen deutlich, in welcher Weise die Lage fehleingeschätzt, dramatisiert und interessiert eskalierend geschildert wurde. Nachdem der Teilausschluss

¹⁸ Vgl. Stenografischer Bericht der 95. Sitzung des Innenausschusses, 6. Juni 2013

¹⁹ Dieser Polizei-Beschimpfung liegt letztlich ein rassistisches Bild zugrunde. Aber auch dieser Slogan ist durch die Meinungsfreiheit gedeckt.

verfügt worden war, wird berichtet, es gäbe „Angriffe mit angespitzten Stöcken und Pyrotechnik“; eine Gruppe bereite sich auf einen „Angriff auf Polizeikräfte vor, da man eine Identifizierungsmaßnahme nicht über sich ergehen lassen will“. Nach Angaben von Innenminister Rhein im Innenausschuss wurden folgende „Waffen“ sichergestellt: 39 pyrotechnische Gegenstände²⁰, 65 Schutzschilde (Bücher, d. Verf.), mit Farbe gefüllte Glasflaschen, Glühbirnen, Weihnachtskugeln ... (Zur Konstruktion von „Waffen“ und „Schutzwaffen“ siehe auch Kap. IV.2.)

Dass diese Meldungen nur der Kriminalisierung dienen, ist im Nachhinein offensichtlich. Dass auch zu Beginn keine aggressive Stimmung vorherrschte, macht die Breite des Bündnisses und der anwesenden Personen deutlich. Viele Familien mit Kindern beteiligten sich, nicht zuletzt weil sie aus Erfahrung und mit guten Gründen annehmen konnten, eine solche Großdemonstration verlaufe friedlich und werde deshalb auch nicht von der Polizei angegriffen.

Die Polizei, vertreten vom Gesamteinsatzleiter der Polizei, Herrn Schneider, fügt Ursache und Wirkung, Tatsachen und konjunktivische Möglichkeiten willkürlich zusammen, um den Eindruck zu erzeugen, nur durch die Freiheitsberaubung von Hunderten unschuldiger Bürger und Bürgerinnen über mehrere Stunden hätten unmittelbare Gefahren für die Stadt Frankfurt abgewendet werden können. Herr Schneider berichtet über das „gefährliche“ Material, das die Polizei gefunden habe, und endet: „Es gab auch Steine, die da gelegen haben. Jetzt kann man sagen: Wahrscheinlich haben die vorher da gelegen. Ich kann leider nicht das Gegenteil belegen.

²⁰ Feuerwerkskörper werden immer wieder als Beleg für die erhebliche Gefahr, die von diesem Block ausging, angeführt. Die wenigen gezündeten Bengalos /Leuchtraketen wurden jedenfalls nicht gegen Personen eingesetzt. Abgesehen von der Alltäglichkeit der Nutzung im Kontext von Fußballspielen, zeigt sich in einer Presseerklärung der Polizeidirektion Göttingen vom 19. Mai 2013, dass auch die Polizei zu solchen Aktivitäten einen gelasseneren Umgang pflegen kann. Berichtet wird, dass die Demonstration im Vorfeld der „Blockupy-Aktionstage“ friedlich verlief. „Als die Demo zwei Gebäude in der Gotmarstraße und der Roten Straße passierte, warfen Sympathisanten Konfetti und Papierschnipsel aus den Fenstern bzw. zündeten Pyrotechnik und Handfackeln ab.“ Und dann resümiert die Polizei: „Die Demonstration verlief aus Sicht der Polizei Göttingen friedlich und störungsfrei.“ (aus: Stenografischer Bericht der 95. Sitzung des Innenausschusses, 6. Juni 2013, S. 64)

Aber jedenfalls waren das Steine, die man auch leicht irgendwo in eine Tasche stecken konnte.“²¹

Als Verstoß gegen die Demo-Auflagen werden auch Seile erwähnt, mit denen der Block sich umgeben habe. Tatsächlich sind zur Sicherung des Lautsprecherwagens Seile um diesen herum gehalten worden. Dies ist durchaus üblich und widerspricht nicht den Auflagen, bei denen es darum geht, dass der Block sich nicht gänzlich hinter Seilen schützt und der Polizei den Zutritt erschwert.

Wie sehr die Gefahrenprognose interessiert dramatisiert und die Zeichen fehlinterpretiert wurden, wird auch daran deutlich, dass Innenminister Rhein mögliche Absichten, Zivilen Ungehorsam zu leisten, als Begründung für die Gefährlichkeit ausgibt. „Es erfolgte in diesem Zusammenhang auch der Hinweis, dass von einem Teil der Versammlungsteilnehmer Straftaten im Rahmen des zivilen Ungehorsams, also insbesondere Nötigungen, als legitimes Mittel der politischen Auseinandersetzung angesehen würden.“²² Am Tag vor der Großdemonstration, dem 31. Mai 2013, waren die Aktionen in der Stadt auch unter den Begriff „Ziviler Ungehorsam“ subsummiert worden. Blockaden hatte es gegeben, und geschäftliche Abläufe waren gestört worden. Dass auch Sitzblockaden, eine der typischen Aktionen Zivilen Ungehorsams, unter das Versammlungsrecht fallen und mitnichten Straftaten sind, hat das Bundesverfassungsgericht 1995 geurteilt. Bei dieser Großdemonstration waren solche Aktionen jedoch nicht angekündigt.

Eine der Begründungsvarianten für den Kessel besteht darin, Straftaten, die vielleicht hätten passieren können, hätten dadurch verhindert werden sollen. Der Innenminister berichtet und argumentiert entsprechend: „Daneben galt es, insbesondere Störungen, unfriedliche Aktionen sowie Ausschreitungen frühzeitig zu erkennen, sie zu verhindern, zu unterbinden und Straftaten konsequent zu verfolgen sowie anlassbezogene Beeinträchtigungen Unbeteiligter auf ein unabdingbar notwendiges Maß zu beschränken.“ Diese Art Prävention, die den Verdacht zum Ausgangspunkt macht, öffnet der Willkür Tür und Tor.

²¹ a.a.O., S. 24

²² Stenografischer Bericht der 96. Sitzung des Innenausschusses, 24. Juni 2013, S. 9

Die Frankfurter Rundschau berichtete Wochen nach der Demonstration (26.6.2013), 947 Menschen seien im Kessel gewesen. „Vier davon wurden ermittlungsdienstlich behandelt, weil sie unter dem Verdacht standen, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte geleistet zu haben. Keiner von ihnen war der Polizei schon bei Blockupy 2012 bekanntgeworden.“

Christoph Gusy, Professor für Staatsrecht an der Universität Bielefeld und Spezialist für Polizeirecht und innere Sicherheit erläutert in einem Interview mit der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, dass das Vorgehen bei der Blockupy-Demonstration unverhältnismäßig gewesen sei.²³

2. „Passive Bewaffnung“ und „Vermummung“

Als Begründung für den Kessel wurde angeführt, die Demonstrierenden hätten sich „bewaffnet“ und „vermummt“. Dabei ging es nicht um Waffen, mit denen Angriffe ausgeführt werden sollten, sondern um eine „Schutzbewaffnung“, also Gegenstände, die vor Angriffen schützen sollen – um missverständlich als „passive Bewaffnung“ bezeichnete Ausrüstungen. Wann ein Bürger im Sinne dieses Gesetzes vermummt ist, bleibt eine offene Definitionsfrage. Das Problem beginnt schon beim Versammlungsgesetz selbst. „Von 1985 an galt es als Ordnungswidrigkeit, sich auf Demonstrationen zu vermummen, war damit also faktisch so kriminell wie Falschparken.“ (Neues Deutschland (nd), 12.6.2013)²⁴. Zu dieser Zeit wurden häufiger Motorradhelme auf Demonstrationen getragen. 1989 wurde das Versammlungsgesetz geändert. Seitdem macht der § 17 a die „Vermummung“ zu einer Straftat. Diese Verbote von „Vermummung“ und „passiver Bewaffnung“ waren damals höchst umstritten. Zum Beispiel wandte sich Burkhard Hirsch (FDP) gegen eine solche Regelung. Er befürchtete, Beweisschwierigkeiten würden dadurch gelöst werden, „dass die Straftatbestände maßlos (...) ausgedehnt“ würden (vgl. auch den Artikel im nd, 12.6.2013).

²³ „Regenschirme sind keine Vermummung“; FAZ vom 5.6.2013; <http://www.faz.net/aktuell/rhein-main/befugnisse-und-grenzen-der-polizei-regenschirme-sind-keine-vermummung-12211378.html>

²⁴ „Hasskappen weichen Regenschirmen“; Neues Deutschland vom 12.6.2013; <http://www.neues-deutschland.de/artikel/824117.hasskappen-weichen-regenschirmen.html>

In § 17 a heißt es:

(1) Es ist verboten, bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel, Aufzügen oder sonstigen öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel oder auf dem Weg dorthin Schutzwaffen oder Gegenstände, die als Schutzwaffen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren, mit sich zu führen.

(2) Es ist auch verboten,

1. an derartigen Veranstaltungen in einer Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, teilzunehmen oder den Weg zu derartigen Veranstaltungen in einer solchen Aufmachung zurückzulegen.

2. bei derartigen Veranstaltungen oder auf dem Weg dorthin Gegenstände mit sich zu führen, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern.

(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn es sich um Veranstaltungen im Sinne des § 17 (Gottesdienste, kirchliche Prozessionen ..., Anm. d. Verf.) handelt. Die zuständige Behörde kann weitere Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist.

(4) Die zuständige Behörde kann zur Durchsetzung der Verbote der Absätze 1 und 2 Anordnungen treffen. Sie kann insbesondere Personen, die diesen Verboten zuwiderhandeln, von der Veranstaltung ausschließen.

Dieser Paragraph ist ein gutes Beispiel für das, was man als „Vorwärtsverrechtlichung“ bezeichnet hat, nämlich die Ausdehnung des Geltungsbereichs rechtlicher Bestimmungen bis zur unbestimmten Grenzenlosigkeit. Zu dieser entgrenzenden, Rechtssicherheit aufhebenden Tendenz gehört die gehäufte Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe. Sie geben der Polizei eine grundrechtswidrige Definitionshoheit. Kurz nach dem 1. Juni zählte die Polizei die gefährlichen „Waffen“ auf, die sie in dem Block gefunden hatte: Sonnenbrillen, Schirme ... Am Tag vorher hatte es geregnet, überall waren Schirme zu sehen. Muss man in Zukunft befürchten, deswegen einer Straftat angeklagt zu werden? Darf man keine Sonnenbrillen mehr zu einer

Demonstration mitnehmen? Erst wenn die Polizei unterstellt, dass „Gegenstände dazu bestimmt“ sind, „Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren“, werden sie zu verbotenen Gegenständen. Keiner kann indes wissen, wann eine solche Definition zutrifft (siehe dazu auch die Internetseite „neusprech“: <http://neusprech.org/schutzwaffe/>).

Einige Demonstrierende hatten darüber hinaus „Bücher“ dabei, Platten, auf denen Buchtitel oder Parolen standen, z.B. „Die einen haben Kapital, wir anderen lesen es“ oder „Öl – Upton Sinclair“, ein Buch, das im Manesse-Verlag neu aufgelegt worden ist und für das als „Schlüsselroman über die Tyrannei des Raubtierkapitalismus“ geworben wird. Vielleicht hätten diese Bücher gegen Schlagstockeinsätze etwas schützen können, Waffen zum Angriff auf die Europäische Zentralbank sind es jedenfalls nicht. Der Innenminister behauptet jedoch, auch diese Bücher hätten als Angriffswaffen genutzt werden können, da ihre scharfen Kanten gefährlich sein könnten.

Die Schirme, den Europäischen Rettungsschirm symbolisierend, eng beieinander getragen, könnten die Wirkung haben, dass aus einem polizeilichen Hubschrauber nicht gesehen worden wäre, was darunter getan wird. Gibt es eine Pflicht der Demonstrierenden, der Polizei die Rundum-Überwachung zu ermöglichen? Tatsächlich erfolgen Videoaufnahmen der Polizei häufig rechtswidrig.

Im Innenausschuss behauptete der Innenminister, im antikapitalistischen Block seien „900 offensichtlich gewaltgeneigte und gewaltbereite Personen“ gewesen. Belegt sei dies durch die „umfangreiche Vermummung“ mittels „Sturmhauben, Tüchern, Sonnenbrillen und Kapuzenpullovern. Dazu kamen Plastikvisiere (...) Das alles sind verbotene Gegenstände und deutliche Verstöße gegen das Versammlungsgesetz.“²⁵ Aber selbstverständlich sind diese Gegenstände nur verboten, wenn die Polizei sie als „Passivbewaffnung“ und Vermummung zur Verhinderung der Identitätsfeststellung interpretiert. Auf der Demo eine Woche später hatten viele Demonstrierende Schirme und Tücher dabei, aus Protest gegen die Verhinderung der Demonstration, gegen die Einkesselung und eine willkürliche polizeiliche Interpretation von Bewaffnung. Nicht Verhältnismäßigkeit und Schutz der

²⁵ Stenografischer Bericht der 96. Sitzung des Innenausschusses, 24. Juni 2013, S. 46

Grundrechte auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit waren jedoch die leitenden Ideen des polizeilichen Vorgehens, sondern der Wille zur Eskalation und zur Verhinderung der unerwünschten Großdemonstration.

3. „Integrität“ einer Demonstration

Das „Besondere“ an der Rechtfertigung dieses Frankfurter Kessels war der Versuch, diese Maßnahme als „versammlungsfreundlich“ zu verkaufen. Die Öffentlichkeit wurde dahingehend getäuscht, man schneide sozusagen nur die gefährlichen Personen aus der Demonstration heraus.

Im Brokdorf-Beschluss heißt es:

„Steht kollektive Unfriedlichkeit nicht zu befürchten, ist also nicht damit zu rechnen, daß eine Demonstration im Ganzen einen gewalttätigen oder aufrührerischen Verlauf nimmt (...) oder daß der Veranstalter oder sein Anhang einen solchen Verlauf anstreben (...) oder zumindest billigen, dann muß für die friedlichen Teilnehmer der von der Verfassung jedem Staatsbürger garantierte Schutz der Versammlungsfreiheit auch dann erhalten bleiben, wenn einzelne andere Demonstranten oder eine Minderheit Ausschreitungen begehen (...). Würde unfriedliches Verhalten Einzelner für die gesamte Veranstaltung und nicht nur für die Täter zum Fortfall des Grundrechtsschutzes führen, hätten diese es in der Hand, Demonstrationen ‚umzufunktionieren‘ und entgegen dem Willen der anderen Teilnehmer rechtswidrig werden zu lassen (...); praktisch könnte dann jede Großdemonstration verboten werden, da sich nahezu immer ‚Erkenntnisse‘ über unfriedliche Absichten eines Teiles der Teilnehmer beibringen lassen.“

Behördliche Maßnahmen müssen sich folglich primär gegen die „Störer“ richten. Das Bundesverfassungsgericht konnte es sich seinerzeit mutmaßlich nicht vorstellen, dass eine zum Grundrechtsschutz primär bestellte Polizei zur Hauptgefahr des demokratisch besonders qualifizierten Grundrechts von Art. 8 GG werden könnte.

In Frankfurt ist so getan worden, als ob dieser ganze Block eine Gefahr darstellte und für diese Demonstrierenden das Grundrecht außer Kraft gesetzt werden dürfte, um den anderen ihr Grundrecht zu gewährleisten. Im Zweifelsfall wäre jedoch gegen einzelne konkrete „Störer_innen“ vorzugehen gewesen, nicht aber pauschal gegen einen ganzen Block.

Großdemonstrationen werden möglich, wenn Bündnisse heterogener Gruppen sich in langen Aushandlungs-, Diskussions- und Organisationsprozessen zusammenschließen. Gruppen und Institutionen entscheiden, ob sie in diesem Bündnis mitmachen wollen. Das Bündnis entscheidet, welche Gruppen willkommen sind. Eine gemeinsame politische Linie wird ausgehandelt und ein Zusammenhalt und politisches Vertrauen entwickeln sich.

Die Idee, die Polizei könne dann einen Teil der Demonstrierenden von der Versammlung ausschließen, „um (dem anderen Teil; Anm. d. Verf.) einen weiteren Demonstrationsablauf zu ermöglichen“²⁶ (Information der Polizei vom 1.6.2013; 15:46 Uhr), zeugt davon, dass das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nicht verstanden wird oder nicht verstanden werden soll. In ihrem Presseinfo schreibt die Polizei auch: „Dem Leiter der Versammlung wurde mehrfach angeboten, seinen Aufzug auf der angemeldeten Strecke fortzusetzen und polizeiliche Hilfe bei der Zusammenführung der friedlichen Teilnehmer in Aussicht gestellt.“

Der polizeiliche Angriff auf einen Teil der Demonstrierenden muss von den Demonstrierenden jedoch immer als ein Angriff auf die gesamte Gruppe verstanden werden. Die Polizei – wie auch der Innenminister – dürfen eben nicht über die Zusammengehörigkeit befinden. Schon im Vorfeld – in den Gefahrenprognosen, die nichts mit konkreten Anhaltspunkten für solche Gefahren zu tun hatten – hatte die Polizei deutlich gemacht, in ihren Augen sei es nicht erwünscht, dass das „umsGanze-Bündnis“ sich am Blockupy-Bündnis beteilige. Sie ging davon aus, im eingekesselten Block auch das „umsGanze-Bündnis“ zu erreichen.

Weder die tatsächlichen Vorkommnisse (zwei Böller zwei oder drei Minuten vor der Einschließung) noch die gefundenen Gegenstände kön-

²⁶ Diese Vorstellung wird auch im hessischen Innenausschuss mehrmals als großzügiges Angebot der Polizei wiederholt.

nen auch nur annähernd einen solchen Eingriff rechtfertigen. Offenkundig war, dass die Eingekehlten die öffentliche Sicherheit nicht gefährdeten. Einzelne Straftaten rechtfertigen in keinem Fall eine Außerkraftsetzung des Grundrechts auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit für mehr als 10.000 Bürger_innen – denn von dem Eingriff betroffen waren notwendigerweise auch alle anderen.

Gegen einzelne „Störer_innen“ werden oft Beweissicherungs- und Festnahmeinheiten eingesetzt. Diese waren auch in Frankfurt massiv präsent. Sie drangen aber allenfalls in die Demo vor, um Abwehr und Gewalttätigkeiten hervorzulocken – zu eskalieren – und wurden nicht gemäß ihren Aufgaben eingesetzt. Das Vorgehen dieser Einheiten in Demonstrationen ist keinesfalls unproblematisch. Ihre Maßnahmen treffen längst nicht immer Straftäter_innen, Festnahmen erfolgen oft genug ohne Beweise. Mit ihrem Eindringen in eine Demonstration verletzen sie deren Integrität und rufen Auseinandersetzungen hervor oder verstärken sie, wie in Rostock beim Protest gegen den G8-Gipfel zu beobachten war.²⁷ Auch diese Einheiten gehen oft unverhältnismäßig vor, weil sie die ihnen im Weg stehenden Demonstrierenden angreifen.

4. Pfefferspray, die tödliche Waffe, die in Versammlungen nichts zu suchen hat

Die bis zu den Zähnen bewaffnete, mit Schutzkleidung ausgerüstete, unkenntliche Polizei setzte gegen die Demonstrierenden ihre Waffen ohne Bedenken ein. Zu den die körperliche Unversehrtheit verletzenden Polizeigriffen, den Demütigungen beim Abführen der Demonstrierenden aus dem Kessel, kommt hinzu, dass die Polizei sehr oft und wie selbstverständlich zu Schlagstock und der „neuen“ Abstandswaffe „Pfefferspray“ griff. „Der Einsatz von Reizstoffsprüngeräten aus unter 1 m Entfernung ist mit Ausnahme einer Notwehrsituation grundsätzlich unzulässig.“²⁸

²⁷ Komitee für Grundrechte und Demokratie: Gewaltbereite Politik und der G8-Gipfel, Köln 2007; <http://www.grundrechtekomitee.de/node/110>

²⁸ Stenografischer Bericht der 96. Sitzung des Innenausschusses, 24. Juni 2013, S. 20

Pfefferspray wurde vor einigen Jahren zum polizeilichen Abwehrmittel. Gerechtfertigt wurde Pfefferspray als „milderes“ Mittel. Es sollte den Einsatz der Schusswaffe (besonders im Einsatz weit jenseits von Versammlungen) häufig überflüssig machen. Der Einsatz von Pfefferspray kann jedoch potentiell immer auch töten. Seine Gefährlichkeit leugnet die Polizei jedoch und verharmlost den Einsatz. In Frankfurt haben wir einen 13-Jährigen gesehen, der bei seiner ersten Demonstration von Pfefferspray körperlich und seelisch verletzt worden ist. Er verstand das, was ihm geschehen war, nicht. Auch sein Vater zweifelte verständlicherweise an einer Politik und Polizei, die eine solche polizeiliche Misshandlung zulässt.

Viele Verletzte gab es in dem von der Polizei als friedlich definierten, ausgesperrten Teil der Demonstration. Die Polizei stürmte mit Gewalt in diesen Teil der Demonstration und bedrängte die Teilnehmenden. Davon, dass eine Demonstration prinzipiell „staatsfrei“ sein soll (Brokdorf-Beschluss), war nichts zu spüren. Der Schlagstock wurde eingesetzt, Pfefferspray wurde wahllos in die Menge gespritzt. Kinder, Frauen, Männer, Alte und Junge, Journalist_innen, die ihrer öffentlichen Aufgabe der Berichterstattung nachgingen, wurden verletzt. Die Demo-Sanitäter_innen berichteten später von geschätzten 320 Verletzten. „Dazu kommen noch alle, die sich selbst helfen konnten oder die im Chaos keinerlei Behandlung erfuhren.“²⁹

Der Rückgriff auf und der selbstverständliche Einsatz von Abstandswaffen ist ein Rückfall in das Konzept der Bekämpfung von Bürger_innen, die für ihre Rechte eintreten. Die Strategie des „Deeskalierens“ ist in den letzten Jahrzehnten immer bedeutsamer geworden. Auseinandersetzungen auf Demonstrationen sind seitdem stärker von Kommunikation geprägt. Folglich spielen Abstandswaffen zumindest nur noch eine geringe Rolle.³⁰

In den 1950er Jahren fiel die Entscheidung, den Gebrauch der Schusswaffe bei Demonstrationen auszuschließen – allerdings ist auch danach die Schusswaffe im Kontext von Versammlungen immer wieder gezogen

²⁹ <http://www.nachrichtenspiegel.de/2013/06/05/blockupy-frankfurt-unheimliche-nachlese-zum-1-6-2013-burger-trifft-markte/> (16.8.2013)

³⁰ vgl. zu den Entwicklungen staatlicher Gewaltpraxis: Pütter, Norbert: Gewalt-Polizei-Gewalt – Wandlungen im Kern staatlicher Gewaltpraxis. In: Bürgerrechte & Polizei, Cilip 100, Nr. 3/2011, S. 17-29

worden.³¹ Nach den Zeiten des Einsatzes von Wasserwerfern mit und ohne CS-Gas und dem Angriff mit Hubschraubern, etwa in Brokdorf, entstand in den 1980er/1990er Jahren eine Orientierung an Gespräch und Konfliktlösung. Nun lässt die relativ neue Ausrüstung mit dem individuell verfügbaren Pfefferspray die Polizei jedoch leicht davon Gebrauch machen, obwohl auch dies eine latent tödliche Waffe ist. Dieser Gebrauch verstärkt die Orientierung an einer Art militärischen Aufstands-Bekämpfung entlang von Frontlinien. Inzwischen wird sogar verstärkt nach einer weiteren Abstandswaffe gerufen, den Gummigeschossen. In einem Interview mit Prof. Michael Knappe (Direktor beim Polizeipräsidenten Berlin) betonte dieser dagegen die ganz andere Orientierung und Ausbildung der Polizei: „Aber die Polizei ist ganz anders ausgebildet: Wir wollen beweissichere Festnahmen erzielen. Dabei wenden wir Taktiken an, die wir in besonderer Weise trainiert haben, um an die Täter heranzukommen, möglicherweise auch im Schutze von Wasserwerfern. Distanzwaffen helfen nur, Menschenmengen, eher unter notstandsähnlichen Gesichtspunkten, zu zerstreuen. Aber selbst der Einsatz von Wasserwerfern ist nicht ungefährlich, man denke nur an Wasserstöße und die Verletzungsmöglichkeiten von Personen im Kopfbereich. Die Beimischung von CN ist immer nur ultima ratio.“³²

³¹ Noch 1952 setzte die Polizei Schusswaffen in einer Demonstration gegen die bundesdeutsche Wiederbewaffnung ein. Philipp Müller wurde dabei getötet, zwei weitere Demonstrierende wurden durch die Polizeikugeln schwer verletzt.

³² Interview mit Prof. Michael Knappe zu Abstandswaffen, speziell Gummigeschossen, Deutsche Polizei, Nr. 7, Juli 2012, S. 27-29 ([http://www.gdp.de/id/dp201207/\\$file/DP_2012_07.pdf#page=29](http://www.gdp.de/id/dp201207/$file/DP_2012_07.pdf#page=29))

5. Fehlinformationen gegenüber dem Amtsgericht und die verweigerte Aufgabenerfüllung der Gerichte

Noch um 14.30 Uhr am 1. Juni erhielt ein Rechtsanwalt auf Nachfrage bei der Polizei die Auskunft, es gäbe keinen Kessel. Angesichts der vielen Rechtsanwälte, die im Kessel waren und versuchten, ihren beruflichen Aufgaben nachzugehen, ist dies eine erstaunliche Information. Erst im Nachhinein wurde diese Art der Uminterpretation der Realität begreiflich. Die Polizei behauptete, sie hätte die tausend Personen zunächst nur „angehalten“. Danach wäre sie ihrer Aufgabe der Strafverfolgung nachgekommen. Da nur die Personalien hätten festgestellt werden sollen und keine Verhaftungen geplant gewesen seien, sei auch eine richterliche Mitwirkung überflüssig gewesen.

Auch die Rechtsanwält_innen kamen trotz Vorlage von Personal- und Anwaltsausweisen nicht aus dem Kessel heraus. Ein Rechtsanwalt wollte einen verletzten Bildjournalisten vertreten. Er wurde nicht zu seinem Mandanten vorgelassen. Eine Rechtsanwältin beantragte telefonisch bei der Haftrichterin, den gegen sie praktizierten Freiheitsentzug richterlich zu überprüfen. Die Richterin erklärte sich für nicht zuständig, da sie ohne Prüfung den Informationen der Polizei folgte. Auch die Personalien der Anwältin, die am späten Nachmittag aus dem Kessel entlassen wurde, wurden polizeilich festgestellt. Sie wurde erkennungsdienstlich behandelt. Von einem Platzverweis für die Frankfurter Innenstadt sah man ab, als man erkannte, dass ihr Rechtsanwaltsbüro genau dort liegt.³³

Im Laufe des Nachmittags verabschiedete sich die Richterin im Amtsgericht in den Feierabend, wohl wissend, dass ca. tausend Menschen über Stunden von der Polizei festgehalten wurden. Obwohl das Amtsgericht also über eine erhebliche Zwangsmaßnahme informiert war, kam es seiner Amtsermittlungspflicht nicht nach.

³³ Vgl. Heimig, Martin: Tag der Willkür – alle Jahre wieder?; Grundrechte-Report 2014, i.E.

V. Blockupy in den Medien

Über den ersten Protesttag, den Freitag, wurde in den Medien am Samstag, 1. Juni 2013, überwiegend positiv berichtet. Unter dem Titel „Verpasst – Tausende protestieren in Frankfurt gegen Banker. Doch die sind längst woanders“ berichtet die Süddeutsche Zeitung (SZ): „Ob nun abgeriegelt oder nicht – das war am Ende Nebensache. Frankfurt erlebte einen Tag mit Aktionen zivilen Ungehorsams mit mehreren tausend Teilnehmern, sie nannten es ‚Widerstand im Herzen des Europäischen Krisenregimes‘. Er verlief nach Angaben der Polizei fast durchgehend friedlich. Bis zum Nachmittag gab es nur einzelne Rängeleien.“

Auch die Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) schreibt, dass es „weitgehend friedlich“ blieb. Unter dem Titel „Gegen Kapital und Regen“ berichtet sie über den Verlauf des Tages und die inhaltlichen Anliegen der Demonstrierenden. Sie hält sich zurück bei der Einschätzung der Anzahl der Protestierenden und berichtet, dass diese selbst von 3.000 Beteiligten sprechen, die Polizei allerdings nur 1.000 Demonstrierende ausgemacht hat.

Die Frankfurter Rundschau (FR) berichtet am ausführlichsten über „2000 Menschen bei Blockupy-Aktionen“. Schon in der Überschrift meldet sie, dass die Polizei Pfefferspray einsetzte. Allerdings fügt sie im Artikel in diesem Zusammenhang hinzu, dass die Polizei berichtete, „insgesamt sei die Lage“ „relativ ruhig“. Ausführlich wird unter dem Titel „Blockupy stört den Geschäftsablauf“ darüber informiert, dass Banken und Geschäfte ganz oder zeitweise an diesem Tag geschlossen worden seien.

Selten ist dagegen so einhellig kritisch über den Umgang der Stadt Frankfurt mit dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nach den Ereignissen am 1. Juni berichtet worden. In der SZ ist zu lesen, dass die Frankfurter Polizei nach dem „Einsatz gegen Blockupy-Demonstranten in der Kritik“ stehe. Immer wieder wird in den Medien der neunstündige Kessel erwähnt. Jens Schneider kommentiert in der SZ mit Bezug auf den friedlichen Protest von Freitag: „Also gab es für die Polizei keinen Anlass zu besonderer Sorge für den Samstag. Erwartet wurde, was Veteranen eine ‚Latsch-Demo‘ nennen. Stattdessen erlebte Frankfurt die Wiederauflage einer Polizei-Methode, die zu Recht umstritten ist. Mit einer dünnen Begründung

kesselte die Polizei Hunderte ein und hielt sie bis zu neun Stunden fest. Das war unangebracht und unverhältnismäßig“. Er fährt fort, dass es sich bei der „Demonstrationsfreiheit nicht um eine Geste, die der Staat nach Gutdünken gewährt“ handele. „Er hat sie zu gewährleisten.“ Die FAZ informiert über die vielen kritischen Stimmen zum Vorgehen der Polizei, aber auch über Rechtfertigungsversuche. Sie hat auch kritische Stimmen zum Einsatz in der hessischen Polizei ausgemacht. „Offiziell wird das Vorgehen der Beamten gerechtfertigt, jedoch sprachen einige von einer ‚verfahrenen Situation‘, in die sich die Polizei hineinmanövriert habe. Es wurde auch bestätigt, dass es im Vorfeld der Einkesselung zwar ‚Störungen‘ gegeben habe, aber keine Straftaten verübt worden seien. Dem Vernehmen nach ist es zuvor schon das Ziel gewesen, an die Personalien der Demonstranten zu kommen, die die Polizei der links-extremistischen Szene zuordnet.“

Einen Tag später, Dienstag, 4. Juni 2013, berichtet die FR erneut über die vielen kritischen Stimmen. Die Polizei gerate immer weiter unter Druck. „Sowohl SPD wie auch Grüne äußerten offen den Verdacht, der Polizeikesel an der Hofstraße könne geplant gewesen sein. Wenn sich dies bewahrheitete, so der SPD-Unterbezirksvorsitzende Mike Josef, müsse es ‚personelle Konsequenzen‘ im Innenministerium geben.“

Selbst die BILD stellt in der Überschrift die Frage: „Warum geht die Polizei so hart gegen Blockupy vor?“ „Mehrere Polizisten bestätigen BILD gegenüber anonym: ‚Der Kessel war geplant!‘ Grund: Die Personalien der Vermummten sollen aufgenommen werden, um sie mit den M31-Randalierern vom März 2012 abzugleichen. Ein Beamter: ‚Doch diese Strategie war ein Fehler!‘“

Jakob Augstein schlägt im „Spiegel“ den Bogen nach Istanbul: „Wenn die Staatsmacht Demonstrationen gewaltsam auflöst, hat das vor allem einen Sinn: Der Protest soll kriminalisiert werden. Aber das funktioniert nicht mehr. In Frankfurt so wenig wie in Istanbul.“ Er berichtet: „Am Wochenende kam es in Frankfurt zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen der Polizei und antikapitalistischen Demonstranten. Es gab laut Veranstalter mehr als 200 Verletzte. Das sind weniger als in Istanbul, wo die Demonstrationen gegen den selbtherrlichen Premier Erdogan inzwischen mehr als tausend Verletzte gefordert haben sollen. Aber das Muster ist in beiden

Städten dasselbe: Die Polizei knüppelt den bürgerlichen Protest nieder. Und es liegt die Vermutung nahe, dass auch das Kalkül der Polizei dasselbe ist: Die Bilder der Gewalt sollen die Demonstranten diskreditieren. Aber das funktioniert nicht mehr.“

Über die Demonstration, die eine Woche später stattgefunden hat, wird positiv berichtet: „Mit Brille und Regenschirm gegen den Frankfurter Polizeikessel“ (FR, 10.6.2013). Die FR meint, es seien mehr Sonnenbrillen und Regenschirme zu sehen gewesen als Plakate. Aber genau diese drückten ja auch den Protest gegen das polizeiliche Vorgehen aus und wurden jetzt nicht als Vermummung gewertet. Eine Polizeisprecherin habe gesagt: „die Kritik ist angekommen, wir haben´s gemerkt“. So hielt sich die Polizei an diesem Tag auch zurück, ließ die Versammlung am Gebäude der EZB vorbeiziehen, und die Bereitschaftspolizisten hatten dort noch nicht einmal die Helme aufgesetzt (SZ, 10.6.2013). Die in der FR abgedruckten Leserbriefe geben die breite Empörung der Bürger_innen über den Polizeieinsatz am 1. Juni unter der Überschrift „Woher kommt dieser offensichtliche Hass der Polizisten?“ wider.

VI. Das dauernd gefährdete Grundrecht auf Versammlungsfreiheit

Der sogenannte Brokdorf-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts von 1985, auf den wir im Folgenden gründlich eingehen, setzte einen ersten und deutlichen Meilenstein in der Neubewertung des Demonstrationsrechts. Nach der hoch umstrittenen Demonstration 1981 in Brokdorf gegen das geplante Atomkraftwerk fällt das Bundesverfassungsgericht eine bis heute Orientierung gebende Entscheidung. Versammlungs- und Meinungsfreiheit seien „unentbehrliche und grundlegende Funktionselemente eines demokratischen Gemeinwesens“. Sie enthielten „ein Stück ursprünglich-ungebändigter unmittelbarer Demokratie, das geeignet ist, den politischen Betrieb vor Erstarrung in geschäftiger Routine zu bewahren“ (BVerfGE 69, 315 ff. – Brokdorf). Dieses Grundrecht hat einen besonderen Stellenwert nicht nur für den Einzelnen, sondern auch für die Demokratie. Das Grundgesetz ist vom Vorbehalt gegenüber Demonstrationen geprägt. In Art. 8 Abs. 2 GG stellt es das Grundrecht unter den Vorbehalt eines zu erlassenden Gesetzes. Eine solche Beschränkung beschloss das Parlament schon 1953 mit dem Versammlungsgesetz, das Demonstrationen als staatliches Sicherheitsrisiko vorstellt, die es zu kontrollieren und zu beschränken gelte. Es ist von der Vorstellung geprägt, Versammlungen gleichen Aufmärschen, die von „Führern“ organisiert und geleitet würden.

Das Bundesverfassungsgericht machte 1985 zum ersten Mal deutlich, dass erst die Entwicklungen in der Praktizierung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit seit Ende der 1960er und in den 1970er Jahren den Ideen einer Demokratie entsprechen.

„Diese Freiheit (sich zu versammeln) ist in Art. 8 GG gewährleistet, der Versammlungen und Aufzüge – im Unterschied zu bloßen Ansammlungen oder Volksbelustigungen – als Ausdruck gemeinschaftlicher, auf Kommunikation angelegter Entfaltung schützt. Dieser Schutz ist nicht auf Veranstaltungen beschränkt, auf denen argumentiert und gestritten wird, sondern umfaßt vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens bis hin zu nicht verbalen Ausdrucksformen. Es gehören auch solche mit Demonstrationscharakter dazu, bei denen die Versammlungsfreiheit

zum Zwecke plakativer oder aufsehenerregender Meinungskundgabe in Anspruch genommen wird.“ (C, I, 1)

Eine der besonderen und erschreckenden Vorgehensweisen gegen die Versammlung von Blockupy in Frankfurt ist die Art, wie im Nachhinein das Brokdorf-Urteil zur Rechtfertigung der Verhinderung einer Großdemonstration herangezogen wird. Die Verfassungsrichter kamen 1985 zu dem Schluss, dass unfriedliches Verhalten einzelner nicht zur Auflösung einer ganzen Versammlung führen dürfe. Gegen einzelne Störer müsse die Polizei gegebenenfalls konkret und gezielt vorgehen. Das Bundesverfassungsgericht wollte mit dieser Entscheidung das Grundrecht insgesamt stärken.

Nun hat die Einsatzleitung der Polizei, verantwortet aber werden muss dieser Einsatz vom Innenminister, daraus das Recht abgeleitet, einen ganzen Block, dessen Beteiligung sie unterbinden wollte, als gewaltbereit einzuordnen. Sie ging nicht gegen Straftaten Einzelner, nicht gegen Gewalttaten Einzelner, sondern gegen einen ganzen Block vor, aus dem heraus keine Gewalt, keine Angriffe gegen andere Personen stattfanden. Die anfangs vermuteten 200 oder 300 „Gewaltbereiten“ mutierten in der Hektik des Einschlusses zu fast 1.000 Personen. Das Vorgehen ist nicht nur unverhältnismäßig. Die konstruierten Straftaten über den § 17 des Versammlungsgesetzes machen deutlich, wie sehr mit diesem Gesetz der Polizei willkürliche Eingriffsbefugnisse geschaffen werden. Sonnenbrillen, Sonnenschirme, Mützen und Fahnenstangen rechtfertigen keine polizeilichen Eingriffe.

Versammlungen müssen als Ganzes betrachtet und insgesamt geschützt werden. Erst recht gilt dies für Großdemonstrationen, die von einem breiten Bündnis getragen werden. Auf einem langen Verhandlungsweg findet ein politisches Bündnis, das von heterogenen Gruppen getragen wird, zu einem Konsens. Sie einigen sich auch über die Art ihres demonstrativen Auftretens. Solange nicht aktiv von der Versammlung insgesamt Gewalttätigkeiten ausgehen, hat die Polizei die Aufgabe, das Grundrecht zu ermöglichen, alles dafür zu tun, dass die Versammlung in der selbst gewählten und abgesprochenen Form stattfinden kann. Da jeder Eingriff in dieses Selbstbestimmungsrecht potentiell zu Eskalation und zur Aushebelung des Grundrechts führt, hat sie sich weitestgehend zurückzuhalten. Das Gegenteil war das Leitmotiv des Polizeieinsatzes in Frankfurt.

Das Versammlungsrecht ist andauernd umstritten. Die aktuellen Diskussionen um neue Versammlungsgesetze in den Ländern verdeutlichen dies. Seit der Föderalismusreform 2006 stellt sich in allen Ländern die Frage, ob ein eigenes Versammlungsgesetz entworfen werden soll. Kritische, linke, an Menschenrechten und Demokratie orientierte Personen und Gruppen stellen sich die Frage, ob es gelingen kann, ein Versammlungsgesetz zu entwerfen, das tatsächlich das Grundrecht schützt und sichert. Eines, das nicht nur die bisherige Rechtsprechung einigermaßen wiedergibt, sondern das zumindest diese Einhaltung garantiert oder darüber hinaus das Grundrecht sichert. Dabei wird allerdings meist deutlich, wie breit die Fallstricke ausgelegt sind und wie schwierig es ist, eine grundlegend andere Herangehensweise zu finden.

Frankfurt hat ja deutlich gemacht, dass selbst die an den Freiheitsrechten orientierte Interpretation des Versammlungsrechts durch das Verfassungsgericht noch zu viele obrigkeitstaatliche Eingriffe zulässt. Wer ein Versammlungsgesetz schaffen will, das menschenrechtlich demokratischen Erfordernissen entspricht, muss die Ausdrucksmöglichkeiten der Bürger und Bürgerinnen, ihr Selbstbestimmungsrecht stärken und jeden polizeilichen Eingriff begrenzen. „Vorwärtsverrechtlichungen“ sind ebenso zu vermeiden wie die interessierten Interpretationsmöglichkeiten der Polizei drastisch zu begrenzen sind. Das Demonstrationsrecht gehört zu den wenigen radikal-demokratischen Ansätzen und Korrektiven der repräsentativ stark verdünnten Demokratie bundesdeutschen Musters. Dieses Grundrecht schützt vor allem die Andersdenkenden, denn sie, nicht diejenigen, die mit dem Mainstream übereinstimmen, bedürfen diesen Schutzes.

Im Versammlungsrecht steckt das Potential zum Aufruhr. Wer das Recht wahrnimmt, will oft auch provozieren, muss an Grenzen gehen, um die Öffentlichkeit und die Medien auf sich aufmerksam machen. Dieses Recht gilt es gegen eine Herrschaftsordnung zu verteidigen, die Ruhe und Ordnung will, der jede fundamentale Kritik verdächtig erscheint. Und die darauf mit maßloser Gewalt reagiert.

Würde ein Artikel 8 – „Jede Person hat das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen mit anderen zu versammeln und Versammlungen zu veranstalten“ – dieses Recht nicht vielleicht besser

schützen können als jedes Versammlungsgesetz, das nur wieder neue Grenzen zu ziehen versucht?

Einige Kernelemente des Versammlungsrechts seien zusammengefasst:

- Demonstrierende entscheiden selbst über den Ort ihrer Versammlung und die Ausdrucksformen. Vom Grundrecht generell oder aktuell ausgenommene Plätze kann es nicht geben.
- In Versammlungen hat „der Staat“, repräsentiert durch die Polizei, nichts zu suchen – weder uniformiert, noch undercover und auch nicht mit Videogeräten. Das Verwaltungsgericht Göttingen hat Anfang November 2013 (Aktenzeichen: 1 A 98/ 12) entschieden, dass sich Polizeibeamte in ziviler Kleidung, die eine Versammlung dienstlich beobachten, zuvor der jeweiligen Versammlungsleitung zu erkennen zu geben haben. Und dies muss jeder einzelne Beamte tun.
- Die Demonstrierenden entscheiden selbst über Länge und Größe von Transparenten und auch über das Tempo ihrer Bewegung.
- Die Bewegungsfreiheit wie auch Meinungsfreiheit sind zu achten, wozu auch die Möglichkeit gehört, gesehen und gehört zu werden. Dies verbietet jede einschließende Begleitung, wie die wandernden Kessel genannt werden.

Im „Spiegel“ werden diese Zusammenhänge nach den Erfahrungen von Blockupy in Frankfurt prägnant zusammengefasst:

Die Frankfurter Polizei hatte sich schon 2012 im Kampf gegen die anti-kapitalistischen Proteste durch besondere Unverhältnismäßigkeit hervor getan. Erst im Februar war bekannt geworden, dass das Land Hessen Teilnehmern der Blockupy-Proteste aus dem vergangenen Jahr je 500 Euro Schmerzensgeld zahlen musste, weil die Demonstranten zu Unrecht stundenlang in Gewahrsam genommen worden waren. Das Gießener Amtsgericht hatte die Polizei dazu verurteilt. Das war der deutsche Rechtsstaat in seiner ganzen Ehrfurcht gebietenden Effizienz. Die Leute wollen demonstrieren – der Staat unterbindet das. Die Demonstranten werden eingesperrt. Und nachher bekommen sie als Entschädigung dafür, dass man sie ihrer Grundrechte beraubt hat: Geld.

Jeder Widerstand ist dem Staat verdächtig

Alles im Rahmen des Gesetzes. Alles hat seine Ordnung. Aber das ist eine sonderbare Ordnung, die eine Bedrohung sieht, wo Menschen ihre Rechte wahrnehmen und ihnen diese dann abkaufen will. Weil man mit 500 Euro auch Grundrechte kaufen kann. „Antikapitalismus“ schrieb die Polizei in Frankfurt im Jahr 2012 an die Stelle, wo auf dem Formblatt der „polizeiliche Anlass“ zur Festnahme einzutragen ist.

Aber ganz gleich, ob der Staat die Demonstranten kauft oder verprügelt – er schätzt sie nicht. Er misstraut ihnen. Er diskreditiert sie. Der US-Ethnologe David Graeber hat beschrieben, wie die Globalisierungsgegner von Seattle wahlweise als Kinder reicher Eltern mit Treuhandfonds oder als gewaltbereite Chaoten verunglimpft worden waren. Jeder Widerstand ist dem Staat verdächtig. Dem Gesetz ist Folge zu leisten. Das Gesetz hat recht. Wer es ändern will, dem stehen die entsprechenden Verfahren zur Verfügung. Zwar ist das Recht auf Demonstration Teil des Verfahrens. Aber es ist ein widerwillig zugestandenes Recht. Es widerspricht der Ideologie des Gehorsams, die immer noch viel stärker ist als das Ideal der Verantwortung. (Spiegel, 3.6.2013)

Als weitere Konsequenz aus den Erfahrungen in Frankfurt ist die Waffe Pfefferspray zumindest für den Einsatz in Versammlungen zu verbieten. Abstandswaffen in Händen der Polizei begünstigen Auseinandersetzungen, die auf Abstand und mit Waffen gegeneinander geführt werden. Je mehr die Polizei sogar ohne Schutzausrüstung tatsächlich für den Schutz der Versammlung und zur notwendigen Regelung des Verkehrs, nicht aber zur Bekämpfung der Versammlung eingesetzt wird, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass eine Versammlung friedlich verläuft.

VII. Demokratie, Demonstration, Recht und Gewalt

Alle Demonstrationen, praktische Beispiele des in Art. 8 Grundgesetz normierten Grundrechts aller Bürgerinnen und Bürger, sich öffentlich zu versammeln und ihre Meinung zu äußern, finden im Kontext der vier in der Überschrift genannten politischen Verhaltensweisen und Regeln statt. In Übereinstimmung, in Spannung, in Konflikt. Während Demokratie und Demonstration innig miteinander zusammenhängen und ohne einander pervertierten, werden sie durch Recht und Gewalt ebenso reguliert wie im Extrem zerstört. Darum kommt es auf die Formen der demokratischen und demonstrativen Organisierung entscheidend an. Darum können rechtliche Fixierungen Demonstrationen als Ausdruck lebendiger Demokratie ebenso lähmen, wie Demonstrationen durch übermäßige Gewalt, unbeschadet ihrer Legitimation, zerschlagen werden. Sie verlören ihre prinzipiell friedliche Essenz.

Ohne schon genauer darauf einzugehen, sei vorweg gesagt: „Gewalt“ steckt in jedem Menschen aus krummem Holz, in jedem mit Spreißeln versehenen sozialen Phänomen, jeder politischen Einrichtung potentieller Konflikte und kann sich aus ihr äußern. Sie mag im Zusammen- und Gegeneinander von Demokratie, Demonstration und Recht von allen Akteuren innerhalb dieser Verhaltensweisen ausgehen. Rechtliche Regelungen sind darauf angelegt, gewaltförmige Konflikte, auch die gewaltförmige Unterdrückung von Konflikten, vermeiden zu lassen. Rechtliche Regelungen können in einem durchs staatliche Gewaltmonopol begründeten „Rechtsstaat“ mit Hilfe von Gewalt durchgesetzt und aufrechterhalten werden. Das im Zusammenhang von Recht und Gewalt steckende Problem ist dadurch noch nicht restlos ausgeräumt, dass – mit Max Weber gesprochen – zum Monopol der Gewaltsamkeit die Eigenschaft „legitim“ hinzutritt. Das gilt zwar im Rechtsstaat repräsentativer Demokratie. Sprich: staatliche Gewalt darf nur dazu benutzt werden, Recht anzuwenden. Dieses Recht ist nur insoweit Recht, als die Gewalt, die aufgewandt wird, Recht wirklich werden zu lassen, wie das Recht selbst, demokratisch gerechtfertigt werden kann. Da sich jedoch begriffliche Zusammenhänge im praktischen Raum –

ihrer schwer vermeidlichen schon begrifflichen Ambivalenzen halber – hart stoßen können, ist Gewalt als Ausdruck des „Monopols legitimer physischer Gewaltsamkeit“ (M. Weber), jederzeit gewaltenteilig, legislativ und judikativ, in ihrer grundrechtlichen Substanz und demokratischen Form zu überprüfen. Umstandesgemäß können Recht und Gewalt ihrerseits kontrovers werden. Das besagt: rechtlich an sich vertäute Gewalt kann aus dem Recht ausbrechen. Der missliche Zusammenhang kann auch umgekehrt eintreten: die anwendende Gewaltprobe des Rechts kann ein unzureichend formuliertes Gesetz zum Unrecht kehren. Dass „der Rechtsstaat“ insoweit immer prekär ist, konnte spätestens 1933-1945 erkannt werden. Gustav Radbruch hat darüber im Vollzug der „Bedingungslosen Niederlage“ des „Dritten Reiches“ noch heute nachdenkenswert und folgenreich gehandelt.³⁴ Eine Folge dieser Erkenntnis ist die Einrichtung des Bundesverfassungsgerichts, ja die begrenzt Recht schaffende Kompetenz jeden Gerichtes.

Es folgen jeweils kurze, durchgehend belegbare Skizzen: 1. zu Demokratie und Recht in der Bundesrepublik Deutschland und den mangelhaften Konsequenzen aus der wie eine emphatische Leerformelsammlung gebrauchten Brokdorf-Entscheidung des BVerfG von 1985; 2. zu jüngsten Verwaltungsgerichtsurteilen im Umkreis der Demo 31. Mai/1. Juni 2013; 3. eine kleine Rechtsphilologie am Exempel eines Rechtsgutachtens im Auftrag des hessischen Ministerium des Innern; 4. eine Kritik polizeilicher Gewalt im Kontext der jüngsten Großdemo; 5. eine vorläufig abschließende Notiz zum Prinzip Verhältnismäßigkeit.

³⁴ Siehe Gustav Radbruch, Rechtsphilosophie, hrsg. von Erik Wolf, Stuttgart 1956, 5. Aufl.; darin vor allem den Anhang „Rechtsphilosophische Aufsätze“ u.a. „Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht“ aus der Süddeutschen Juristenzeitung Nr. 5, August 1946, S. 347-357.

1. Zu Demokratie und Demonstration in aktueller Erinnerung der Brokdorf-Entscheidung und ihrer Urteilsgründe

1.1. Repräsentativer Absolutismus

Der Brückenartikel zwischen Grundrechtsteil und, im weitesten Sinne, Organisationsteil des GG ist statuiert im Art. 20 GG. Art. 20 Abs. 1 GG lautet:

„Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.“

Das demokratische Prinzip wird in Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG, normiert: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.“

Im folgenden 2. Satz wird die Volksgewalt, also die allseitige Bestimmung dessen, was im „Staat“ geschieht, im Sinne eines Prinzips im Prinzip durchgehend vermittelt und ebenso kanalisiert. „Sie“ – nämlich die Staatsgewalt – „wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt“. Das heißt, an die Stelle einer unmittelbaren oder direkten Demokratie tritt eine abgehobene Demokratie durch von der Bevölkerung gewählte Abgeordnete: eine Funktionselite. Diese hat laut Art. 38 GG und folgende das Recht und die Pflicht, die Bevölkerung zu repräsentieren, sprich: zu vergegenwärtigen. Sie tut dies gewaltenteilig durch drei verschiedenen zustande kommende, ihrerseits zusätzlich vermittelte Gewalten oder Funktions-Eliten. Die allein durch den originären Wahlakt der Bevölkerung bestimmte „Gewalt“ stellt die Legislative. Sie umfasst – im geltenden Widerspruch gesagt – die direkt Repräsentierenden. Die Wahlen schaffen die Repräsentant_innen. Diese gewählte Elite bestimmt darum demokratische repräsentative Politik primär mittels der Gesetzgebung, sekundär durch ihre Kontrolle der vermittelt gewählten Exekutive. Insofern sind die Repräsentantinnen und Repräsentanten selbst verantwortlich (s. Art. 38 GG), vor anderem mitzuständig, demokratisch grundrechtlich, dann legislativ gewährleistete verantwortliche Politik vor allem der Exekutive zu garantieren. Hinzu kommt, versteht sich, die Judikative. Die Legislative wird nach einem

verfassungsrechtlich verankerten Wahlmodus periodisch von der Bevölkerung allgemein, gleich und geheim gewählt. Die beiden anderen Gewalten sind in gleicher Weise Teil des repräsentativen Systems. Bei ihnen nehmen jedoch die Vermittlungen zu. Sei's durch eigene Wahlen der exekutivischen Spitze (Kanzler_in), sei's durch spezielle Qualifikationen ihres juristischen Berufs und besondere aus Repräsentant_innen zusammengesetzte Gremien.

Das, was repräsentative Demokratie im Sinne der Verfassung des Grundgesetzes genannt wird, ist also auf der Basis allgemeiner Wahlen eine durchgehend abgehobene, sprich abstrakte oder vermittelte Demokratie. Zu den direkt oder indirekt durch Wahlverfahren demokratisch legitimierten, einander in Kontrolle und Kooperation verbundenen drei Gewalten treten im Rahmen des „government“, der Implementation von der Verfassung vorgegebener Aufgaben, eine Reihe maßgeblicher, Politik und bürgerliches Leben beeinflussender, ja formierender „Gewalten“ (Institutionen). Sie verdichten und verdunkeln die komplexe Vermitteltheit repräsentativ demokratischer Politik bis zur Unerkennlichkeit. Beispielsweise die öffentliche Verwaltung, die Steuer- und Sozialverwaltung, Polizei und Militär als Instrumente öffentlicher Gewalt und vieles Andere mehr. Ob dieses Dickichts der Vermittlungen demokratischer Politik und der Ohnmacht des von der Verfassung nicht vorgesehenen und nicht eigens geförderten politischen Bürgers hat man die Einrichtung repräsentativer Demokratie nüchtern „repräsentativen Absolutismus“ genannt. Repräsentation ist in den Maßen möglich, wie allgemeine soziale Verhältnisse, ihrerseits längst mehr von oben nach unten vermittelnde und funktional elitäre Parteien und hochabstrakte Wahlen es erlauben. Sie ist jedoch insofern absolutistisch, als sie nicht aus einem lebendigen politisch sozialen Kontext entsprechend alltagspolitischer Institutionen und Prozeduren erwächst.

1.2. Das aufhaltsame Movens repräsentativer Demokratie: Demonstration

Die Grundrechte Art. 1 bis Art. 19 GG, die nach Art. 1 Abs. 3 „Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht“ „binden“, sind als Rechte der Individuen gefasst. Sie werden über die allgemeine, ihrerseits umstrittene „Sozialstaatsklausel“ des Art. 20, Abs. 1 GG hinaus nicht durch entsprechende soziale Bedingungen fundiert. Sie werden auch nicht durch konsequente politische Mitbestimmung ergänzt, wie wohl sie solche implizit enthalten. Das Bundesverfassungsgericht ist deshalb nicht von ungefähr, Grundrechte aus- und fortentwickelnd, über die strikt individualistische und abwehrrechtliche, sprich staatliche Eingriffe abwehrende Interpretation hinausgegangen. Eine frühliberale Auslegung entspricht, wenn denn je, längst nicht mehr den objektiv schier unstrittigen Verhältnissen – insbesondere bei Art. 2 GG (Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person) und Art. 5 GG (Recht auf freie Meinungsäußerung, Medienfreiheit, Kunst- und Wissenschaftsfreiheit).

Art. 8 GG (Versammlungsfreiheit) unterscheidet sich insoweit von den anderen, ihrerseits nicht homogenen Grundrechten, als in ihm von vornherein in doppelter Weise ein kollektives Element, ja eine kollektive politische Funktion enthalten ist. Wenn Personen sich mit anderen versammeln und demonstrierend ihre Meinung bekunden – nach Art. 8 Abs. 2 „Versammlungen unter freiem Himmel“ –, dann stellen sie, passivisch gedrückt, ein Politikum dar oder – dem sozialen Phänomen Demonstration angemessener – eine politische Handlung. Hierbei benutzen wir – von Hannah Arendt bis Aristoteles zurückgehend – einen weiten Politikbegriff. Deswegen besteht das erste Kriterium darin, dass Politik anhebt, wenn eine Mehrzahl von Personen etwas miteinander zu tun haben. Kurzum: das Grundrecht auf Demonstration ist allein individualistisch nicht zu begreifen. Abwehrrechtlich ist freilich darauf zu beharren, dass in dieses jeder Bürgerin und jedem Bürger zustehende Recht, an Demonstrationen teilzunehmen oder solche zu initiieren, nicht restriktiv bis zur Unkenntlichkeit bürgerfreien Demonstrierens eingegriffen werden darf. So gesehen kann argumentiert werden, dass die Meinungsfreiheit durch ein allgemeines, nicht restriktives, vielmehr der Meinungsfreiheit unverkürzt korrespondierendes öffent-

liches Versammlungsrecht notwendig ergänzt wird. Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit stellt das unabdingbare, wenn auch nur punktuell radikal-demokratische Korrektiv einer sonst vom demokratischen Boden zu weit entrückten Verfassung dar.

Der Parlamentarische Rat (PR) diskutierte und entschied 1948/1949, demokratisch demonstrative Freiheit(en) doppelt restriktiv vorzusehen. Die Entscheidung war zum einen von den kontroversen, hier aber eher einheitlich ausgelegten „Erfahrungen“ der Weimarer Republik und hier insbesondere von dem in den letzten Weimar-Jahren galoppierend ruinösen Weg zur nationalsozialistischen Machtergreifung geprägt. Jedenfalls waren die letzten Regierungen schon seit 1930 nicht mehr in der Lage, gegen die demonstrativen, von Gewalt durchzogenen Kämpfe, ja internen Kriege, vor allem der nazistischen SA und der moskadirigierten KPD, den „Schutz der Republik“ zu gewährleisten. Dies traf nicht zuletzt im Brennpunkt Berlin mit dem skrupellosen nationalsozialistischen Gauleiter Goebbels zu. Zum anderen tagte der PR just zu Zeiten, als der Kalte Krieg heiß auszubrechen drohte, von der nicht zu unterschätzenden, noch lebendigen Tradition anti-kommunistischer Ideologeme zu schweigen.

Darum ist der weithin offen formulierte Art. 8 GG unter einen Gesetzesvorbehalt gestellt (und Gesetzesvorbehalt bedeutet allemal, dass das nachfolgende spezielle Gesetz gültig definiert, was zulässig oder verboten sei). Darum ist das erst 1953 verabschiedete Versammlungsgesetz so normiert, das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit in Form eines polizeilichen Sicherungs- und Vermeidungsgesetzes zu kanalisieren und schier zu pervertieren.

Art. 8 GG (Versammlungsfreiheit)

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.
- (2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Das beschränkende „Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz)“ wurde zuerst am 24.7.1953 ausgefertigt. Inzwischen gilt die Fassung vom 15.11.1978, zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 8.12.2008.

Durch die sog. Föderalismusreform 2006 ist das Versammlungsrecht der Kompetenz der Länder überantwortet worden. Ein Teil der Länder, Bayern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, haben zwischenzeitlich eigene Ländergesetze verabschiedet. Ansonsten gilt das mehrfach ergänzte Versammlungsgesetz des Bundes fort.

Weder in Sachen des Versammlungsgesetzes des Bundes, noch neuerdings der Länder-Gesetze kommt es uns auf die jeweils nötige Interpretation der einzelnen Paragraphen an. Vielmehr geht es hier und in den nächsten Abschnitten um die den Versammlungsgesetzen zugrunde liegenden Prämissen. Nur die expliziten oder die nicht eigens thematisierten Annahmen über Funktionen und Formen der Demonstrationen erlauben es, die einzelnen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zu verstehen und am Maßstab des normativen und funktionalen Tandem – Demokratie & Demonstration – kritisch zu beurteilen.

1.3. Versammlungsgesetz(e) – Repressiver Stillstand und technologische Ausdehnung

Zu den Hochzeiten des Kalten Krieges und ihrer inneren und äußeren Ausrüstung³⁵ wurde das Versammlungsgesetz – vgl. die seinerzeitigen Debatten im Deutschen Bundestag seit 1950 – primär polizeirechtlich repressiv und mit präventiven Vorabeingriffen zugespitzt. Abgesehen von Absatz 1 spielten Erwägungen zur grundrechtlich-demokratischen Qualität von Demonstrationen keine Rolle. Am restriktiven, prinzipiell vordemokratischen Rahmen der Versammlungsgesetze wurde auch über ein halbes Jahrhundert später von den Ländern festgehalten. Die verfassungsrechtlichen und vor allem verfassungspolitischen Veränderungen einschließlich des erweiterten Kontexts der EU wurden nicht berücksichtigt. Über die Ausnahme Brokdorf und die Folgen bzw. Folgenlosigkeit wird im nächsten Abschnitt zu handeln sein. Als wären, immanent bundesrepublikanisch betrachtet, die inneren Zustände weitgehend gleich geblieben. Mehr noch, als wären seit den 70er

³⁵ Vgl. Falco Werkentin, Die Restauration der deutschen Polizei: Innere Rüstung von 1945 bis zur Notstandsgesetzgebung, Frankfurt/M 1984.

Jahren und nach dem 11. September 2001 nur neue, schlimmere, pauschal „terroristisch“ qualifizierte Gefahren hinzugekommen. Die Annahme global und bundesrepublikanisch gesteigerter Unsicherheiten hat dazu geführt, die demokratischen Funktionen der Demonstrationen weiter zu verengen. Dass Demonstrationen die Politik in der Bundesrepublik in wichtigen Inhalten wie Kernkraft, Umwelt, Energie, Frieden angestoßen und erneuert, dass sie die Politik in ihren demokratischen Formen bürgeraktiv verbessert haben, wird, wenn nicht antidemonstrativ, so doch vor- oder nachdemokratisch hoheitlich negiert. Wider einem angemessenen Umgang werden Versammlungen, als seien sie bürgerlich anormal und potentiell gefährlich, mit so vielen, verdachtsprallen präventiven Anforderungen verregelt und damit verriegelt, dass jede umfänglichere Bürgerdemonstration polizeidemonstrativ von vornherein gewaltschiefigeneigt traktiert wird.

Nach dem ersten Absatz von § 1 Versammlungsgesetz wuseln nur noch Verbote und noch einmal Verbote. Als eine Art Versammlungs*verbots*gesetz ist das „Versammlungsrecht“ durchgehend nicht grundrechtskonform. Das vom Bundesverfassungsgericht zum geflügelten Maßausdruck geschneiderte „Prinzip der Verhältnismäßigkeit“ rotiert schon deshalb leer – und kann darum immer als „gewahrt“ behauptet werden –, weil es nicht einmal im gesetzlichen Begriff so etwas normiert gibt wie eine gelungene, offiziell als grundgesetzgemäß anerkannte Demonstration. Im Unterschied zu Art. 8 GG, der Freiheit aller Bürgerinnen und Bürger, sich öffentlich zu versammeln, und ihre Interessen zu äußern, ist der bundes- und ländergesetzliche Begriff von öffentlicher Versammlung negativ normiert. Er besteht aus Auflagen, aus Restriktionen, aus Verboten. Zu der Sequenz der Verbote gesellen sich Anforderungen an die potentiellen Leiter_innen von Demonstrationen, die nur ein panoptischer und universell jederzeit und überall präsenter, dazuhin autoritär handlungsfähiger, also Gehorsam ohne Eigenmittel erzwingender Überdemonstrant zu erfüllen vermöchte. Es hapert an einer realistischen Vorstellung dessen, was friedliche Demonstrationen gelingenden- oder widrigenfalls sein könnten, bzw. wo und wie sie auszufern vermöchten. Welche Verantwortlichkeiten dürften wie und von wem verlangt werden, die zulassenden Behörden und die kontrollierenden Polizeien, meist eine Als-Ob-Einheit, eingeschlossen?

Eine unüberbrückte Kluft fällt auf. Ihr Bestehen prägte die am zweiten Tag, dem 1. Juni 2013, vollends polizeilich blockierte, ja gespaltene und gelähmte „Demonstration“. Die nicht grundrechtlich, aber versammlungsrechtlich und versammlungspraktisch wie selbstverständlich in den offiziellen politischen Erwartungen, den Auflagen und der polizeilichen Ausstattung wie dem Verhalten der Polizei projizierte, habituell errichtete und polizeipraktisch umgesetzte Kluft zwischen Polizeiangehörigen und Bürger_innen. Die Kluft besteht nicht primär in den unterschiedlichen Funktionen. Die Bürger_innen demonstrieren im Rahmen eines um lebendiger Demokratie willen nicht zu eng zu fassenden Spielraums. Sie haben ihrer demonstrativen Sache friedlich nachzugehen. Die Polizeiangehörigen üben ihren Beruf aus im Rahmen der für alle in gleicher Weise geltenden Verfassung. Sie sind professionell dazu ausersehen, darauf zu achten, die zumeist angemeldeten Demonstrationen, für Großdemonstrationen gilt das selbstverständlich, als eigentümliche soziale und politische Bürgerhandlung stattfinden zu lassen. Das heißt auch, demokratisch-demonstrativ-systematisch an zweiter Stelle, dass die Polizei über die demonstrierenden Bürger_innen und ihre eigenen Ordner_innen bei Großdemos hinaus, darauf zu achten hat, die friedliche Qualität der Demo und den dazu gehörigen Raum offen zu halten.

(1) Wer sich heute an einer Demo beteiligen will, wie jüngst am 31. Mai und 1. Juni 2013 in Frankfurt/M., oder sie aus Distanz beobachtet, wird mit einem anderen, einem von vornherein im Zustand der drohenden Ruhe verzerrten polizeilichen Gewalt-Bild konfrontiert.

Vor Beginn des demonstrativen Geschehens sammeln sich verstreute Einzelne und Grüppchen allmählich. Vor ihren ersten Schritten sind Schutzvorkehrungen zu sehen. Sie umzäunen die Objekte, auf die die demonstrierende Absicht vor allem gerichtet ist. Am 31. Mai 2013 waren dies in Frankfurt besonders die Europäische Zentralbank und die Deutsche Bank. Hinter den massierten Zäunen, die Zu-, aber auch Vorbeigänge verhindern, stehen, bald dichter, bald weniger dicht, Polizeibeamtinnen und -beamte.

Sie stehen jedoch nicht lässig herum. Nein, die Polizei im „Ruhe-Stand“ ist schon so uniformiert, mit hängenden Schlagstöcken, gürtelgesteckten Waffen und, wie sich bald zeigt, Pfefferspray wie ein gefüllter Federstift in

jeder polizeilichen Jacke, dass sie noch vor jeder Aktivität Gewalt ausstrahlt.

Noch vor allen vereinzelt oder kollektiv wirkenden Handlungen der beiden demonstrativen Akteure – Demonstrierende und Polizei – ist eines offensichtlich: Die grundrechtlich gebilligte, ja bürgerlich verheißene Freiheit des demonstrativen Handelns findet von allem Anfang an im Schatten polizeilicher Gewalt statt, bevor auch nur ein bürgerlicher Hahn demonstrativ gekräht oder eine Henne Futter zusammengescharrt und gepickt hätte. Paul Klees berühmte Skizze der lauernd konkurrierenden Begegnung zweier Herren, die „einander in höherer Stellung“ vermuten, bleibt also fürs erste einseitig. Gewalt im Status ihrer Potenz wird einseitig von der politisch amtlich so eingesetzten Polizei ausgestrahlt.

(2) Kommt es dann – wie am 31. Mai vereinzelt, wie am 1. Juni massiert – dazu, dass Angehörige beider Gruppen miteinander handelnd korrespondieren, bekommt die versammlungsrechtlich ungleiche Behandlung ähnlicher Erscheinungsformen im Kontext demonstrierender und Demonstration schützender Bürgerinnen und Bürger mit und ohne polizeiberuflichem Hintergrund ein noch unterschiedlicheres Profil. Präventiv werden von der allein schauend schaffenden Polizei und ihrer gegebenenfalls im Hub-schrauber befindlichen Miteinsatzleitung nach einer gesetzlich normierten Bekleidungsästhetik „vermummte“ Einzelne und Gruppen von Demonstrationsteilnehmer_innen als „gewaltbereit“ diskriminiert. Sie werden gegebenenfalls, so am 1. Juni 2013 in Frankfurt, polizeigekesselt von den anderen Demonstrierenden getrennt und einer insgesamt rund neun Stunden dauernden Sonderbehandlung mit diversen Kollateralschäden unterworfen. Umgekehrt stehen in der Tat unbescholtene Bürger_innen, die mit der Sache der Demonstration sympathisieren – oder zufällig am Geschehen teilnehmen – einer nicht offenkundigen Vielfalt von Polizeikräften gegenüber. Diese treten selbst und gerade in Zivil vermummt auf, stammen aus verschiedenen deutschen Bundesländern und üben über ihre martialische Erscheinung nicht nur kollektiv kesselnde Gewalt aus, sondern auch durch Absperrungen, durch nicht begründbaren Einsatz von Hunden, durch den nicht kalkulierbaren Einsatz von Pfefferspray gegen Einzelne und ganze Gruppen, deren Verletzungen billigend in Kauf genommen werden. Vom gewalthaften, auch verletzenden Wegdrängen und Wegtragen Einzelner soll gar nicht erst geredet werden.

Nein, dieses antibürgerliche, die Freiheit von Versammlungen mehrfach kappende Versammlungsrecht als einseitiges Recht der eingesetzten Polizeien, die nicht in ihren besonderen bürgerlichen Aufgaben geschult und im schulischen Sinne diszipliniert auftreten, basiert auf dem alten, vorgrundgesetzlichen und vor- (oder nach-)grundrechtlichen Motto: „Ruhe ist die erste Bürgerpflicht!“

Exkurs: Demonstrationsbeobachtungen des Komitees für Grundrechte und Demokratie

Die Demonstration in Brokdorf, Schleswig-Holstein, am 28. Februar 1981 bot die erste Gelegenheit des 1980 gegründeten Komitee für Grundrechte und Demokratie, einen seiner ersten Beschlüsse zu verwirklichen: nämlich Großdemonstrationen in der Bundesrepublik mit einer ausreichenden Zahl an gut informierten und entsprechend unterrichteten Beobachterinnen und Beobachtern, wenigstens um die 15 bis 20 Personen, zu begleiten. Das demonstrative Geschehen sollte von Anfang bis Ende einschließlich der damit verbundenen Vor- und Nachgeschichte so genau wie möglich verzeichnet, anschließend zusammengefasst und unter der Perspektive von Bürger_innen gemachter Grundrechte bewertet werden.

Drei Motive leiten diesen seither in einer Fülle von Demonstrationen praktizierten Beschluss. Angeregt wurde er von der Erfahrung, dass große Demonstrationen mit Hunderten von Teilnehmenden, von wenigen Personen, einzelnen Journalistinnen und Journalisten, als komplexe soziale Erscheinungen bestenfalls punktuell und im Gesamteindruck wahrgenommen werden können. Insbesondere mögliche Konflikte zwischen den Teilnehmenden an einer Demo und/oder zwischen diesen und Beamtinnen und Beamten der Polizei(en) verlangten den sofortigen Augenschein und die sogleich erfolgende Notiz. Mehr als sonst irren Inhaberinnen und Inhaber bester Gedächtnisse, amtlicher zumal. Dass das demokratisch, grund- und menschenrechtlich fundierte und ausgerichtete Komitee just Demonstrationen als vornehmsten Gegenstand der Beobachtung auswählte, lag an der aus der Geschichte der Bundesrepublik der 50er und 60er Jahre sich

aufdrängenden Einsicht, wie demokratisch zentral demonstrative Äußerungen aus der Bevölkerung seien. Darum verwunderte es nicht, dass demokratisierende Modifikationen in der Geschichte der Bundesrepublik immer auch auf Änderungen des demonstrierenden Verhaltens wenn nicht zurückgeführt werden können, so doch solche zum Ausdruck brachten.

Die Sorge um die Bürgerfreiheit, demonstrativ gerade strittige Meinungen in kleineren oder größeren, aus dem Augenblick heraus spontanen oder programmatisch geplanten Demonstrationen zu artikulieren, bildete und bildet darum das seinerseits demokratisch demonstrative Motiv komiteelicher Demonstrationsbeobachtungen. Von selbst verstand und versteht es sich für uns, dass wir als nicht autoritative Vertreterinnen und Vertreter, freiwillig, ihrerseits aus eigenem Antrieb freiwillig demonstrierende Bürgerinnen und Bürger durch unsere Beobachtungen und Informationen informationell zu schützen ausgehen. Hierbei leitet uns kein prinzipielles Misstrauen gegen ihrerseits professionelle, amtlich eingesetzte Polizeibeamtinnen und -beamte. Vielmehr wissen wir um die in ihren Rollen gegebenen Pflichten und Grenzen. Mehr als dies in deutscher (Staats-)Tradition der Fall ist, kommt es jedoch darauf an, dass Bürgerinnen und Bürger nicht ohnmächtig den Handlungen und Institutionen des staatlichen Gewaltmonopols ausgesetzt sind. Demokratisch ist es geboten, dass Bürger_innen anfangen, sich unter anderem in Äußerungen und Aktionen der hauptsächlichen Instanzen des Gewaltmonopols, hier primär seiner Innenseite, institutionalisiert in der Polizei, einzumischen. Die Einrichtungen des Gewaltmonopols dürfen kein außerdemokratisches und außergrundrechtliches Instrumentarium eines über den Bürgern befindlichen, eigenlegitimierten Staates sein. Sie erhalten im Gegensatz zu dieser sich immer wieder regenden Annahme und Praxis der falschen Gewaltmonopolfreunde ihre Legitimation exklusiv durch den grundrechtlich demokratisch fundierten Staat repräsentativ demokratischer Form. Darum gibt es keinen staatseigenen Sicherheitsüberhang über die Sicherungen bürgerlichen Lebens und seine Freiheitsmodi. Darum sind Demokratie und demokratisch funktionierende Demonstrationen erst möglich, wenn sie bürgerlich vertäut und kontrolliert werden. Im Übrigen versteht es sich gemäß unserem grundrechtlichen Engagement und der darin ebenso gegebenen Verpflichtung von selbst, dass die Integrität von Mitgliedern der Polizei im Sinne von Art. 2 GG zu unse-

ren demonstrativen Aufgaben genauer Beobachtung und damit verbundener Sorge gehört.

Weil Demonstrationen als soziale Ereignisse nicht einfach zu beobachten und in ihrem bürgerlich bunten, in der Regel nicht homogenen Zusammen- und Widerspiel mit den ihrerseits wechselnden Polizeien in diverse Kontexte eingelassen, alles andere als einfach zu analysieren sind, haben wir vom Komitee für Grundrechte und Demokratie Demonstrationen zu einem hauptsächlich kollektiven Subjekt/Objekt gemacht. Uns waren und sind Demonstrationen grundrechtlich demokratisch zu wichtig, als dass man sie aufgrund flüchtiger Informationen, so oder so verführender Bilder und ferner oder naher Eindrücke beurteilen oder gemäß oberflächlicher (Vor-) Urteile ge-, oder missraten lassen dürfte. Insbesondere weil vermutete oder sich tatsächlich ereignende Gewaltvorfälle und Verletzungen von Personen das ernste Demonstrationsspiel verdunkeln und verzerren mögen, entsteht allseitig die zusätzliche Gefahr der verschieden geprägten und akzentuierten Gewaltphantasien. Sie vermögen ihrerseits zu Gewaltvorfällen beizutragen, die vom meist schwer sortierbaren Gemisch aus Handlungssegmenten polizeilicher und demonstrativer Provenienz herrühren. Diesseits allgemeiner sozialpsychologischer Einsichten und rechtlicher Regeln kommt es deshalb sehr darauf an, erfahren, aber nicht abgehoben, auf qualitativ andere Erfahrungen fixiert, jedes politisch soziale Demonstrationsereignis neu zu betrachten. Zugleich ist es wichtig, sich immer erneut den Variationen demonstrativen Geschehens mit seinen hauptsächlich kollektiven, in sich verschiedenen Akteuren aus Bürgern und aus Polizeiangehörigen auszusetzen. Darum haben wir die vielfach bewährte, im Einzelnen situationsspezifisch abzuwandelnde Methode der Beobachtung zum vornehmsten Instrument unserer Wahrnehmung gewählt.

Da wir dies nicht nur als kleine Institution, sondern auch in der Kontinuität einiger Vertreter_innen von Brokdorf, 1981, bis Frankfurt, 2013, an Dutzenden von Orten verschiedener Interessen der hauptsächlich Demonstrierenden getan haben: in Fischbach und Wackersdorf, in Gorleben und in München, in Berlin, in Mittenwald, in Rostock, in Stuttgart, in Dresden und in Hamburg und, und, und ..., behaupten wir gerade nicht, wir hätten so viel Erfahrung akkumuliert, dass gewisses Wissen geradezu evident werde.

Wir kehren uns vielmehr, misstrauisch in Richtung alltäglich verfertigter, dann als vorurteilshaltige Kokons weitergereichte Dogmatismen, gegen wie fertig gestanzte Annahmen und Phantasmen, die, ihrem rauend geäußerten Anschein nach, keiner Erfahrungs- und damit verbundenen Wahrheitsprobe mehr bedürften. Wir legen vor allem Wert darauf, die jeweils eingesetzten Polizeien an ihre politisch verantwortlichen Herkunfts- und Standorte rückzuvermitteln. Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte werden, von verantwortungsfaulen politischen Instanzen und ihren ansonsten prärentösen Repräsentanten allzu oft missbraucht. Das hermetische Gewaltmonopol in Form der Polizeien einzusetzen, scheint leichter, als die eigene Politik, sei's zu ändern, sei's nachweislich und öffentlich zu legitimieren.

So wie wir jeweils neu den politisch staatlich gebetteten Beruf der Polizeien neu betrachten und bewerten, so legen wir Wert darauf, die Teilnehmenden von Demonstrationen oder ein- und ausgegrenzte Gruppen derselben, von fixierten Diskriminierungen zu emanzipieren. Ihnen folgt allzu geschwind polizeilich eingesetzte Gewalt. Eine solche Dauerdiskriminierung erfährt die andauernd neu fix erfundene, an Kleidungsstücken festgemachte Gruppe „Die Autonomen“ (oder auch: „Der schwarze Block“). Gäbe es dieses politisch polizeiliche Konstrukt, stellte es in Form einer Als-Ob-Einheit eines der am meisten konservativen sozialen Phänomene dar, deren fremdkörperliches Überdauern im Rahmen der freiheitlich demokratischen Grundordnung geradezu ein Element derselben sein müsste. „Die Autonomen“, „Der schwarze Block“ werden zu einem Gespenst verdichtet, das repressiv und präventiv in wechselseitig sich bestätigender Mischung nutzvoll auszubeuten ist (frei nach dem uralten Kinderspiel, das wenigstens aufs antike Rom zurückgeht: „Wer hat Angst vorm schwarzen Mann?“). Polizeiliche Gewalt kann damit mühe- und nachweislos gerechtfertigt werden.

1.4. Brokdorf 1981/1985 – eine Ausnahme nur mit symbolisch apostrophierenden Folgen

Eine Differenz, die neben anderen den demokratischeren grundrechtlich verbindlicheren Ausschlag zwischen Weimarer Republik (1919-1933) und Bonner bzw. Berliner Republik gibt (1949, 1990, anhaltend), besteht in der unterschiedlichen Einrichtung und nicht zuletzt der Funktion der Judikative, vor allem dem Bundesverfassungsgericht. Insbesondere aber haben sich Habitus und Rechtsintelligenz der Richterinnen, in der Weimarer Reichsverfassung ein rarissimum, und der Richter, der Jurist_innen insgesamt mehrheitlich geändert. Es gibt nun, und nicht nur als fast vergebliches Suchbild, grundgesetzlich nicht nur formell, sondern substantiell versierte Juristinnen und Juristen. Vor allem Anwältinnen und Anwälte spielten eine Richtung gebende Rolle (man denke nur an die Kanzlei Heinemann/Posser oder anschließend an die Kanzlei Heinrich Hannover und an die vielen engagierten gegenwärtigen Kanzleien besonders rund um den Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein). Anders hätten Kalter Krieg und manche Phasen des hegemonialen Anti-Terrorismus das immer gefährdete Demonstrationsrecht und seine schlingernde Praxis verdorren lassen.

Von nicht wenigen grundrechtlich angezeigten, in gegebenen Kontexten dennoch mutigen Urteilen der Verwaltungsgerichte nicht zu reden, die Verboten und Einengungen von Demonstrationen entgegenwirkten – eine Geschichte derselben lohnte längst –, ist vor allem der Brokdorf-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts hervorzuheben. Er ragt grundrechtlich konsequent heraus. Er entspricht in besonderem Maße den demokratisch ergänzenden Nöten repräsentativer Demokratie. Darum müsste das Versammlungsgesetz in seiner 1953er Grundform längst dem Brokdorf-Beschluss konform demokratisch angehoben werden. Davon unterscheiden sich die nachfolgenden Veränderungen des Versammlungsrechts und seiner gerichtlichen Implementation in überwiegenden Teilen. Es blieb und bleibt weithin bei symbolischen Verbeugungen Richtung Karlsruhe. Dazu gesellt sich – verwässernd, erhaltend – die Praxis der zuständigen Behörden, Innenministerien an der Spitze, Polizeien eingeschlossen, die die Rechtssubstanz der Brokdorf-Entscheidung nivellieren, ja konterkarieren. In der heutigen Praxis des materiell, nicht formell politischen Demonstrationsrechts und

seiner behördlichen, vor allem polizeilichen Handhabung ist der bundesverfassungsgerichtliche Brokdorf-Beschluss weithin zu einem verbalen Hauch verdünnt worden. Dennoch und gerade deswegen, im Sinne aktivierender, gegenwärtig bedeutsamer Erinnerung, referieren wir einige Kernpassagen der Leitsätze und Begründung des Urteils. Es wird später im Zusammenhang der oft nur formelhaften Verwendung des „Prinzips der Verhältnismäßigkeit“ von besonderem Nutzen sein. Hinzu kommt, dass es gerade bei Interpretationen von Grundrechten und Konflikten um ihre Relevanz für einzelgesetzliche Vermittlungen, in Sonderheit dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit und dem Versammlungsgesetz, mehr als sonst auf die Perspektive und ihre tragenden Prämissen schon bei der Wahrnehmung und Beschreibung des Verhaltens Demonstrierender und eingesetzter Polizei ankommt. Die Art und Weise der gebrauchten Begriffe und schließlich die Beurteilung der Geschehensabläufe sind anders nicht in ihrem unvermeidlichen Interessengehalt und seiner „Tendenz“ zu verstehen.

Wir referieren im Folgenden hochgradig ausgewählt, jedoch wörtlich, aus der Brokdorf-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts: Beschluss des Ersten Senats vom 14. Mai 1985; 1 BvR 233, 341/81 – zur Verfassungsmäßigkeit von Demonstrationsverboten und des Sofortvollzugs eines generellen Demonstrationsverbots.

Eigene Bemerkungen sind in kursiver Schrift gesetzt.

Leitsätze

1. Das Recht des Bürgers, durch Ausübung der Versammlungsfreiheit aktiv am politischen Meinungsbildungsprozeß und Willensbildungsprozeß teilzunehmen, gehört zu den unentbehrlichen Funktionselementen eines demokratischen Gemeinwesens. Diese grundlegende Bedeutung des Freiheitsrechts ist vom Gesetzgeber beim Erlaß grundrechtsbeschränkender Vorschriften sowie bei deren Auslegung und Anwendung durch Behörden und Gerichte zu beachten.
2. Die Regelung des Versammlungsgesetzes über die Pflicht zur Anmeldung von Veranstaltungen unter freiem Himmel und über die Voraussetzungen für deren Auflösung oder Verbot (§§ 14, 15) genügt den

verfassungsrechtlichen Anforderungen, wenn bei ihrer Auslegung und Anwendung berücksichtigt wird, daß

a) die Anmeldepflicht bei Spontandemonstrationen nicht eingreift und ihre Verletzung nicht schematisch zur Auflösung oder zum Verbot berechtigt,

b) Auflösung und Verbot nur zum Schutz gleichwertiger Rechtsgüter unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und nur bei einer unmittelbaren, aus erkennbaren Umständen herleitbaren Gefährdung dieser Rechtsgüter erfolgen dürfen.

3. Die staatlichen Behörden sind gehalten, nach dem Vorbild friedlich verlaufender Großdemonstrationen versammlungsfreundlich zu verfahren und nicht ohne zureichenden Grund hinter bewährten Erfahrungen zurückzubleiben. Je mehr die Veranstalter ihrerseits zu einseitigen vertrauensbildenden Maßnahmen oder zu einer demonstrationsfreundlichen Kooperation bereit sind, desto höher rückt die Schwelle für behördliches Eingreifen wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit.

4. Steht nicht zu befürchten, daß eine Demonstration im ganzen einen unfriedlichen Verlauf nimmt oder daß der Veranstalter und sein Anhang einen solchen Verlauf anstreben oder zumindest billigen, bleibt für die friedlichen Teilnehmer der von der Verfassung jedem Staatsbürger garantierte Schutz der Versammlungsfreiheit auch dann erhalten, wenn mit Ausschreitungen durch einzelne oder eine Minderheit zu rechnen ist. In einem solchen Fall setzt ein vorbeugendes Verbot der gesamten Veranstaltung strenge Anforderungen an die Gefahrenprognose sowie die vorherige Ausschöpfung aller sinnvoll anwendbaren Mittel voraus, welche den friedlichen Demonstranten eine Grundrechtsverwirklichung ermöglichen.

5. Die Verwaltungsgerichte haben schon im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes durch eine intensivere Prüfung dem Umstand Rechnung zu tragen, daß der Sofortvollzug eines Demonstrationsverbotes in der Regel zur endgültigen Verhinderung der Grundrechtsverwirklichung führt.

6. Zu den Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung.

Unter IV. 3.b.bb:

Diese Grenze (richterlicher Rechtsfortbildung, d. Verf.) wird überschritten, wenn ein Gericht Rechtspositionen verkürzt, die der Gesetzgeber unter Konkretisierung allgemeiner verfassungsrechtlicher Prinzipien gewährt hat (vgl. BVerfGE 49, 304 [319 f.]).

Der Angabe von Fundstellen folgen die Gründe der Entscheidung Ziffer 1-112. Von ihnen greifen wir nur wenige heraus, um unsere Interpretation der Leitsätze mit Gründen, die das BVerfG 1985 selbst vorgetragen hat, verfassungsgerichtlich authentisch zu kräftigen und unsere Abweichungen, in der Hauptsache verfassungsgerichtlich immanent, zu kennzeichnen.

C. (...) Abs. 61

1. Die in den Ausgangsverfahren angegriffenen Maßnahmen sowie die zugrunde liegenden gesetzlichen Vorschriften beschränkten die Beschwerdeführer in der Freiheit, die geplanten Demonstrationen durchzuführen. Diese Freiheit ist in Art. 8 GG gewährleistet, der Versammlungen und Aufzüge – im Unterschied zu bloßen Ansammlungen oder Volksbelustigungen – als Ausdruck gemeinschaftlicher, auf Kommunikation angelegter Entfaltung schützt. Dieser Schutz ist nicht auf Veranstaltungen beschränkt, auf denen argumentiert und gestritten wird, sondern umfaßt vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens bis hin zu nicht verbalen Ausdrucksformen. Es gehören auch solche mit Demonstrationscharakter dazu, bei denen die Versammlungsfreiheit zum Zwecke plakativer oder aufsehenerregender Meinungskundgabe in Anspruch genommen wird.

62

2. Als Abwehrrecht, das auch und vor allem andersdenkenden Minderheiten zugute kommt, gewährleistet Art. 8 GG den Grundrechtsträgern das Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Veranstaltung und untersagt zugleich staatlichen Zwang, an einer öffentlichen Versammlung teilzunehmen oder ihr fernzubleiben. Schon in diesem Sinne gebührt dem Grundrecht in einem freiheitlichen Staatswesen ein besonderer Rang; das Recht, sich ungehindert und ohne besondere

Erlaubnis mit anderen zu versammeln, galt seit jeher als Zeichen der Freiheit, Unabhängigkeit und Mündigkeit des selbstbewußten Bürgers. In ihrer Geltung für politische Veranstaltungen verkörpert die Freiheitsgarantie aber zugleich eine Grundentscheidung, die in ihrer Bedeutung über den Schutz gegen staatliche Eingriffe in die ungehinderte Persönlichkeitsentfaltung hinausreicht. Im anglo-amerikanischen Rechtskreis war die im naturrechtlichen Gedankengut verwurzelte Versammlungsfreiheit schon früh als Ausdruck der Volkssouveränität und demgemäß als demokratisches Bürgerrecht zur aktiven Teilnahme am politischen Prozeß verstanden worden (vgl. Quilisch, Die demokratische Versammlung, 1970, S. 36 ff.; Schwäble, Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit, 1975, S. 17 ff.). Diese Bedeutung des Freiheitsrechts wird ebenfalls in den Stellungnahmen des Bundesministers des Innern, der Gewerkschaft der Polizei und des Bundesverbandes Bürgerinitiativen Umweltschutz hervorgehoben; im Schrifttum wird sie inzwischen durchgängig anerkannt.

64

a) In der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung, die sich bislang mit der Versammlungsfreiheit noch nicht befaßt hat, wird die Meinungsfreiheit seit langem zu den unentbehrlichen und grundlegenden Funktionselementen eines demokratischen Gemeinwesens gezählt. Sie gilt als unmittelbarster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit und als eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt, welches für eine freiheitliche demokratische Staatsordnung konstituierend ist; denn sie erst ermöglicht die ständige geistige Auseinandersetzung und den Kampf der Meinungen als Lebelement dieser Staatsform (...). Wird die Versammlungsfreiheit als Freiheit zur kollektiven Meinungskundgabe verstanden, kann für sie nichts grundsätzlich anderes gelten. Dem steht nicht entgegen, daß speziell bei Demonstrationen das argumentative Moment zurücktritt, welches die Ausübung der Meinungsfreiheit in der Regel kennzeichnet. Indem der Demonstrant seine Meinung in physischer Präsenz, in voller Öffentlichkeit und ohne Zwischenschaltung von Medien kundgibt, entfaltet auch er seine Persönlichkeit in unmittelbarer Weise. In ihrer idealtypischen Ausformung sind Demonstrationen die

gemeinsame körperliche Sichtbarmachung von Überzeugungen, wobei die Teilnehmer einerseits in der Gemeinschaft mit anderen eine Vergeisserung dieser Überzeugungen erfahren und andererseits nach außen – schon durch die bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und des Umganges miteinander oder die Wahl des Ortes – im eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen. Die Gefahr, daß solche Meinungskundgaben demagogisch mißbraucht und in fragwürdiger Weise emotionalisiert werden können, kann im Bereich der Versammlungsfreiheit ebensowenig maßgebend für die grundsätzliche Einschätzung sein wie auf dem Gebiet der Meinungsfreiheit und Pressefreiheit.

65

b) Die grundsätzliche Bedeutung der Versammlungsfreiheit wird insbesondere erkennbar, wenn die Eigenart des Willensbildungsprozesses im demokratischen Gemeinwesen berücksichtigt wird. Über die freiheitliche demokratische Ordnung heißt es im KPD-Urteil, sie gehe davon aus, daß die bestehenden, historisch gewordenen staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse verbesserungsfähig und verbesserungsbedürftig seien; damit werde eine nie endende Aufgabe gestellt, die durch stets erneute Willensentscheidung gelöst werden müsse (...). Der Weg zur Bildung dieser Willensentscheidungen wird als ein Prozeß von „trial and error“ beschrieben, der durch ständige geistige Auseinandersetzung, gegenseitige Kontrolle und Kritik die beste Gewähr für eine (relativ) richtige politische Linie als Resultante und Ausgleich zwischen den im Staat wirksamen politischen Kräften gebe (...). An diese Erwägungen knüpft das spätere Urteil zur Parteienfinanzierung an und betont, in einer Demokratie müsse die Willensbildung vom Volk zu den Staatsorganen und nicht umgekehrt verlaufen; das Recht des Bürgers auf Teilhabe an der politischen Willensbildung äußere sich nicht nur in der Stimmabgabe bei Wahlen, sondern auch in der Einflußnahme auf den ständigen Prozeß der politischen Meinungsbildung, die sich in einem demokratischen Staatswesen frei, offen, unreglementiert und grundsätzlich „staatsfrei“ vollziehen müsse (...).

An diesem Prozeß sind die Bürger in unterschiedlichem Maße beteiligt. Große Verbände, finanzstarke Geldgeber oder Massenmedien können beträchtliche Einflüsse ausüben, während sich der Staatsbürger eher als ohnmächtig erlebt. In einer Gesellschaft, in welcher der direkte Zugang zu den Medien und die Chance, sich durch sie zu äußern, auf wenige beschränkt ist, verbleibt dem Einzelnen neben seiner organisierten Mitwirkung in Parteien und Verbänden im allgemeinen nur eine kollektive Einflußnahme durch Inanspruchnahme der Versammlungsfreiheit für Demonstrationen. Die ungehinderte Ausübung des Freiheitsrechts wirkt nicht nur dem Bewußtsein politischer Ohnmacht und gefährlichen Tendenzen zur Staatsverdrossenheit entgegen. Sie liegt letztlich auch deshalb im wohlverstandenen Gemeinwohlinteresse, weil sich im Kräfteparallelogramm der politischen Willensbildung im allgemeinen erst dann eine relativ richtige Resultante herausbilden kann, wenn alle Vektoren einigermaßen kräftig entwickelt sind.

Also ist der Schluss, der der demokratischen Essential Demonstrationsfreiheit gilt, geradezu zwingend:

Nach alledem werden Versammlungen in der Literatur zutreffend als wesentliches Element demokratischer Offenheit bezeichnet: „Sie bieten ... die Möglichkeit zur öffentlichen Einflußnahme auf den politischen Prozeß, zur Entwicklung pluralistischer Initiativen und Alternativen oder auch zu Kritik und Protest ...; sie enthalten ein Stück ursprünglich-ungebändigter unmittelbarer Demokratie, das geeignet ist, den politischen Betrieb vor Erstarrung in geschäftiger Routine zu bewahren“ (Hesse, Konrad: Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 14. Aufl, 1984, S. 157; (...)). Namentlich in Demokratien mit parlamentarischem Repräsentativsystem und geringen plebiszitären Mitwirkungsrechten hat die Versammlungsfreiheit die Bedeutung eines grundlegenden und unentbehrlichen Funktionselementes. Hier gilt – selbst bei Entscheidungen mit schwerwiegenden, nach einem Machtwechsel nicht einfach umkehrbaren Folgen für jedermann – grundsätz-

lich das Mehrheitsprinzip. Andererseits ist hier der Einfluß selbst der Wählermehrheit zwischen den Wahlen recht begrenzt; die Staatsgewalt wird durch besondere Organe ausgeübt und durch einen überlegenen bürokratischen Apparat verwaltet. Schon generell gewinnen die von diesen Organen auf der Grundlage des Mehrheitsprinzips getroffenen Entscheidungen an Legitimation, je effektiver Minderheitenschutz gewährleistet ist; die Akzeptanz dieser Entscheidungen wird davon beeinflusst, ob zuvor die Minderheit auf die Meinungsbildung und Willensbildung hinreichend Einfluß nehmen konnte (...). Demonstrativer Protest kann insbesondere notwendig werden, wenn die Repräsentativorgane mögliche Mißstände und Fehlentwicklungen nicht oder nicht rechtzeitig erkennen oder aus Rücksichtnahme auf andere Interessen hinnehmen (...). In der Literatur wird die stabilisierende Funktion der Versammlungsfreiheit für das repräsentative System zutreffend dahin beschrieben, sie gestatte Unzufriedenen, Unmut und Kritik öffentlich vorzubringen und abzuarbeiten, und fungiere als notwendige Bedingung eines politischen Frühwarnsystems, das Störpotentiale anzeige, Integrationsdefizite sichtbar und damit auch Kurskorrekturen der offiziellen Politik möglich mache (...).

In den folgenden Abschnitten 68 ff. werden wichtige Details geklärt oder es wird die Richtung und ihre Art und Weise – unmissverständlich – genannt, wie die in ihnen thematisierten Probleme jeweils gelöst werden sollten.

Zuerst in Sachen Gesetzesvorbehalt, der 1953 durch das bis heute nur modifizierte Versammlungsgesetz und durch die Gesetze der Länder seit 2006 verwirklicht worden ist, die den gegebenen Möglichkeiten der Föderalismusreform gefolgt sind.

Im Abschnitt 68 wird die grundsätzliche Leitlinie des 53er-Gesetzes und aller organisationsrechtlichen und verfahrensrechtlichen Regeln unterstrichen:

Die für die Ausgangsverfahren maßgeblichen Vorschriften des Versammlungsgesetzes – *wir fügen hinzu aller nachfolgenden Änderungen* – genügen den verfassungsrechtlichen Anforderungen, **wenn sie** (fett durch uns) unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Bedeutung der Versammlungsfreiheit ausgelegt und angewendet werden.

Im Abschnitt 70 wird am Ende betont, eine Art durchgehender, das Interpretationsprinzip hervorhebender Refrain: Bei allen begrenzenden Regelungen hat der Gesetzgeber die erörterte, in Art. 8 verkörperte verfassungsrechtliche Grundentscheidung zu beachten; er darf die Ausübung der Versammlungsfreiheit nur zum Schutz gleichgewichtiger anderer Rechtsgüter unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit begrenzen. (Zum Grundsatz siehe eigens den letzten Teil 1.5.)

Im Abschnitt 71 wird zum einen erneut die Analogie der Versammlungsfreiheit als kollektive Meinungsfreiheit zur individuell personalen Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 und 2 GG) hervorgehoben. Analogie (wörtlich: wiederkehrende, will sagen identische Logik oder Sinn) bedeutet: beide Formen der Meinungsfreiheit und ihre Äußerung sind von konstitutiver, nicht „nur“ regulativer Bedeutung für Grundrechte, Menschenrechte und Demokratie. Daraus folgt, dass grundrechtliche Einschränkungen nach dem eben berührten Prinzip strikter Gewichtung explizit, vergleichend und skrupulös miteinander ins Verhältnis gesetzt werden müssen. Je nach genauer Anamnese der gegebenen Umstände kann einmal der eine „Wert“, einmal der andere, damit in einer aktuellen Spannung befindliche Wert, in der konkreten Entscheidung obsiegen. Zwischen die Verfassung konstituierenden Grundrechten und Qualitäten (beispielsweise der Sicherheit) gibt es kein von vornherein entschiedenes Nullsummenspiel. Es genügt also nie, pauschal das „Prinzip der Verhältnismäßigkeit“ mit hohem Pathos zu apostrophieren, einem vormals bekannten umdrehbaren Herrgottswinkel gleich, um dann zum Lob der Sicherheitsroutine überzugehen. In Abschnitt 71 werden zusätzlich Einschränkungen ausgeschlossen, die behördlich fahrlässige Verfahrensweisen praktizieren und damit eine Versammlung erdrosseln.

Mit diesen Anforderungen wären erst recht behördliche Maßnahmen unvereinbar, die über die Anwendung grundrechtsbeschränkender Gesetze hinausgehen und etwa den Zugang zu einer Demonstration durch Behinderung von Anfahrten und schleppende vorbeugende Kontrollen unzumutbar erschweren oder ihren staatsfreien unreglementierten Charakter durch exzessive Observationen und Registrierungen (...) verändern.

1.5. Grundrechtlich demokratisches Resümee der Brokdorf-Entscheidung 1985

(1) Von keiner anderen auch nur quasi-offiziellen Institution ist seit 1949 das (ur-) demokratische Freiheitsrecht der kollektiven Demonstration so nach- und eindrücklich begründet und bestätigt worden wie durch die Brokdorfentscheidung des Bundesverfassungsgerichts 1985 (auch übrigens nicht durch die Erfahrung des zu seinen besten Teilen demonstrativ, von Bürgerinnen und Bürgern der DDR herbeigeführten Endes der DDR. Die nur empfangende, kaum beteiligte Bonner Republik hat daraus verfassungsrechtlich nur runderneuerte, keine wahrhaft gesamtdeutschen Konsequenzen gezogen).

(2) Die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter haben zwei entscheidende Qualitäten des demonstrativen Freiheitsrechts profiliert. Zum einen, dass, warum und wie die Freiheit bürgerlicher Versammlung Element und Ausdruck lebendiger Demokratie ist. Im Rahmen einer primär repräsentativ demokratischen Verfassung ist diese nicht kanalisierte Freiheit die einzige unvermittelte Garantie von Art. 20 Abs. 2, Satz 1 GG: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.“ Sonst verkümmerte dieser Satz angesichts des Umstands, dass die Verfassung im übrigen Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG folgt, der repräsentativ demokratischen Allvermittlung, zum Blindgänger, wenn nicht einer verfassungsrechtlichen Täuschung mitten im konstitutiven Recht selber. Zum anderen hat der Erste Senat des BVerfG das kollektiv ausgreifende Grundrecht von Art. 8 GG in enger Verbindung, ja in konsequentem Zusammenhang anderer Grundrechte gefasst. Zuallererst des Grundrechts auf Freiheit der Meinung (Art. 5 GG). Dieses Grundrecht verlöre eines seiner bürgerlichen Hauptmuskeln, könnte es nicht jederzeit in freiheitliche Aktionen, also kollektiv über-, und fortgesetzt werden. Gerade weil das liberale, traditionsgebundene Verständnis der Grundrechte ihnen die Eigenart individueller Abwehrrechte im Kontext einer im 18. Jahrhundert noch nicht voll entwickelten repräsentativen Demokratie zuschreibt, stellen die kollektiv handlungsorientierten Aspekte des Versammlungsrechts heute eine notwendige Ergänzung aller Grundrechte dar.

(3) Das Versammlungsrecht ist in Begründung und normativ-institutionellem Zusammenhang gemäß der Brokdorf-Entscheidung derart umfassend, dass es das „konstitutive Prinzip“ darstellt, um das „Prinzip der Verhältnismäßigkeit“ in der Güterabwägung verfassungsesentieller Normen auf ein Minimum unvermeidlicher, konkreten Umständen geschuldeter Beliebigkeit zu begrenzen. Alle anderen, außergrundrechtlichen Normen, so wichtig sie sein mögen, wie „öffentliche Sicherheit“, übernehmen im Abwägungsprozess die Funktion des „regulativen Prinzips“. Dieses gibt für die je spezifische, umständebezogene Entscheidung das zusätzliche Gewicht. Es tritt zu dem Hauptgewicht konstitutiver Prinzipien hinzu. Die Substanz also, die gegebenenfalls zur Disposition steht, wird vom „System“ der demokratisch deklinierten Grundrechte bestimmt. Von selbst dürfte es sich verstehen, dass keine Güterabwägung mit pauschalen Formeln hantieren darf, auch wenn sie fahrlässig mit Epitheta wie „unmittelbar“ und ähnlichem arbeitet. Dann sind es Beiwörter, die schon in der Ilias und Odyssee Homers als „schmückend“ bezeichnet werden. „Unmittelbare Gefahren“ – Vorhersagen sind, so gesehen, schmückende Beiwörter ordnungsbehördlicher oder polizeilicher Legitimationsformeln. Sie sollen ohne seriösen Beleg ein politisch berufliches Interesse durchsetzen. Das nicht fundierte Durchsetzungsinteresse einseitigen Standpunkts wird durch die Litfasssäulen plakativer Behauptungen ausgewiesen.

(4) Die Brokdorf-Entscheidung macht durchgehend einsichtig, wie skrupulös Abwägungs- und Entscheidungsprozesse verlaufen müssten, sind sie darauf geeicht, die Praxis des freien Versammlungsrechts zu beengen oder zu verhindern: von ihrem Alpha, der Bestätigung einer Demonstration, über diverse Einschränkungen und Auflagen bis zu ihrem Omega, ihrem teilweisen oder gesamten Verbot in irgendeinem Stadium ihres Verlaufs. Insofern hätte als substanzlogische Folge das seinerzeit und bundesweit heute noch hauptsächlich geltende Versammlungsgesetz gründlich revidiert werden müssen. Wir wiederholen uns, ob des grundrechtswidrigen faktischen und legitimatorischen Gewichts eines überholten Gesetzes. Dieses verfassungspolitisch notwendige Postulat gilt angesichts der Versammlungsgesetze umso dringlicher, die seit 2006 im Zuge der Föderalismusreform erlassen worden sind. Vorerst kann bis zu einer brokdorfkonsequenten Entscheidung des BVerG in den kommenden Jahren nur gehofft werden,

dass es genügend Verwaltungsgerichte und Richter_innen geben werde, die ihrer Verantwortung in Sachen grundrechtlich demokratischer Bedeutung der Versammlungsfreiheit entsprechen. In einem neuen Versammlungsgesetz, das sich ansonsten durch wenige normative Eckpfosten seiner Freiheit auszeichnete – jenseits des „okkasionellen Dezisionismus“ eines rechtlich überladenen Versammlungsgesetzes³⁶ –, müssten institutionelle Regeln enthalten sein, die gewährleisten, dass nicht einseitig Instanzen des Gewaltmonopols über Ob, über Wie und über Ja und Nein einer freien Versammlung befinden. Sie sind eine wichtige Partei. Aber eben nur eine. Darum können sie auch grundrechtssystematisch über die gegebene oder nicht gegebene Verhältnismäßigkeit nicht exklusiv abwägen und entscheiden.

³⁶ Die Qualifizierung „okkasioneller Dezisionismus“ gebrauchte Karl Löwith in seiner Kennzeichnung des lustvollen Ausnahmegerichters und konsequenten Führergetreuen an Stelle von Rechtssicherheit, Carl Schmitt. Vgl. Karl Löwith, Der okkasionelle Dezisionismus von C. Schmitt, In: Karl Löwith, Gesammelte Abhandlungen. Zur Kritik der geschichtlichen Existenz, Stuttgart 1960, S. 93-126.

2. Kurze Illustration der grundrechtssperrigen Versammlungsgesetze am Exempel verwaltungsgerichtlicher Urteile im Umkreis der Blockupy-Demo

Uns liegen eine Verfügung und zwei verwaltungsgerichtliche Beschlüsse aus der Zeit knapp vor der Blockupy-Demonstration vor. Diese wurde am zweiten Tag, dem 1. Juni 2013, durch die polizeiliche Einkesselung eines Teils der Teilnehmenden kurz nach ihrem Beginn gegen Mittag um 13.00 Uhr unterbrochen, gelähmt und aufgehoben. Zum einen die „Verfügung“ des Oberbürgermeisters der Stadt Frankfurt am Main via Ordnungsamt vom 28. April 2013. In dieser wird ein Teil der Demonstration bestätigt, mit veränderter Route, auflagenschwer und mit Drohungen versehen. Ein anderer flughafengerichteter Teil der Demonstration wird jedoch untersagt. In den Widersprüchen wurde zuerst durch Beschluss des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 28. Mai die „aufschiebende Wirkung des Widerspruchs“ gegen die Stadt Frankfurt „wiederhergestellt“. Durch einen Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs wurde am 29. Mai die städtische Beschwerde zurückgewiesen. Also stand dem demonstrativen Geschehen der nächsten Tage (fast nichts mehr) im Wege.

Wir befassen uns an dieser Stelle mit der städtischen Verfügung und den verwaltungsgerichtlichen Beschlüssen nicht spezifisch im seinerzeitigen Frankfurter Kontext. Wir beachten die gerichtlichen Beschlüsse auch nicht dort, wichtig genug, wo sie demonstratives Geschehen überhaupt – rechtlich geschützt – am 31. Mai in Gang kommen ließen. Vielmehr wollen wir vor allem an der „Verfügung“ der Stadt Frankfurt am Main illustrieren, welche hanebüchene Auflagen, Vorurteile und Spekulationen, versammlungsrechtlich gedeckt, jedoch ab und an – zum Lob rechtsstaatlicher Verfahren – gerichtlich aufgehoben, das demonstrative Geschehen verdunkeln und bürgernormal – wenn das so gesagt werden darf – schier unmöglich machen. Sprich: das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit, das jeder Bürgerin und jedem Bürger individuell zusteht und sie, kollektiv betrachtet, erst zu politischen Bürgerinnen und Bürgern in einer auf Demonstrationen angewiesenen repräsentativ abgehobenen Demokratie macht. Dieses Grundrecht

wird, so wie es offiziell gehandhabt wird, einem Großteil derjenigen verweigert, von denen grundgesetzangeblich „alle Staatsgewalt ausgeht“.

In informierter Willkür wählen wir aus den drei Dokumenten einige Aspekte aus. Ihren Vor- und Nachlauf beachten wir hier nicht. Uns kommt es nicht auf das jeweilige Ergebnis an: Demo ja oder nein. Die Argumente und ihre Belege oder Nichtbelege zählen. Wir nutzen vor allem das umfanglichste Dokument, die Verfügung der Stadt Frankfurt/M.

a) Die „Verfügung“ (zur Flughafen-Demo) hebt damit an, den Verlauf der Demo exakt festzulegen. Der Grundrechte eignenden Bürgerin/dem Bürger, die/der zu demonstrieren ausschreitet, werden mit Bezug auf das Versammlungsgesetz „Auflagen erteilt“. Erstens wird der „Verlauf“ exakt vorgegeben, den die Demo „zu nehmen“ habe. Dann wird die Versammlungsleiterin angesprochen, die „den geordneten Ablauf“ befehlsförmig „sicherzustellen“ hat. Gemäß der 3. Auflage „hat sie dafür Sorge zu tragen“, dass sowohl das Waffenverbot, wie gleichrangig (!) das „Vermummungsverbot“ „strikt eingehalten und durchgesetzt“ werden. Unter 5. lautet der mit starker Sanktion versehene Befehl: „Der Versammlungsleiterin wird aufgegeben, Verstöße gegen die angeordneten Auflagen unverzüglich zu unterbinden, soweit dies nicht möglich sein sollte, ist die Versammlung unverzüglich für beendet zu erklären.“ Von der Befehl- und Gehorsams-Sprache abgesehen, mit der die potentiell leitende Person adressiert wird, die die kollektive Wahrnehmung eines demokratisch essentiellen Grundrechts anleitet, fehlt jede zureichende Bestimmung dessen, was „Vermummung“ heiße. In welcher Art müssten Teilnehmende gekleidet sein, um den verbotenen Tatbestand einer „Vermummung“ zu erfüllen? Als handele es sich um eine klimatische Selbstverständlichkeit, ist von der im gegensätzlichen Gegenüber mehrfach vermummten und in ihrer gesamten Ausstattung Gewalt drohenden Polizei nicht die Rede. Dabei bedarf es keiner Schulung in „Dialektik“, herauszufinden, dass die als inkorporierte Waffe – und außerdem nicht personal erkenntlich – in Erscheinung tretende Polizei bei den in der Regel leicht bekleideten und bestenfalls mit Mützen oder Schal versehenen Teilnehmenden nicht die Reaktion hervorruft, ihre Integrität preiszugeben. Außerdem werden die Grundrechtseigner nahezu permanent unter video-fotografischen „Beschluss“ genommen.

Hinzu kommt, dass das Befehlsgehämmer des mit unbestimmten Rechtsbegriffen und anderen Vagheiten bespickten Verfügungsjargons das soziale Phänomen einer Groß-Demonstration schlicht nicht zur Kenntnis nimmt. Es werden an die Versammlungsleiterin sanktionsverpackte Erwartungen gerichtet, die im Sinne des unmittelbaren Befehls-Gehorsams-Verlangens dem Gewalteinsatz der präsenten Polizei situativ fast beliebige Chancen bietet. Das in verräterischem Positivismus hochgehaltene Legalitätsprinzip fährt angesichts der unbestimmten, zum guten Teil nicht einmal als Rechtsbegriffe bezeichnenbaren Beobachtungs- und Interpretationsverhalte, auf einer je nach Gelegenheit und ihrer Interpretation ausgelegten Gleitschiene. Leitete das „Opportunitätsprinzip“, müsste polizeilich und einsatzleiterisch dauernd begründet werden, warum restriktive und repressive polizeiliche Aktionen unternommen werden sollen oder schon unternommen worden sind. Werden aber infolge eines überregelnden Versammlungsgesetzes Sachverhalte gesetzlich dem Schein nach eindeutig bestimmt, obgleich sie immer weniger rechtssicher komplex werden – erneut illustratives Beispiel: Vermummungsverbot –, und folgt die eingesetzte Polizei dem der herrschenden Meinung nach nicht mehr zu legitimierenden „Legalitätsprinzip“, dann wird die offizielle Beschädigung eines Grundrechts legal getarnt. Das wie eine heilige Monstranz der Polizeigewalt vorweg getragene Legalitätsprinzip wird der je unterschiedlichen „Natur der Sache“ nach, nämlich einer kontext-, situativ und zusätzlich von der Dialektik demonstrierenden und polizeilichen Verhaltens komponierten Demonstration, geradezu unvermeidlich im Sinne des verborgenen „Opportunitätsprinzips“ verändert. Da dieses jedoch nicht als zugestandenes „Prinzip“ gilt, wird schiere Willkür Trumpf.

Die nächsten Ziffern der Verordnung gelten den „Ordnern“. Sie folgen penibel dem VersG. Die „Veranstalter“ einer Demo haben Ordner einzusetzen. Ihre „weiße Armbinde“ mit der Aufschrift „Ordner“ ist gesetzbestimmt. Verlangt wird, dass „ihre Zuverlässigkeit“ „überprüft“ worden ist. Deren Evidenz wird vorausgesetzt. Dann folgen Angaben zu „Fahnen, Transparenten und Tragschildern“ einschließlich der Stangenlänge. Nur beim „Fronttransparent“ (siehe 8.) darf sie 3 Meter lang sein. Es folgen Angaben zu Megaphonen und dergleichen. Hunde sind ebenso wenig erlaubt wie alle Zündeleyen, ebenso Getränke in Flaschen. Positiv gebietet

sie dann wieder in Ziff 14: „Verkehrsregelnde Maßnahmen der Polizei sind zu unterstützen.“ „Hinweise“ vertäuen die Versammlungsleiterin pauschal verantwortlich und machen sie für Schäden „haftbar“. Hinzu kommt die präsenste Drohung: eine Versammlung könne jederzeit aufgelöst werden, wenn „schwerwiegende Verstöße gegen die oben verfügt und sofort vollziehbar erklärten Auflagen“ vorkämen. Außerdem seien „die zuständigen Polizeibeamten an Ort und Stelle befugt, weitere Verfügungen im Hinblick auf die von Ihnen (der Leiterin, d. Komitee) angemeldete Demonstration zu erlassen“.

Staunenswert, wie ungleich offizielles Vertrauen verteilt wird. Während Bürgerinnen und Bürger, die sich aufmachen, die Freiheit zu verwirklichen, sich zu versammeln und dem bürgerlichen Grundrecht eine bürgerliche Praxis folgen lassen wollen, mit einem dichten Fliegennetz des Misstrauens überworfen werden, wird der Polizei, die über das unvermeidlich ambivalente und missbrauchsgeneigte Instrument der vorab legitimierten Gewalt verfügt, ein pauschaler Vertrauensvorschuss gewährt. Sie wird zum geradezu interessfreien Akteur, der über die überwiegenden Gestaltungsinstrumente einer Demonstration entscheidet. Dieser vorab „gerechte“ Akteur besitzt darüber hinaus die primäre Definitionsmacht. Er vermag das zu prägen, was demonstrativ im Vorlauf, im Verlauf und in der Urteilssumme hinterher sich zur Wirklichkeit verfestigt. In dem von der Stadt Frankfurt nicht geschaffenen, von ihr nur angewandten Versammlungsrecht dominiert nach wie vor das überhängende Erfahrungserbe der feindbegrifflich, nein feindpraktisch bestimmten Weimarer Republik. Hinzu kommt das Kalte-Kriegs-Erbe der frühen Jahre der Bonner Republik. Es wird einem militanten Felsbrocken gleich in der Berliner Republik nach 1990 fortgeschleppt. Beide einander nahen Erbteile blockieren gesetzlich, institutionell und habituell den Weg ins grundrechtlich demokratisch Freie. Jedenfalls in Sachen Versammlungsfreiheit. Wie wahrnehmungs- und wirklichkeitsdumm sind Gesetzgeber und Gesetzanwender geworden – nur ein Exempelchen aus Frankfurt –, wenn der anmeldenden Person einer Großdemonstration, deren politische Kritik sich nicht verantwortbaren globalen Phänomenen verdankt, die die Teilnehmenden verantwortbarer gestalten wollen, wenn der Leiter einer Großdemo für deren Geschehen „haftbar“ gemacht werden soll. Das ist ein schlechter Witz oder ein Versuch, Demonstrationen schon im ersten

Gedanken unmöglich zu machen. Billigend, ja gewusst und gewollt, wird in Kauf genommen, dass viele Bürger_innen, auch manche Polizeibeamte verletzt und nicht zuletzt durch Pfefferspray und eine polizeiwilckürlich zerstörte Demonstration verstört werden.

Wir verzichten auf ein kommentierendes Referat der „Begründung“ der Verfügung, S. 4-17. Hier werden vor allem bei der Demo mitwirkende Gruppen zitiert. Einlassungen der Versammlungsleiterin und „polizeiliche Erfahrungen“ werden angeführt. Dem grundrechtlichen Gewicht der demonstrativen Sache entspricht kein Prozess der Güterabwägung, des geltenden Rechts und der gezogenen Konsequenzen. An einem solchen Prozess wären in jedem Fall Vertreter_innen beider Seiten zu beteiligen. Entsprechend müsste er wenigstens teilöffentlich sein. Die interessierte Öffentlichkeit, also wenigstens die Frankfurter Öffentlichkeit, wäre insgesamt extensiv zu informieren: über das Ergebnis und die Art, wie es erzielt worden ist. Dann schliege eine Lehrstunde der Demokratie allseits, unbeschadet der jeweiligen politischen Richtung.

Wir befassen uns vor allem mit einer angeblichen „Erkenntnis“ aus der „Rechtlichen Begründung“ der „Verfügung“ (S. 10 ff.): der behaupteten „unmittelbaren konkreten Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch die angemeldete Versammlung“. Sie erlaubt nach § 15 Abs. 1 VersG das Verbot einer Versammlung. Sie beruht ihrerseits auf einer „Gefahrenprognose“. Wir illustrieren unsere Argumente wiederholtermaßen mit dem eingangs ausführlich berichteten „Fall“ der in Frankfurt am Main polizeilich verhinderten Großdemonstration am 1. Juni. Die Stadt Frankfurt referiert und statuiert, auch indem sie sich auf das Bundesverfassungsgericht beruft:

„Eine solche unmittelbare konkrete Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist durch die angemeldete Versammlung gegeben. Die ‚öffentliche Sicherheit‘ umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen, wobei in der Regel eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit anzunehmen ist, wenn eine strafbare Verletzung droht (BVerfG E 69, 315, 352).

Unter ‚öffentlicher Ordnung‘ wird die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln verstanden, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozi-

alen und ethischen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten Zusammenlebens innerhalb eines bestimmten Gebiets anzusehen ist (BVerfG E 69, 315, 352).

Eine ‚unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung‘ ist zu bejahen, wenn der Schadenseintritt bei der Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Erforderlich ist im konkreten Fall eine Gefahrenprognose, die auf erkennbaren Umständen beruhen muss, also auf Tatsachen, Sachverhalten und sonstigen Einzelheiten (BVerfG E 69, 315, 352 ff.).“

Geschmückt mit dem Bernstein eines drei Male wiederholten Zitats derselben verfassungsgerichtlichen Entscheidung ohne angemessenen Zusammenhang, imponiert an dieser wortqualligen, mit Pseude Definitionen versehenen Begründung, wie Behörden es im Schweiß ihres Angesichts schaffen, interessefest, mit emphatischer Dringlichkeit vorgetragene, ansonsten kriterienfreie Topoi, genauer Phrasen atemlos hintereinander zu äußern. Keiner der Begriffe wie „öffentliche Sicherheit und Ordnung“ samt ihren Beibegriffen, der „unmittelbaren konkreten Gefährdung“, wird auch nur hauchartig konkretisiert. Das hätte verlangt, hier und jetzt gegebene und unmittelbare, also unverkennbare, schon handgreiflich fassbare Gefährdungen transparent zu machen. Stattdessen wird ein Begriff „öffentlicher Sicherheit“ geradezu allumfassend entgrenzt. Diese soll schon gefährdet sein, wenn sich der Stein einer nicht ausgewiesenen „strafbaren Verletzung“ lockern könnte. Da gäbe es in Sachen restriktiver und repressiver Eingriffe kein Halten mehr und die Gefahrsicherer würden zur eigentlichen Gefahr. Was bedeuten da noch Grundrechte und der auf ihnen begründete Rechtsstaat? Im letzten der zitierten Absätze wird erkenntlich, dass ein rechtsstaatlicher Systemwechsel im Sinne der Warnungen von Niklas Luhmann, angestrebt werden müsste, begriffen die Stadt Frankfurt und ihre Helfershelfer denn, was sie anzurichten im Begriffe sind. Luhmann unterschied in Sachen Sicherheits- und Gefahrenvermeidung zwischen dem, was er Konditional- und dem, was er Zweckprogramm³⁷ genannt hat. Das Konditionalprogramm, eher konservativ,

³⁷ Vgl. Niklas Luhmann: Das Recht der Gesellschaft, Frankfurt/M. 1993, siehe insbesondere S. 165 ff

funktioniert nach der Wenn-Dann-Folge: gegeben, eine Demonstration, eine Gefahr wird akut, ein nicht nur randständiger Gewaltakt passiert, dann ist es hohe Zeit, dass andere Demonstrierende und insbesondere die Polizei eingreifen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind für diesen Fall vergleichsweise genau zu fassen.

Im Fall, den die Stadt Frankfurt schildert, geht es indes um eine „Gefahrenprognose“, die zwar im folgenden Absatz mit „aktuellen Erkenntnissen der Versammlungsbehörde“ behauptet, nicht aber „konkret und unmittelbar“ belegt wird. In diesem Fall kommt es zur zweckprogrammatischen Zuspitzung polizeilichen Handelns. Es schlägt um in Prävention. Die Polizei wird in Richtung der noch nicht eingetretenen Gefahr eingesetzt. Das soll gar nicht der Fall sein, was nach früherem rechtsstaatlichen Verfahren der Fall sein müsste, um die Polizei eingreifen zu machen. Die folgenden Passagen der angeblich „Rechtlichen Begründung“ belegen die von Luhmann erkannte Rechts- und Systemgefahr. An Stelle der eher genauen Rechtsbestimmungen, wenn X der Fall sein sollte, dann Y, treten eher vage Vermutungen, eben „Prognosen“ und „Vermutungen“, die sich rechtlich nur spekulativ ausdrücken lassen. Sie sind folglich nur schwer zu kritisieren und zu beklagen. Rechtssicherheit macht eine Rutschpartie in gleichzeitig vernebelte Zukunft. Darum spekuliert die Behörde auch über diejenigen, die an der Demo mutmaßlich mitmachen könnten. Sie holt den „linksextremen“ Bezeichnungsknüppel aus dem Sack, schließt also tendenziell und – wie sich zeigte – handgreiflich aktuell so bezeichnete Gruppen aus. Genauer: sie kesselt diese ein und beendet faktisch die zugelassene Demonstration. Kurzum: herrschende, nicht grundrechtlich demokratische Missliebigkeit lässt eine Schule des Verdachts errichten. Und diese rechtfertigt dem Verdachtsschein nach, sozusagen als Anti-Gewalt, polizeiliche Gewalt. Das selbsterzeugte Gerücht, als sei schon Schlimmes geschehen. Die behördliche Nase mit ihrem Geruchssinn, vorab „gewaltorientiert“ zu riechen, lässt dann die polizeilichen Hände das Grundrecht Versammlungsrecht mit Vorspueren am 31. Mai, am 1. Juni 2013 definitiv abwürgen mit der schier unerträglichen Pseudolegitimation, der nicht eingekesselte Teil der Demonstration dürfe umwegig friedsam fortdemonstrieren.

Nur als Belegprobierstein: „Als hessischer Bündnispartner und Anmelder dieser Demonstration tritt die linksextremistische gewaltorientierte ‚autonome antifa (f)‘ auf. Durch ihre bundesweite Vernetzung sowie aufgrund ihrer demonstrierenden Rolle innerhalb der Antifa Szene Hessens kommt ihrer Beteiligung eine herausragende Bedeutung zu.“ Solche Behörden, gewaltmonopolgestützt und gewaltmonopolbenützend, benötigen keine Belege. Sie kennen keine Hypothesen. Alles tritt im Indikativ auf. Und wenn’s nicht anders geht: es wäre ja gelacht – und zeigte das Ende aller vor- und nachdemokratischen Sicherheit an – eine Demo ließe sich nicht argumentegerecht umdrehen, insbesondere nach der Kehre zum präventiven Zweckprogramm schütterer Rechtssicherheit.

Ein Rechtsglück im später am 1. Juni polizeilich präparierten demonstrativen Unglück, dass das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main in seinem Beschluss am 28. Mai 2013 und dass der Hessische Verwaltungsgerichtshof am 29. Mai 2013 den Beschwerden der Stadt Frankfurt im Hauptsächlichen nicht stattgegeben haben. Das Frankfurter Verwaltungsgericht hebt hervor, dass die Routenmarkierung der Stadt „ersichtlich rechtswidrig“ gewesen sei. Zusätzlich kritisiert es, dass die behördliche Gefahrenprognose nicht akzeptabel zu pauschal gewesen sei.

„Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Versammlungsfreiheit darf die Behörde bei dem Erlass von vorbeugenden Verfügungen keine zu geringen Anforderungen an die Gefahrenprognose stellen (...).“ „Für eine Einschränkung dieses Rechts (dass die Demonstrierenden den Verlauf der Demo bestimmen können, d. Verf.) müssen im Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung ‚erkennbare Umstände‘ dafür vorliegen, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dies setzt nachweisbare Tatsachen als Grundlage der Gefahrenprognose voraus; bloße Vermutungen reichen nicht aus (...). Auf solche nachweisbaren Tatsachen wird die Verfügung vorliegend nicht gestützt.“

Im Übrigen ergäben sich aus den Aufrufen des Blockupy-Bündnisses und des Antragstellers zu der Großdemonstration am 1. Juni 2013 „keine Anhaltspunkte, die für einen unfriedlichen Verlauf oder die Absicht sprechen, dass die Europäische Zentralbank aus dieser Demonstration heraus blo-

ckiert werden soll“. Nur in Sachen der anderen Bestimmungen des VersG erhält die Stadt Frankfurt Recht. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof bestätigt in seinem Beschluss im Kern den des Verwaltungsgerichts.

3. Kleine Rechtsphilologie des innenministeriell in Auftrag gegebenen Rechtsgutachtens von Prof. Michael Brenner

Kurz nach der Demonstration vom 1. Juni 2013 und einer quer durch die Medien verlaufenden Empörung über das polizeiliche Vorgehen, erteilte der hessische Innenminister dem juristischen Hochschullehrer, Prof. Dr. jur. Michael Brenner, den Auftrag, ein Rechtsgutachten zu erstellen.

Das Rechtsgutachten von Herrn Brenner, mit der Aura rechtswissenschaftlicher Kompetenz, hat der Innenminister des Landes Hessen nicht nur in Auftrag gegeben. Er hat es vielmehr u. a. anlässlich der 96. Sitzung des Innenausschusses im Hessischen Landtag am 24. Juni 2013 ausführlich als informationell-argumentativen Beleg seiner pauschalen Rechtfertigung des Polizeieinsatzes insbesondere am 1. Juni 2013 in Frankfurt am Main benutzt und die vorgebliche Verhältnismäßigkeit betont. Um Verdoppelungen zu vermeiden, werden angesichts der wechselseitigen Identifikation von Minister und Gutachter alle Brennerschen Aussagen und Bewertungen gleichermaßen dem Innenminister wie vice versa zugeschrieben.

Kleine Rechtsphilologie wird getrieben, um auf die sprachliche Form der gutachterlich gebrauchten Rechtssprache aufmerksam zu machen und die Art, wie sie insgeheim, mit dem Parfüm rechtswissenschaftlicher Seriosität Wirklichkeit schafft. Angesichts einer so ministeriell, wissenschaftlich bestätigten Wirklichkeitssicht verwundert das ihm konforme Verhalten nicht mehr. Anders denkende und handelnde Demokraten und Demonstrierende kommen in dieser Pass-par-tout-Welt nicht vor. Dafür hat man Recht und Polizei, dass es so bleibt, und den Schein repräsentativ demokratischer Kompetenz.

„Mit Blick auf die StPO (Strafprozessordnung, d. Verf.) war die Polizei rechtlich damit gewissermaßen ‚auf der sicheren Seite‘; die Umschließung des Blocks begegnet mithin keinen rechtlichen Bedenken, zumal der verbleibende hintere Teil des Aufzuges die Möglichkeit hatte, auf einem anderen Weg – über die Untermainanlage und den Untermainkai – den Aufzug fortzusetzen.“³⁸

Statt Satz für Satz, Wort für Wort der Liebe zum Wort (Philologie) zu folgen, das lohnte sich aus grundrechtlichen Gründen, greifen wir um der Bürger_innen willen, die verstehen wollen, nur wenige Passagen heraus, berühren vor allem methodische Eigenarten und qualifizieren den Tenor des Rechtsgutachtens.

(1) Die informationelle Grundlage des Gutachtens bilden die „Einsatzdokumentation der (polizeilichen, d. Verf.) Befehlsstelle“ und Informationen des Staatsschutzes. Hinzu kommen einschlägige Zitate aus Gesetzen, vor allem aus dem Versammlungsgesetz und andere nicht weiter in ihrer Verlässlichkeit oder Validität erörterte Hinweise. Die Brokdorf-Entscheidung des BVerfG wird erwähnt. Das Grundrecht von Art. 8 GG wird gestreift. Schließlich hält der Gutachter mehrmals das vom BVerfG privilegierte „Verhältnismäßigkeitsprinzip“ hoch, wie wenig später der zuständige Minister. Das bekannte „Prinzip“ wird aber an keiner Stelle auch nur ansatzweise erörtert. Es wird nicht mit den Umständen und Vorfällen der Demo vermittelt. Einer der Legitimation dienenden Leerformel gleich ist es flugs und ohne Aufwand zuhanden. Der Wert eines Gutachters und seines Gutachtens, ohne eigene Sachkenntnis und ohne die Tatbestände auf das geltende Recht möglichst genau zu beziehen, mag deswegen dahinstehen. Auch ein in der Sache ahnungsloser weiter Begriff von Wissenschaft kann dafür kaum noch „verhältnismäßig“ verwendet werden.

(2) Die wenigstens zwei Mal „umfassend“ apostrophierte „Verhältnismäßigkeit“ kann darum nicht dazu benutzt werden, ein „Verhältnis“ mit dem bundesdeutsch und föderal geltenden Versammlungsgesetz abzuwägen. Eine „Erwägung“ oder auch nur eine „Güterabstimmung“ finden nicht statt. Sonst könnte es sogar der Fall sein, dass ein ansonsten staatskundiger

³⁸ Rechtsgutachten, aaO, S. 24. Im Folgenden setzen wir die Seiten- oder genaueren Fundangaben in Klammer.

„Lehrer für Deutsches und Europäisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht“ an der Friedrich Schiller Universität bemerkte, dass individuelle und kollektive Freiheitsrechte von Bürgerinnen und Bürgern gemäß Art. 8 GG mit einem primär polizeilich angelegten und ebenso primär polizeilich ausgelegten Versammlungsrecht von 1953 in nicht zu vertuschende Konflikte geraten könnten. Dann müsste, verfassungsgemäß, die Vermutung für das nicht einseitig gezäumte Grundrecht sprechen.

(3) Dass überhaupt so etwas wie ein Verhältnis zwischen Freiheit, Grenzen, Restriktionen, Repressionen und Zwang erwogen und austariert werden könne, also differenziert und Unterschiedliches abgewogen zu werden vermocht wird, setzt bei Versammlungen einer bunten Fülle von Menschen voraus, über eine große ästhetische, teils auch sprachliche und Umgangsformen betreffende Toleranz zu verfügen. Dieses Erfordernis in einer liberalen, heterogen zusammengesetzten Massendemokratie wird insbesondere dann verlangt, wenn eine Mehrheit der an einer umfangreichen Versammlung Teilnehmenden jung und unkonventionell ist (und wenn gar noch Personen mit schwarzer Hautfarbe teilnehmen). Stattdessen maßen sich die Herren in diesem Fall an, sei es auf dem Lehrstuhl, sei es auf dem Ministersessel, genau zu wissen, worum es sich bei „den“ (!) „Autonomen“, „den“ „schwarz“ Gekleideten des nur als „Block“ vorstellbaren fertig verpackten Vorurteils handele. Sie wittern diese als „gewaltbereit“. Inhaltsanalytisch quantitativ rumort dieses diffus bedrohliche Adjektiv am häufigsten im gutachterlichen, im polizeilichen und im staatspolitischen Jargon. Da aber „gewaltbereit“ so präsent erscheint wie ein schon gelöster Felsbrocken am Hang, kann in der heiligen Ordnungsdreieinigkeit schon angenommen werden, die angeblich allpräsenste Bereitschaft zur Gewalt sei so gut wie in actu gegeben. Auf sie müsse in jedem Fall präventiv vorwegagiert werden. Im offiziell, so auch gutachterlich wie en passant dahingesagten unbestimmten, wie ein Etikett verteilten Terminus „gewaltbereit“ formiert sich, fast einer Sache gleich, die ganze, wahrhaftige Unverhältnismäßigkeit der vorab fixierten Wahrnehmung und der in ihr gebetteten Urteile und Handlungen. Wie sollten und könnten diese (Damen und) Herren eine öffentliche Versammlung eines bunten Bürgergemischs mit dazu fast notwendig gehörenden Einsprengseln spontaner Äußerungen und nicht ausrechenbarer Handlungen auch nur verstehen, geschweige denn so begleiten. Das Grundrecht

auf Versammlungsfreiheit ist von vornherein, also präventiv in Ketten zu legen. Das aber geschieht nicht nur durch sonst nicht rechtfertigbare Auflagen des Versammlungsrechts. Es geschieht desgleichen nicht zuletzt durch das Auftreten der Polizei und ihre schon in Uniform, Ausrüstung und Gestik vorgestellte „Gewaltbereitschaft“.

(4) So wie die „hM“, die juristisch herrschende Meinung, ohne genaues Hinsehen zu votieren gewohnt ist, kann sie im Fall von Herrn Brenner folgende Passage für Recht halten. Diese zitieren wir etwas ausführlicher nach der Zwischenüberschrift, S. 17 f.

„2. Zweiter Handlungsabschnitt. Die Bildung des sog. schwarzen Blocks und die Vermummung“:

„a. Der Geschehensablauf

Was die zeitlichen Angaben zur Bildung des schwarzen Blocks anbetrifft, so wird in der Einsatzdokumentation der Befehlsstelle um 12:13 Uhr von 500 Teilnehmern des schwarzen Blocks gesprochen; um 12:20 Uhr wird dann berichtet, dass sich hinter dem Lautsprecherwagen etwa 150 vermummte Personen befinden (dass in direkter, statt indirekter Rede gesprochen wird, muss man als Indiz unkritischer Wiedergabe des polizeilich Vorgegebenen werten, d. Verf.). Diese Meldung wird um 12:38 Uhr wiederholt. Um 12:42 Uhr ziehen sich die Teilnehmer im vorderen Bereich des Aufzuges um und zünden Pyrotechnik.

b. Rechtsgrundlagen

Mit Blick auf diesen zweiten Handlungsabschnitt, der Bildung des schwarzen Blocks, ist zunächst zu konstatieren, dass das Versammlungsrecht auch insoweit seine Schutzwirkung entfaltet; Maßnahmen nach dem Polizeirecht, dem HSOG (Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, d. Verf.), kamen daher in diesem Stadium nicht in Betracht.

aa. Maßnahmen nach der StPO

Fraglos hingegen konnte die Polizei insoweit auf der Grundlage der StPO vorgehen. So waren zu dieser Zeit zahlreiche Personen des sog. schwarzen Blocks vermummt und führten in Form von Holzlatten Gegenstän-

de mit sich, die als Schutzwaffen oder aber jedenfalls als Gegenstände anzusehen waren, die als Schutzwaffen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt waren, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren. Angesichts dieser Vorgaben konnte und musste die Polizei davon ausgehen, dass der Anfangsverdacht einer Straftat nach § 27 Abs. 2 Nm. 1 und 2 VersG vorlag.

Zudem waren bereits in diesem Stadium Auflagenverstöße nach § 29 VersG zu konstatieren, nämlich das Aneinanderknüpfen von Transparenten, das Nicht-Einhalten eines Abstandes zwischen den Transparenten, das Mitführen von Seilen und schließlich das Mitführen von pyrotechnischen Produkten. (...)“

Auf dieser fahrlässig markierten Gleitfläche, englisch trefflich slippery slope genannt, rutscht der professorale Gutachter, ministeriell verbunden, mühelos durch's Gestrüpp des Versammlungsrechts. Das stellt sich dar wie ein offenes, missbrauchswaites Scheunentor, das durch ein Kuddelmuddel nicht nötiger, nur einer restriktiven Logik geltender Bestimmungen polizeilich je nach gusto aufzumachen und zu schließen ist. Man betrachte nur die diversen, all das Ungefähr eines Bürgergesetzes vermehrenden Beiworte. „Zunächst“, „insoweit“, „fraglos könnte“, „jedenfalls als Gegenstände anzusehen“, „geeignet“, „unter Umständen dazu bestimmt“, „musste die Polizei davon ausgehen“. Undsowweiterundsofort!

Konsequent folgen legitimierte Entgrenzungen von Einsatzbefehlen.

„Daher“, so heißt es auf S. 18 weiter, „war die Polizei bereits in diesem Verfahrensstadium in der Lage, gegen die Betroffenen auf der Grundlage von §§ 163b, 127 StPO vorzugehen und eine Identitätsfeststellung bzw. eine Festnahme in die Wege zu leiten.“

Und es geht weiter:

„bb. Maßnahmen nach Versammlungsrecht

Aber auch versammlungsrechtlich (erneut eine fadenscheinige Schlussfolgerung, d. Verf.) war die Polizei in diesem Verfahrensstadium zum Handeln ermächtigt.

a. Insoweit ist zunächst von Bedeutung, dass mit Blick auf das in § 17a Abs. 2 Nr. 1 VersG enthaltene Vermummungsverbot der zuständigen Behörde und damit auch der Polizei aufgrund von § 17 Abs. 4 S. 1 VersG die – versammlungsrechtliche – Befugnis eingeräumt war, zur Durchsetzung des Vermummungsverbots Anordnungen zu treffen und insbesondere Personen, die diesem Verbot zuwiderhandeln, von der Veranstaltung auszuschließen, § 17 Abs. 4 S. 2 VersG.“ (nota bene ein eklatantes Beispiel unter zahlreichen für die mangelhafte Adäquanz des VersG mit Art. 8 GG. Die seiner Entstehungszeit entsprechende Konzeption des VersG war von Anfang an einer liberalen Demokratie und ihrem Essential nicht gemäß: der demokratischen Innovationsquelle von tunlichst unbegrenzter Bürgerfreiheit, sich friedlich zu versammeln.)

(5) „Das Abtrennen und Einschließen des schwarzen Blocks“ (S. 23 f.)

Da das Gutachten von Professor Brenner sich wie ein fließendes Gewand an von der Polizei beschriebenes Tun schmiegt, behandelt es auch den frühen, polizeilich gestalteten Katarakt im demonstrativen Geschehen und des letztgenannten faktisches Ende: den Polizeikessel. Er wurde am 1. Juni 2013 schon kurz vor 13.00 Uhr polizeigewaltig arrangiert. Bei Brenner lauten die beiden polizeiliches Handeln kennzeichnenden Verben: „Abtrennen“ und „Einschließen“. Indem Gutachter Brenner gebetsmühlengleich den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wiederholt – ohne ihn, wie schon gesagt, je kontext-, sach- und normerörternd von seinem Mühlenton zu befreien –, macht er polizeiliches Handeln insoweit(!) transparent, wie aus § 15 VersG herzuleiten, dass fast jederzeit die Einschränkung oder die Auflösung einer Versammlung polizeilich entschieden werden kann. Nämlich, wenn bestimmten Auflagen „zuwidergehandelt“ wird (§ 15 Abs. 3) und „wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist“ (§ 15 Abs. 1). Der Gutachter tut nichts anderes, als über die Wiederholung skandalös unbestimmter Begriffe eine ihrerseits nur durch das Zeitwort „unmittelbar“ überzeugende Gefahrenprognose zu behaupten. Die rundum wirrend irrende Gefahr wird durch den Hinweis auf einen kollektiven KingKong, hier „den“ „schwarzen Block“, als ein anscheinhaftes Concretum wundersam abstrakt gefasst.

Nur eine Illustration und ein bemerkenswerter Gesichtspunkt mögen unser Gutachten eines Gutachtens, dasjenige von Prof. Brenner nämlich und seinen autorisierten Gebrauch durch den hessischen Innenminister, vorläufig abschließend ergänzen.

Hier ein Exempel für präventiv erkannte „Gewaltbereitschaft“ und „Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ bar jeden Belegs, bar jeder Analyse, bar jeder Güterabwägung, ein gutachterlich polizeilich geflicktes Loch in Gesellschaft und Politik.

„Vorliegend war angesichts der Gewaltbereitschaft der Versammlungsteilnehmer (man beachte den bestimmten Artikel im Meer von Vermutungen, d. Verf.) davon auszugehen, dass bei einem ungehinderten Geschehensablauf die öffentliche Sicherheit gefährdet werden würde (2. Futurum, d. Verf.), d. h. es musste von einer Sachlage ausgegangen werden, bei der im konkreten Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit bestand, dass sich in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit verwirklichen würde. Zudem wurde durch das Anhalten die Begehung weiterer Straftaten wirksam verhindert.“ (S. 23)

Kann man „öffentliche Sicherheit“ besser für alle denkbaren Notfälle schützen. Den Untergang öffentlicher Bürgerversammlungen und das Ende ihrer Freiheit muss man als nötigen Preis eben entrichten.

„Und nachdem seitens der Polizei bereits zuvor der Anfangsverdacht für das Vorliegen von Straftaten bejaht wurde – insbesondere Straftaten nach § 27 VersG, ggf. auch Sachbeschädigungen –, war es nur konsequent und folgerichtig, über eine halbe Stunde nach Abschluss der Aufzugsbildung eine Maßnahme zu treffen, die die Durchführung der strafprozessualen Maßnahmen – insbesondere der Identitätsfeststellung als Voraussetzung dafür, begangene Straftaten überhaupt verfolgen zu können – erst ermöglichte. Da die Blockumschließung auch nur den schwarzen Block betraf, nicht hingegen den gesamten Aufzug, machte die Polizei mit ihrem Vorgehen zugleich deutlich, dass sie lediglich die diesem schwarzen Block zuzurechnenden Personen strafprozessual zur Verantwortung ziehen wollte, nicht hingegen die übrigen Versammlungsteilnehmer, gegen die ein entsprechender Verdacht nicht erhoben wurde.“ (S. 24).

4. Zur Kritik der politisch-polizeilichen Gewalt im Kontext der Großdemonstration am 31. Mai und 1. Juni 2013 in Frankfurt/Main

Wir haben dargelegt, warum, wie und mit welchen Ergebnissen wir die Blockupy-Demonstrationen am 31. Mai und 1. Juni 2013 begleitet und beobachtet haben. Der nur zeitweise Schluss einer langen Kette von Begleitungen und Beobachtungen seit Brokdorf am 28. Februar 1981. Diese lange Kette wäre nicht möglich gewesen, hätte es keine Freiheit gegeben, sich bürgerlich „unter freiem Himmel“ zu versammeln, wie es in Art. 8 GG lautet. Das Grundrecht von Art. 8 GG ist somit zu einer immer erneut aufgesuchten Chance für Bürgerinnen und Bürger geworden, zuerst einmal mit der ganzen Person zusammen mit ausgewählten und zufällig gleichgerichteten Anderen selbst Demokratie zu wagen. Erst dann konnte und könnte es darum gehen, nach Willy Brandts geflügelten Worten, „mehr Demokratie zu wagen“. Von der Verfassung des Grundgesetzes her werden Bürgerin und Bürger sehr viel kürzer gehalten. Ihr gemäß geht zwar „alle Staatsgewalt vom Volke aus“. Diese ist jedoch nahezu exklusiv darauf ausgerichtet, die Repräsentanten, also die Abgeordneten zu wählen, die dann für die Bevölkerung auf diverse gewaltenteilige Weise das mit Leben erfüllen, was folgerichtig repräsentative Demokratie heißt, eine Demokratie nicht von unten, sondern eine von einem wahlbestimmten Oben. Damit die eher seltenen, in der Bundesrepublik, ihren Ländern und Gemeinden in der Regel alle vier Jahre stattfindenden Wahlen nicht der einzige ausdrückliche eigene politische Akt der Wahlbürger_innen bleibe, können sich alle im Prinzip jederzeit und jedenorts an öffentlichen Versammlungen oder Demonstrationen beteiligen.

Darum sind die Demonstrationen so wichtig. Sie geben der durch Abgeordnete vermittelten, also mittelbaren Demokratie ein Element des unmittelbaren, im weiten Sinne politischen Interesses. Es ist, das ist der erste Takt des Politischen, auf Interessen einer kleineren oder umfänglichen Anzahl von Menschen bezogen. Diese entdecken, und seien sie noch so wenige, dass sie irgend gemeinsame Angelegenheiten, und sei's nur ab und an, miteinander bereden, ja vielleicht sogar miteinander gestalten wollen. Und alle

Gestaltung setzt voraus, dass etwas gemacht wird und die Zwei, Drei, Vier in zunehmendem Maße Macht, sprich die Fähigkeit und die Mittel haben, das zu machen, was sie sich gemeinsam vorgenommen haben.

Thesenförmige Erwägungen und Konsequenzen

(1) Demonstrationen – ein schwer überschaubares und kaum eindeutig zu beurteilendes Feld

Über die demonstrativen Ereignisse in dem von uns genauer überblickten Zeitraum seit gut dreißig Jahren wurde strittig berichtet. Ihre kontroverse Beurteilung kann nachgelesen werden. Auch die Folgerungen, die daraus gezogen wurden und erneuert werden, unterscheiden sich nicht nur graduell. Sie differieren qualitativ.

Das war jedenfalls bei allen großen Versammlungen der Fall, die mehrere Hunderte oder Tausende von Personen umfassen. Sie bilden keine ortsfixierte Versammlung. Die Demonstrierenden gehen aus diversen Herkunftsorten zu dem Ort oder den Orten hin. Sei es, dass diese Symbole repräsentieren. Sei es, dass sie sich am besten dazu eignen, die auserwählten Interessen und Proteste zu äußern. Keine Geh-, Steh- und Versamlungsform ist allgemein. Sie ist nicht von vornherein festzulegen.

In diesem Sinne sind Demonstrationen komplexe Gebilde, nicht panoptisch überblickbar, gleichfalls nicht wie Maschinen exakt zu steuern. Sie sind vielmehr soziale Ereignisse mit einer kontextgebundenen Makrophysik von Einflüssen, komponiert aus einer Fülle nicht en détail kalkulierbarer Mikrophysiken.

Darum ist trotz aller Rahmenbedingungen, trotz aller von den Teilnehmenden vereinbarten Routen und Elementen der gegenseitigen Abstimmung („Ordnung“, „Ordner“) eine prinzipielle Offenheit vorauszusetzen. Sie enthält, wie alle sozialen, nicht militärisch strangulierten Ereignisse – und gerade diese können missraten – Risiken und Chancen. Die Erfahrungen aller Großdemonstrationen belegen, welche beträchtliche, ja spontane Potenz zur Selbstregulierung diese besitzen. Gerade, wenn es ausscherende

Einzelne und Gruppen gibt. Oder auch, wenn die Polizei hektisch interveniert, etwa eine Demonstration aus nicht erfindlichen Gründen anhält und unbestimmte Zeit warten lässt. Vorausgesetzt wird, dass der zweite mächtige Definitionsfaktor einer Demonstration, die Art und Weise der eingesetzten Polizeien, seinerseits alles unterlässt, Versammelte durch martialisches Begleiten und/oder Aggressionen erregende Interventionen aufzumischen. Eine Grundbedingung der gerade geäußerten Annahmen besteht darin, dass trotz ihrer erheblichen Ungleichheiten die bestehende bundesdeutsche Gesellschaft nicht in feindliche Gruppen ohne gemeinsamen Grund gespalten ist, beispielsweise Menschenrechte und Demokratie.

Selbst mit zwanzig und mehr vorab informierten Beobachterinnen und Beobachtern war und ist das Komitee nicht in der Lage, eine Demo „restlos zu erfassen“. Es hat die Beobachtung jedoch gerade deswegen zu einer regelmäßigen Aktivität erkoren, weil üblicherweise andere öffentliche Einrichtungen bei weitem mehr überfordert sind. Das gilt, unbeschadet ihrer eigenen, bezogenen Perspektive, für die demonstrativ präsenten Polizeien. Sie sind auf ihr Handeln beschränkt. Es fehlt ihnen der Überblick. Davon ist nicht eigens zu handeln, dass es eine pure Neutralität der Sache nach nicht geben kann. Darum kommt so viel auf das offene Verfahren, das bekannt gemachte Konzept, insgesamt auf demonstrationsgemäß öffentliche Explikation und Transparenz an. Die immer kriechende, wenn nicht zu bestimmten Sicherheitszeiten galoppierende Tendenz zur offiziellen und semioffiziellen Geheimhaltung ist im Kontext von Demonstrationen als öffentlichen Versammlungen kontraproduktiv. Analoges trifft im Kontext von Demokratie zu.

Dass Massenergebnisse nicht in sämtlichen Aspekten und Geschehnissen beobachtet und beurteilt werden können, verlangt bei allen, denen eine holistische Beobachtung beruflich oder aus eigenen Stücken aufgegeben ist, ein Gutstück skrupulöser Bescheidenheit. Sie weist sich zuerst darin aus, dass die eigenen Prämissen und Ziele kundgetan werden. Das Beobachtungs- und Beurteilungsgeschäft hat dann mit gläsernen Taschen zu erfolgen.

(2) Einige Erinnerungstupfer

Zum Ereignis der Doppel-Demonstrationen am 31. Mai und 1. Juni 2013 in Frankfurt/Main aus komiteelicher Sicht:

Die Chance einer friedlichen demonstrativen Manifestation von Bürger_innen, unter dem Namen „Blockupy“ versammelt, wurde von den politischen und polizeilichen Einsatzleitungen und den vorgeschickten Polizeibeamtinnen und -beamten kaputt gesprüht und im Kessel regelrecht erdrosselt.

Schon früh am Morgen um 6 Uhr war am Freitag, den 31. Mai, alles mit Gittern und Polizeiangehörigen, in massiver, gewaltmittelbehängter Kleidung verstellt, was die Demonstrierenden an Banken von der EZB zur Deutschen Bank begehen und agitieren wollten. Vor der Deutschen Bank wurden politische Reden zu Kapitalismus und Krieg gehalten, die an den hohen glatten Bankwänden echolos abprallten. Mittags suchten die Demonstrierenden verschiedene Geschäftshäuser „Auf der Zeil“ heim, mit Scharaden schadenfrohen Späßes und einigermaßen hilflos anmutenden Polizeiangehörigen. Diese schienen nicht recht aus noch ein zu wissen. Im Verlaufe des Nachmittags verströmten die ohnehin an keiner Stelle massierten Gruppen.

Die Stimmung wurde nicht nur durch die immer wieder sichtbare Polizeitruppe beschattet, anders als militärisch ist sie mit ihren Waffen nicht zu kennzeichnen. Sie wurde vereinzelt durch Pfefferspray sprühende Polizeibeamte unterbrochen – für die gezielt oder pauschal Besprühten jeweils mit einer Art schockartigen, verständnislosen Wirkung.

(3) Grundrechte und Demokratie

Wer kann wie und womit die Ereignisse zutreffend bezeichnen, wer kann sie angemessen bewerten, welche Folgerungen sind aufgrund welchen Bezugs angemessen zu ziehen?³⁹

³⁹ Ohne durchgehenden Einzelnachweis beziehen wir uns insbesondere auf folgende Gewährsleute: Konrad Hesse: Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, aaO; Oliver Lepsius, Die maßstabsetzende Gewalt, in: Matthias Jestaedt, Oliver Lepsius,

Auch wenn man den Personen- und Institutionenkreis nicht zu weit zieht, befinden wir uns in einem Irrgarten der Bewertung. Es sei denn, viele offizielle Instanzen, ihre Vertreterinnen und Vertreter wollten ihn nicht betreten. Dann verhüllten sie ihre Gesichter ähnlich von etablierten Kreisen diskriminierten und dämonisierten „Autonomen“ oder Mitlaufenden des „schwarzen Blocks“. Der Unterschied zwischen beiden bestünde vor allem darin, dass die einen simpel herrschend weitermachen wollen. Die anderen aber ziehen – ob besagter Diskriminierung und Dämonisierung bis zu verfassungsschützerischen Observationen – aus begründeten Ängsten vor etablierter Helle ab und an den Strumpf über Augen und Gesicht.

Versuchen wir – stufenweise – ins weniger Irrtümliche, also ins Helle zu finden.

- Schon die Führung der Stadt Frankfurt/M., wie die Einsatzleitung der Polizei mitsamt dem mutmaßlich mitleidenden, dauernd in der Luft über dem Geschehen stehenden Hubschrauber und seinem sehenden Piloten, die Polizei in Aktion, der ministeriell beigezogene Gutachter und die herrschende Meinung (hM) zum Versammlungsgesetz (VersG) haben an dem am 1. Juni jäh und gewaltförmig abgestoppten Demonstrationsverlauf nichts auszusetzen gehabt. Im Gegenteil. Sie haben ihn, präventiv vorgerichtet angesichts vorgeblicher Gefahr im Verzug herbeigeführt: mit demonstrationszerstörerischen Konsequenzen und anderen Kollateralschäden. Minister, Gutachter u. a. pochten hinterher nachhaltig darauf, sie seien „strikt“ nach dem vom BVerfG gekürten Auslegungs- und Urteilsprinzip: „Verhältnismäßigkeit“ verfahren. Wohlgermerkt ein Widerspruch und eine sachliche Unmöglichkeit. Das macht gerade den verführerischen Reiz und die Doppelbödigkeit von Prävention aus, insbesondere bei diffusen Gefahrenbegriffen und Aktivitäten, die auch von Anderen bewirkt werden. Dass sie eben nicht vorab das angemessene Verhältnis von Tun und Lassen festlegen kann. Darum wird aus einigermaßen bestimmten Rechtsbegriffen ein handelnd geübtes Ermessen.

Christoph Möllers, Christoph Schönberger, Das entgrenzte Gericht. Eine kritische Bilanz nach sechzig Jahren Bundesverfassungsgericht, Frankfurt/M 2011, S. 159-280; Immanuel Kant, Kritik der reinen Vernunft, hrsg. von Wilhelm Weischedel, Darmstadt 1956, bes. Die transzendente Dialektik, 2. und 3. Hauptstück (Die Antinomie der reinen Vernunft, Das Ideal der reinen Vernunft).

Die behauptete „strikte Rechtsstaatlichkeit“ setzt vor und hinter nicht im Einzelnen ausmachbaren Handlungen nur ein dickes, die Legitimation exekutivpathetisch behauptendes Ausrufezeichen.

Auf das nämliche Prinzip der Verhältnismäßigkeit berufen wir und andere uns ebenso. Vom periodisch eingesetzten Pfefferspray vorübergehend abzusehen, das jedenfalls Teilnehmende verletzt, die Demonstration jedoch nicht zerstört hat, behaupten wir indizienfüllig, der Polizeikesel habe die Demonstration polizeigewaltig erdrosselt. Der Kesselschluss hat, auch im Lichte des seitherigen Demonstrationsverlaufs seit dem Morgen des 1. Juni, nicht nur die Demonstration erledigt. Er hat darüber hinaus in einem qualitativen Sprung das Grundrecht aus Art. 8 GG verletzt.

- Das scheint wie ein Prinzipienstreit auf Augenhöhe, um eine neuerdings beliebte Metapher aufzugreifen. Da so viele Institutionen und Einzelne nach einem brauchbaren Schlüssel suchen, der verflixte Schlösser urteils-glatt aufschließt, hat das ehrbare Verfassungsgericht mit dem Interpretationsprinzip „Verhältnismäßigkeit“, wie es scheint, einen für Beurteilungen wichtigen Dienst geleistet. Hat es? Hat es nicht einen Maßstab an die Hand gegeben, der selbst kein Maß ist? Es sei denn im strittigen Vergleich zweier Güter, sei eines einigermaßen qualitativ erhaben und fest. Dann könnte der verschieden weit verfehlende Abstand dessen, was sich ereignet hat, gemessen werden. Sonst rotierte der Vergleich rasch leerformelartig. Lepsius bemerkt in Sachen Argumentationsmechanismus „Verhältnismäßigkeitsprinzip“ zutreffend, er könne je und je kasuistisch eingesetzt werden. Dann wäre der Erkenntnis- und Urteilsprobleme und -kontroversen erschließende Schlüssel verloren. Verhältnismäßig stramme Beliebigkeit bleibe übrig. Die Kontroversen ohne verbindlich erkannte und im Konsens akzeptierte Kriterien hielten an. Auf diese Art wäre die je aktuelle Entscheidung eine Machtfrage. Die in jedem Fall zusätzliche Legitimation aus dem Wortlaut der Grundrechte könnte das fehlende verbindliche Urteilsfundament nicht ersetzen.
- Das BVerfG hat dies früh bemerkt. Im Fall von Demonstration, Demonstrationsrecht und politisch polizeilicher Praxis hat es in seiner oben auch darum ausführlich referierten Brokdorf-Entscheidung ent-

sprechend argumentiert (beim Ereignis 1981 und später bei dem das Bundesverfassungsgericht anrufenden Kieler Gericht war das Grundrechtkomitee beobachtend dabei). Unseres Erachtens hat es überzeugend begründet, solange die liberaldemokratische Verfassung des Grundgesetzes etwas anderes als ein „Geschwätz“ darstelle, müsse die oben referierte essentielle Verbindung von Demonstration und Demokratie die Urteilsbasis darstellen. In den Spuren von Konrad Hesse, der mit zu Gericht saß, wurde das soziopolitische Ereignis der freien Bürgerdemonstration zum korrektiven Kernbestand der repräsentativen Demokratie erklärt. Eine Korrektur also im Sinne einer dauernd notwendigen Ergänzung. Wenn dem so wäre – und es lässt sich auch im Sinne einer vermittelten Demokratie schwer anders bezeichnen, es sei denn man pervertierte den Begriff „repräsentative Demokratie“, von dem dieser seine Legitimation bezieht –, wenn dem also so wäre, dann könnte eine auf Kant zurückgehende Unterscheidung zwischen „konstitutiven“ und „regulativen“ Prinzipien helfen (Paul Tillich u. a. hat sie später einleuchtend verwandt). Ohne die Begriffsvermittlung hier länger zu begründen, könnte gesagt werden, dass Demonstration ein konstitutives Prinzip der liberalen Demokratie darstellt. Sonst klapperten die sonstigen Mechanismen derselben. Die in frühliberaler Entstehung nur individuell abwehrrechtlich fassbaren Grundrechte begleiteten wie die Mühle am rauschenden Bach: klipp, klapp.

- Gemach. So rund ist die substantiell angereicherte Verhältnisbestimmung noch nicht geraten. Kann man die Gefahren, die von großen Versammlungen drohen – sie bilden den Kernparagrafen 15 des VersG –, so ohne weiteres vom konstitutiven Prinzip Demonstration im Wirkungsbereich von Demokratie absorbieren lassen? Uns scheint mit Oliver Lepsius⁴⁰: Dazu bedürfte es nicht einer allgemeinen, also abstrakten Be-

⁴⁰ Vgl. Oliver Lepsius, aaO.: S.205 „Aber der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz leistet noch: Zum einen ermöglicht er die Konkretisierung der Maßstäbe nach den Umständen des Falls, vor allem auf der Prüfungsseite der Angemessenheit. Zum anderen verkoppelt er Recht und Politik, vor allem bei der Zweckbestimmung und auf den Prüfungsstufen der Geeignetheit und Erforderlichkeit.“ Und S. 207 letzter Absatz: „Jede nicht inhaltsleere Norm verlangt das dauernde Hin und Her – Dialektik – zwischen allgemeinen Normen und konkreten Umständen. Und zwar ebenso wohl vom Abstrakten zum Spezifischen, wie von besonderen Merkmalen, deren Weglassen man realisiert, zu allgemeineren und allgemeinen.“

stimmung. Vielmehr genügten, unvermeidlich immer im „Vorletzten“ (Dietrich Bonhoeffer), zwei Vorkehrungen jeder Großdemonstration in Form und Inhalt. Solcher bedarf jede menschliche Urteilsbildung ohnehin. Zum einen haben die Vertreter_innen der zuständigen politischen und polizeilichen Institutionen die Risiko- und Gefahreinschätzungen in kleiner Münze auszugeben. Sie haben die als Gefährdung geprägten Münzen alias Begriffe in einem geeigneten, aber öffentlich zugänglichen Rahmen vorzulegen. Dazu sind die Spiralnebel der Gefahren raunender Legitimation, ist die allemal vorhandene Gerüchteküche mit ihrem Getümmel von Gewalttätern aufzulösen. Gefahren und Gewaltdrohungen sind, soweit diese allemal fassbar sind, zu konkretisieren und zu spezifizieren. Das hülfe. Zum anderen wären bei aller nötig eingebauten Distanz – gerade um Einzelne und Gruppen, die freie Versammlungen organisieren, nicht zu kooptieren – das öffentlich zu diskutieren – im Kreise der Veranstaltenden und ihres öffentlichen Kontextes –, was jetzt durch Anmelde-, Absprache- und Auflagenzwänge geschieht. In diesem Sinne wäre die Demonstration über die gruppeninterne Praxis der Veranstaltenden hinaus substantiell, sprich mit Zielen und ihren Formen zu demokratisieren.

- Konrad Hesses Bemerkung ist zu unterstreichen: Demonstrationen benötigen soziale Elemente des unrestringiert Spontanen, des Ungebändigten. Sie müssen es jedenfalls erlauben. Freie Demonstrationen bereiten im gegebenen gesellschaftlichen Kontext nur dann erhebliche Schwierigkeiten, wenn sie in Zusammenhängen der Unterdrückung und der Verbote krumm gedeihen. Selbst dann vermögen ihre Mitteilungen repressive Fehl-Beruhigungen bei weitem an potentiell demokratischen und grundrechtlichen Lichtpunkten zu übertreffen.

(4) Der Missbrauch des staatlichen Gewaltmonopols

„Das Monopol legitimer physischer Gewaltsamkeit“ wurde nicht nur in deutscher Geschichte Jahrhunderte vor ersten, in die organisierende Tat umgesetzten Gedanken bürgerlicher Beteiligung und Kontrolle geschaffen. Auch der liberalen Demokratie wurde es als großväterliches Geburtsge-

schenk weithin fertig in die Wiege gelegt. Es überrascht darum nicht, dass es, Englisch ausgedrückt, bald und andauernd zu einer Non-Decision geworden ist. Sprich: eine Einrichtung, die so selbstverständlich angenommen wird, dass sie nicht mehr zur Diskussion steht. Ein selbst nicht verfasstes Verfassungsprinzip. Einzelne Aspekte und auf's Gewaltmonopol bezogene Maßnahmen, keine Bürgern eigenen Handlungen, werden hier oder dort zum Ärgernis. Das „Einzig und sein Eigensinn“ werden jedoch fast nie in ihren Institutionen und Funktionen insgesamt thematisiert, problematisiert, geschweige denn infrage gestellt. Darum werfen harmlose gegen Herrschaft ausgerichtete Leute als schlimmste Verbrecher die gefährlichsten Schattenbilder. So ist das Gewaltmonopol, seinem parallel entstandenen materiellen Untersatz, dem Steuerstaat, weithin analog zur allgemeinen Zivilisationsprämisse untergetaucht. Nicht-Entscheidungen, gewordene Sozialverhalte, die nicht mehr insgesamt zur Disposition gestellt werden, haben es an sich, zum Gegebenen staatlich deklinerter Politik zu gehören.

Ein langer Exkurs wäre geboten. Wir unterlassen ihn an dieser Stelle.⁴¹ In unserem Kontext: Demonstration – Demokratie, prinzipiell, Frankfurt/M. 2013, speziell -, muss ein Doppeltes aufregen. Zum einen: dass selbst kleinere Demonstrationen als polizeiliche Großereignisse „verpolizeilicht“ werden. Das ist nicht zuletzt deswegen so, weil sie versammlungsgesetzlich zu solchen Großereignissen aufgemotzt werden. Auch darum gilt unser demokratisch-demonstratives Ceterum censemus, im übrigen sind wir der Überzeugung, dass das Versammlungsrecht in seiner weitgehend auf 1953 zurückgehenden, von den Ländern mit wuchernden Paragraphen verschlimmerten Fassungen gründlich neu zu formulieren ist. An seine Stelle trete gesetzgeberisch ein schlankes, wenige Paragraphen umfassendes Gesetz, so nicht Art. 8 GG Abs. 1 nackt und kräftig ausreichte. Eigenartige und demokratisch essentielle Grundrechte wie Art. 8 GG bedürfen keines Vorbehalts. Sie bedürften allenfalls einer Verfahrensordnung ohne gesetzlichen Status.

Zum anderen: was sich seinerzeit schon in Brokdorf mit tief fliegenden Hubschrauberangriffen gegen Ende zeigte, trat anders eine Generation später in Frankfurt/Main erneut in Erscheinung. Die Polizei ist politisch dazu

⁴¹ Vgl. Lepsius treffliche Schlussbemerkungen S.265 f

ausersehen, nicht nur in einem bürgerdemokratisch zivil nicht angezeigten Sinne eingesetzt zu werden, einem massiv superkörper- und gewaltpräsenten Fremdkörper gleich. Zusätzlich benutzt sie ihre Gewaltausstattungen, angefangen vom Erscheinungsbild, in einer demokratisch grundrechtlich bei weitem zu unbefangenen Art. Bürgerinnen und Bürger drohen im Prozess von Demonstrationen zu polizei-, nicht politikformiert abhängigen Variablen zu werden. Die auf Zwang und Verletzung programmierten Instrumente der Polizei können in ihrem bürgerfeindlichen Charakter nur erschrecken. Dieser Einsatz verdinglicht Sicherheit, indem er die Demonstrierenden analog versachlicht. Selbstredend als prekäre, nein als riskante Sicherheitsgefahrensache.

Die institutionalisierte antibürgerliche, undemokratische, abstrakt auf Personengruppen pauschal projizierte Gewaltbereitschaft „*ist* wirklich“. Symptomatisch verrät sie eine dem ersten Anschein nach harmlose Waffe: Das Pfefferspray. Dieses „Distanzeinsatzmittel im täglichen Dienst“ wird rege und oft nahezu anlasslos gegen Personen und Gruppen gezielt eingesetzt.⁴² Beobachtet man, wie Pfefferspraygetroffene reagieren und spricht mit ihnen, wird deutlich, dass dieses „Distanzmittel“ mit aushaltbarem, aber brennendem Schmerz, gegebenenfalls nicht ungefährlich, zugleich aber widerlich und ekelhaft, verunsichert. Ein eindeutig negativer sozialisatorischer Effekt! Und warum braucht die Polizei gerade im Alltag und selbstverständlich anlässlich von Demonstrationen dieses entfremdende Mittel? Wäre Art. 1 Satz 1 GG nicht als Tabu formuliert, sondern mit brauchbaren Kriterien versehen worden, man müsste feststellen: der polizeiliche Gebrauch von Pfefferspray verletzt die Würde der Menschen, gegen die es eingesetzt wird. Klarer und deutlicher: Schon die zur schlechten Routine gewordene potentielle Drohung seines Normaleinsatzes widerspricht Art. 1 Satz 1 GG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 GG, der Integrität jedes Menschen. Pfefferspray ist nur unter der Perspektive der Polizei – *der* Demonstrant ist dein Gegner, dein Feind – als „Distanzmittel“ zu bezeichnen. Es gibt ihr die Möglichkeit die demonstrierenden Bürgerinnen und Bürger als die Sicherheit gefährdende Sache zu behandeln.

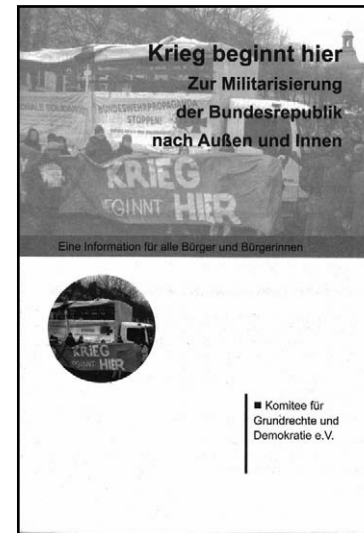
⁴² siehe Steve Feldmann, Vorsitzender Bezirksgruppe Dir 4, „Aktion Pfefferspray“ am 25. Mai, in: 7 – 2013 Deutsche Polizei 1

Die Suche nach polizeieigenen Gewaltmitteln, die die Bürger lähmen, aber nicht töten, um der Legitimation innerer Gewalt willen, in Differenz zum todgerichteten Militär, hält an, seitdem Militär und Polizei getrennt worden sind.⁴³ In diesen Jahren der Globalisierung ist freilich eine Gegenentwicklung zu beobachten: Polizei und Militär mischen sich funktional wieder stärker. Auch das Bundesverfassungsgericht hat jüngst entschieden, im Innern der Bundesrepublik Deutschland dürfe gegebenenfalls wieder aufs Militär zurückgegriffen werden.⁴⁴

Alle Erfahrungen zeigen, dass der Streit um das Versammlungsrecht immer neu geführt werden muss. Versammlungen können ein Stachel sein im herrschaftlich definierten und kontrollierten Alltag, sie können aufstacheln und politische Veränderungen einleiten. Dafür gilt es weiterhin zu streiten – auf der Straße und vor Gericht. Auf dass endlich den rechtswidrigen Eingriffen der Polizei Einhalt geboten werde!

⁴³ Siehe historisch grundlegend, auch im Hinblick auf die genetische und funktionale Bedeutung der Rechtsstaatsformel vor Grundrechten und liberaler Demokratie: Albrecht Funk, Polizei und Rechtsstaat, Entstehungsgeschichte der preußischen Polizei 1848 – 1918, Frankfurt/M 1986.

⁴⁴ Vgl. Komitee für Grundrechte und Demokratie: Krieg beginnt hier – Zur Militarisierung der Bundesrepublik nach Außen und Innen



Krieg beginnt hier

Zur Militarisierung der Bundesrepublik nach Außen und Innen

Der Text spürt den Entwicklungen des Militarisierungsschubes der letzten beiden Jahre nach. Themen sind u.a.: Verteidigungspolitische Richtlinien, Neue Waffen für die Armee im Einsatz, Bundeswehr übt Häuserkampf, Atomwaffen-Modernisierung, Rüstungsexporte.

In Sachen Militarisierung nach Innen werden u.a. das neue Verfassungsgerichtsurteil zum

Bundeswehr-Einsatz im Inneren, die verschärfte Bundeswehr-Propaganda und die neue Sondergerichtsbarkeit für Soldaten besprochen.

Probeexemplar kostenfrei
8 Exemplare 5,- Euro
20 Exemplare 10,- Euro
50 Exemplare 20,- Euro
(alle Preise incl. Porto)

Herausgeber und Bestelladresse:

- Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V.
Aquinostraße 7 – 11 • 50670 Köln
Telefon 0221 972 69 30 • Fax 0221 972 69 31
info@grundrechtekomitee.de
www.grundrechtekomitee.de

Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V.

Das Komitee für Grundrechte und Demokratie konzentriert seine Arbeit auf die Situation der Grund- und Menschenrechte in der Bundesrepublik Deutschland. Die Schwerpunkte, Themen und Aktionen orientieren sich an aktuellen Fragestellungen. Einige grundlegende Themen beschäftigen das Komitee immer wieder neu. Schwerpunkte der derzeitigen Arbeit seien stichwortartig herausgegriffen: Strafrecht, Haftbedingungen und Gefangenenhilfe; Friedenspolitik; Demonstrationsrecht und -beobachtungen; Flucht, Migration und Asyl; Soziale Bürger- und Menschenrechte; Verletzungen von Grundrechten im Namen der „Inneren Sicherheit“; Neue Technologien und das Gesundheitssystem (elektronische Gesundheitskarte); Prozessbeobachtungen; Fragen einer menschenrechtlich-demokratisch nötigen bundesdeutschen und europäischen Verfassung; Ferien vom Krieg für Jugendliche und junge Erwachsene aus dem ehemaligen Jugoslawien, Israel und Palästina.

Zu vielen dieser Themen sind Arbeitsgruppen tätig, die Aktionen planen, vorbereiten und ermöglichen. Zu aktuellen Fragen werden Stellungnahmen oder Pressemitteilungen herausgegeben. Auf Tagungen und in Publikationen werden Hintergründe und Zusammenhänge grundrechtlicher Probleme analysiert. Dort, wo möglich, nötig und sinnvoll, tritt das Komitee für bedrohte Menschenrechte und gegen undemokratische Maßnahmen in Formen strikt gewaltfreien symbolischen Handelns direkt ein.

Die Gefangenenbetreuung umfasst einen umfangreichen Briefwechsel mit Gefangenen und Eingaben zur Verbesserung von Haftbedingungen bei den Behörden, aber auch Gefangenenbesuche. Auf Anfrage erhalten Gefangene Literatur in die Justizvollzugsanstalten geschickt. Ein besonderer Schwerpunkt liegt in der kritischen Auseinandersetzung mit der lebenslangen Freiheitsstrafe und ihren repressiven Auswirkungen auf den Normalvollzug.

Das Komitee für Grundrechte und Demokratie wurde 1980 gegründet. Die Initiative ging aus von Personen, die am Zustandekommen des Russell-Tribunals über die Situation der Menschenrechte in der Bundesrepublik Deutschland (1978/79) beteiligt waren. Die damals formulierten Ziele sind nach wie vor seine Leitlinie: Couragiertes und menschenrechtlich erforderlichenfalls zivil ungehorsames Engagement für Menschenrechte aller Menschen und überall.

Im Gründungsmanifest von 1980 heißt es: „Das Komitee begreift als seine Hauptaufgaben, einerseits aktuelle Verletzungen von Menschenrechten kundzutun und sich für diejenigen einzusetzen, deren Rechte verletzt worden sind (z.B. im Kontext so genannter Demonstrationsdelikte, Justizwillkür, Diskriminierung, Berufsverbote, Ausländerfeindlichkeit, Totalverweigerung, Asyl- und Flüchtlingspolitik), andererseits aber auch Verletzungen aufzuspüren, die nicht unmittelbar zutage treten und in den gesellschaftlichen Strukturen und Entwicklungen angelegt sind (struktureller Begriff der Menschenrechte). Die Gefährdung der Grund- und Menschenrechte hat viele Dimensionen, vom Betrieb bis zur Polizei, vom ‚Atomstaat‘ bis zur Friedensfrage, von der Umwelterstörung bis zu den Neuen Technologien, von der Meinungsfreiheit bis zum Demonstrationsrecht, von der Arbeitslosigkeit bis zur sozialen Deklassierung, von den zahlreichen ‚Minderheiten‘ bis zur längst nicht verwirklichten Gleichberechtigung der Frau.“

Das Komitee hat die Rechtsform eines eingetragenen, gemeinnützigen Vereins. Organisatorisch besteht das Komitee aus einem Mitglieder- und einem Förderkreis zur Unterstützung des Komitees. Interessierten senden wir gerne Informationen und die Liste unserer Veröffentlichungen zu.

■ **Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V.**

Aquinostraße 7 – 11 • 50670 Köln
Telefon 0221 972 69 30 • Fax 0221 972 69 31
info@grundrechtekomitee.de

Spendenkonto 8 024 618
Volksbank Odenwald • BLZ 508 635 13
IBAN DE76 5086 3513 0008 0246 18
BIC GENODE51MIC

Spenden sind steuerlich absetzbar.

www.grundrechtekomitee.de